

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1905/2003 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Furfurylalkohol mit Ursprung in der Volksrepublik China</b> .....	1
	Verordnung (EG) Nr. 1906/2003 der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	8
	Verordnung (EG) Nr. 1907/2003 der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor .....	10
	Verordnung (EG) Nr. 1908/2003 der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .....	12
	Verordnung (EG) Nr. 1909/2003 der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersktors in unverändertem Zustand .....	14
	Verordnung (EG) Nr. 1910/2003 der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte zwölfte Teilausschreibung .....	17
	Verordnung (EG) Nr. 1911/2003 der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersktors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....	18
	Verordnung (EG) Nr. 1912/2003 der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren .....	21
★	<b>Verordnung (EG) Nr. 1913/2003 der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Eröffnung einer Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten, Orangen, Zitronen, Tafeltrauben, Äpfel)</b> .....	25

Preis: 18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

**DE**

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ <b>Verordnung (EG) Nr. 1914/2003 der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/2001 über Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates für die Überführung bestimmter Mengen bestimmter unter Anhang I des Vertrags fallender Grunderzeugnisse in das Verfahren der aktiven Veredelung ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen</b> .....	27
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 1915/2003 der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Änderung der Anhänge VII, VIII und IX der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Handels und der Einfuhr von Schafen und Ziegen sowie der Maßnahmen, die nach Bestätigung einer transmissiblen spongiformen Enzephalopathie bei Rindern, Schafen und Ziegen getroffen werden <sup>(1)</sup></b> .....	29
★ <b>Verordnung (EG) Nr. 1916/2003 der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslöschungsschwellen für die Zusatzzölle für Gurken, Artischocken, Clementinen, Mandarinen und Orangen</b> .....	34
Verordnung (EG) Nr. 1917/2003 der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1834/2003 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors .....	36
Verordnung (EG) Nr. 1918/2003 der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse .....	37
Verordnung (EG) Nr. 1919/2003 der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse .....	43
Verordnung (EG) Nr. 1920/2003 der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel .....	46
Verordnung (EG) Nr. 1921/2003 der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis .....	48
Verordnung (EG) Nr. 1922/2003 der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide .....	49
Verordnung (EG) Nr. 1923/2003 der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 .....	50
★ <b>Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom <sup>(1)</sup></b> .....	51
★ <b>Richtlinie 2003/95/EG der Kommission vom 27. Oktober 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/77/EG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel <sup>(1)</sup></b> .....	71

---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Kommission**

2003/774/EG:

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Genehmigung bestimmter Verfahren zur Hemmung der Entwicklung pathogener Mikroorganismen in Muscheln und Meeresschnecken <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3984)</b> .....	78
--	----

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

**Europäische Zentralbank**

2003/775/EG:

- ★ **Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 23. Oktober 2003 gemäß Artikel 31.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank für die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgeführten Transaktionen mit ihren Arbeitsguthaben in Fremdwährungen (EZB/2003/12) .....** 81

2003/776/EG:

- ★ **Entscheidung der Europäischen Zentralbank vom 23. Oktober 2003 zur Änderung der Entscheidung EZB/2002/12 vom 19. Dezember 2002 über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2003 (EZB/2003/13) .....** 87

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1905/2003 DES RATES****vom 27. Oktober 2003****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Furfurylalkohol mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VERFAHREN****1. Vorläufige Maßnahmen**

- (1) Die Kommission führte mit der Verordnung (EG) Nr. 781/2003<sup>(2)</sup> (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) vorläufige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Furfurylalkohol (nachstehend „FA“ abgekürzt) mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „China“ genannt) ein in Form spezifischer Zollbeträge je nach Schadensspanne von 21 EUR bis 181 EUR pro Tonne.

**2. Weiteres Verfahren**

- (2) Nach der Einführung der vorläufigen Antidumpingzölle wurden die Parteien über die Tatsachen und Erwägungen, auf die sich die vorläufige Verordnung stützte, unterrichtet. Einige Parteien nahmen schriftlich Stellung. Die betroffenen Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit zur Anhörung durch die Kommission. Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Antidumpingzölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle zu empfehlen. Nach dieser Unterrichtung wurde ihnen ferner eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

- (3) Die mündlichen und schriftlichen Sachäußerungen der interessierten Parteien wurden geprüft und gegebenenfalls bei den endgültigen Feststellungen berücksichtigt.

- (4) Die Kommission holte weiter alle für die Zwecke der endgültigen Sachaufklärung als notwendig erachteten Informationen ein. Zusätzlich zu den Kontrollbesuchen in den Betrieben der unter den Randnummern 10 und 11 der vorläufigen Verordnung genannten Unternehmen wurde nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen ein Kontrollbesuch in den Betrieben des folgenden Gemeinschaftsverwenders durchgeführt:

— Bakelite AG, Iserlohn-Lethmate, Deutschland.

**B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**

- (5) Da keine Bemerkungen zur Ware und zur gleichartigen Ware vorgebracht wurden, werden der Inhalt und die vorläufigen Schlussfolgerungen unter den Randnummern 12 bis 17 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

**C. DUMPING****1. Marktwirtschaftsbehandlung (MWB)**

- (6) Im Zusammenhang mit der Entscheidung, den vier kooperierenden chinesischen Ausführern keine MWB zu gewähren, wurden keine weiteren Beweise übermittelt. Die Feststellungen unter Randnummer 20 der vorläufigen Verordnung werden daher bestätigt.

**2. Individuelle Behandlung (IB)**

- (7) In der vorläufigen Verordnung wurde drei kooperierenden Herstellern eine IB gewährt und einem nicht. Die Gewährung bzw. Ablehnung einer IB gründete auf den in Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung festgelegten Voraussetzungen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft (nachstehend „WZG“ genannt) stellte in Frage, ob sich die Kommission auf diesen Artikel stützen konnte, da er erst nach der Einleitung dieses Verfahrens in Kraft trat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (AbL. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 114 vom 8.5.2003, S. 16.

- (8) Die Feststellungen im Zusammenhang mit der IB stützten sich auf die Kriterien, die zum Zeitpunkt der Einleitung dieses Verfahrens galten. Diese Kriterien sind identisch mit jenen des Artikels 9 Absatz 5 der Grundverordnung und werden seit einer Reihe von Jahren angewandt. Daher wurde in der vorläufigen Verordnung auf Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung Bezug genommen, der die Rechtsgrundlage für eine seit langem geübte Vorgehensweise ist.
- (9) Im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung lehnte die Kommission den IB-Antrag eines kooperierenden chinesischen ausführenden Herstellers, Henan Huilong Chemical Industry Co. Ltd (nachstehend „Huilong“ genannt), der als Hersteller und als Händler von FA tätig war, mit der Begründung ab, dass es nicht möglich war, das Ausmaß der staatlichen Eingriffe in die Geschäftstätigkeit von Huilong zu ermitteln. Allerdings war unter Randnummer 29 der vorläufigen Verordnung vorgesehen, dass die Angelegenheit im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung weiter geprüft würde.
- (10) Der betroffene Ausführer behauptete, dass die vorläufige Feststellung nicht korrekt war und dass ihm eine IB gewährt werden müsse. Als Begründung für sein Argument brachte das Unternehmen vor, dass keine Beweise für etwaige direkte Staatseingriffe in das Unternehmen selbst gefunden wurden und dass das FA-Handelsvolumen weniger als 5 % seiner Produktion im Untersuchungszeitraum (UZ) entsprach. Außerdem sei ein gewisser Anteil dieses Handelsvolumen von einem anderen kooperierenden Ausführer gekauft worden, dem eine IB bereits zugestanden wurde.
- (11) Nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen wurden keine weiteren Informationen gefunden, die auf Staatseingriffe in die Wirtschaftstätigkeit von Huilong schließen ließen. Huilong erklärte sich bereit, seine Handelstätigkeit mit FA einzustellen, wenn ihm eine IB gewährt würde.
- (12) Dementsprechend wird nun der Schluss gezogen, dass etwaige Staatseingriffe in die Tätigkeit von Huilong, wenn diese überhaupt vorliegen, nicht von Bedeutung sein können und jedenfalls keine Umgehung der Maßnahmen ermöglichen würden. Auf dieser Grundlage wurde beschlossen, die vorläufige Feststellung zu revidieren und Huilong eine IB zu gewähren.

### 3. Vergleichsland

- (13) Die ausführenden Hersteller erhoben Einwände gegen die Wahl der Vereinigten Staaten von Amerika als Vergleichsland und behaupteten erneut, dass Thailand eine bessere Alternative sei. Diese Behauptung stützt sich auf die Argumente, dass i) die Produktionskosten in Thailand niedriger sind, ii) Thailand die Hauptbezugsquelle der FA-Einfuhren in die EU ist und iii) die Antragsteller anerkennen, dass keine Beweise für ein Dumping bei den Einfuhren aus Thailand vorliegen.
- (14) Wie unter Randnummer 33 der vorläufigen Verordnung dargelegt, war nur ein Hersteller in den Vereinigten Staaten von Amerika zur Mitarbeit an der Untersuchung

bereit. Außerdem ergab die vorläufige Untersuchung, dass die Vereinigten Staaten von Amerika die Kriterien eines geeigneten Vergleichslands erfüllten.

- (15) Es gibt keine Hinweise darauf, dass Thailand oder Südafrika als Vergleichsland besser geeignet wäre. Die ausführenden Hersteller übermittelten außer einer Extrapolation auf der Grundlage der in dem Antrag angegebenen Ausführpreise und von Eurostat-Daten keine Beweise für die Produktionskosten von FA-Herstellern in Thailand oder Südafrika. Im Übrigen weigerte sich der thailändische Hersteller, an dem Verfahren mitzuarbeiten. Daher wurde davon ausgegangen, dass es nicht vertretbar war, Thailand oder Südafrika als Vergleichsland zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen, weil keine zuverlässigen und prüfbaren Beweise als Grundlage für etwaige Feststellungen vorlagen.
- (16) In Ermangelung neuer gegenteiliger Beweise wird die vorläufige Feststellung unter Randnummer 33 der vorläufigen Verordnung daher bestätigt.

## 4. Dumping

### 4.1. Normalwert

- (17) Den ausführenden Herstellern zufolge ist der rechnerisch ermittelte Normalwert zu hoch, um als vertretbar angesehen werden zu können. Zur Untermauerung ihrer Behauptung verwiesen sie auf die niedrigeren Preise von FA aus Thailand, die angeblich nicht gedumpt waren, sowie auf den niedrigeren Normalwert, den die Antragsteller vor der Einleitung des Verfahrens ermittelt hatten.
- (18) Hierzu ist zu bemerken, dass der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) der Grundverordnung auf der Grundlage der in dem Vergleichsland, den Vereinigten Staaten von Amerika, eingeholten Informationen ermittelt wurde. Außerdem wird bestätigt, dass die rechnerische Ermittlung des Normalwerts auf der Grundlage der tatsächlichen Preise und Kosten erfolgte, die im Rahmen eines Kontrollbesuchs in den Betrieben des kooperierenden FA-Herstellers in den Vereinigten Staaten von Amerika gebührend geprüft worden waren.
- (19) Daher wird davon ausgegangen, dass in Ermangelung geprüfter Informationen für Südafrika und Thailand die Daten über den FA-Hersteller in den Vereinigten Staaten von Amerika die besten Informationen sind, die für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts verfügbar sind. Folglich werden die Feststellungen unter Randnummer 34 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

### 4.2. Ausführpreis

- (20) Die Ausführpreise wurden nach Übermittlung von mit Beweisen belegten Stellungnahmen zu den zugrunde gelegten Frachtkosten geringfügig berichtigt.
- (21) Die ausführenden Hersteller erhoben ferner Einwände gegen die unter Randnummer 36 der vorläufigen Verordnung dargelegte Methode zur Ermittlung des Ausführpreises für nicht kooperierende Unternehmen.

- (22) In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Mitarbeit in diesem Fall gering war und dass die Ausführpreise daher gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen ermittelt werden mussten. Im Rahmen der vorläufigen Untersuchung wurden die Preise und Mengen des kooperierenden Herstellers, dem keine IB gewährt wurde, Huilong, herangezogen.
- (23) Diesem Hersteller wurde nun eine IB gewährt, so dass eine unternehmensspezifische Dumpingspanne auf der Grundlage der Verkäufe dieses Unternehmens in die EU im UZ ermittelt wurde. Deshalb musste der Wert der Ausfuhren für nicht kooperierende Unternehmen neu ermittelt werden. Hierzu wurde eine repräsentative Verkaufsmenge der vier kooperierenden Ausführer in die EU herangezogen. Um sicherzustellen, dass die zugrunde gelegten Geschäfte als zuverlässig angesehen werden konnten, wurde eine Stichprobe von 25 % der Menge gebildet. Diese Stichprobe umfasste die Rechnungen der vier kooperierenden Hersteller mit den niedrigsten durchschnittlichen Verkaufspreisen. Die Zugrundelegung der niedrigsten Verkaufspreise wurde als angemessen angesehen, weil kein Grund zu der Annahme bestand, dass die Verkaufspreise der nicht kooperierenden Unternehmen höher waren als jene der kooperierenden Hersteller. Der auf diese Weise ermittelte Durchschnittspreis wurde dann bei der Bestimmung der residualen Dumping- und Schadensspannen zugrunde gelegt.

#### 4.3. Vergleich

- (24) Da keine Stellungnahmen eingingen, wird die vorläufige Schlussfolgerung unter Randnummer 37 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

#### 4.4. Dumpingspanne

- (25) Die Dumpingspannen wurden anhand der vorstehenden Erwägungen angepasst und erreichen nun folgende Werte (ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft):

<i>Unternehmen</i>	<i>Spanne</i>
Gaoping	93 %
Huilong	90 %
Linzi	78 %
Zhucheng	80 %
Alle übrigen Unternehmen	112 %

#### D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (26) Die vier kooperierenden Ausführer behaupteten, Transfurans Chemicals BVBA (TFC), Belgien, und International Furan Chemicals BV (IFC), Niederlande, bildeten nicht den „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 und des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung, weil diese Unternehmen angesichts

der Zahl ihrer Beschäftigten sehr klein seien und sich im Besitz eines privaten Unternehmens in der Dominikanischen Republik, der Central Romana Corporation (CRC), befänden.

- (27) Diese Argumente konnten nicht akzeptiert werden. Erstens ist es durchaus zulässig, dass kleine und mittlere Unternehmen einen Antrag stellen, und sie können den WZG im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 und des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung bilden.
- (28) Zweitens ergab die Untersuchung, wie unter Randnummer 43 der vorläufigen Verordnung dargelegt, dass der von TFC hergestellte FA seinen Ursprung in der Gemeinschaft hat und dass die Herstellungsvorgänge, die technologischen und Kapitalinvestitionen für die Herstellungsvorgänge und der Vertrieb in der Gemeinschaft erfolgen. Außerdem schließt die Tatsache, dass TFC, IFC und CRC dadurch verbunden sind, dass sie in gemeinsamem Besitz sind, wie unter Randnummer 42 der vorläufigen Verordnung festgestellt wurde, die Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung nicht aus.
- (29) Daher wurden die Argumente der chinesischen ausführenden Hersteller zurückgewiesen, und die Feststellungen unter Randnummer 44 der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.

#### E. SCHÄDIGUNG

##### 1. FA-Verbrauch in der Gemeinschaft

- (30) Da keine neuen Informationen vorliegen, werden die vorläufigen Feststellungen unter den Randnummern 46 bis 48 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

##### 2. FA-Einfuhren in die Gemeinschaft

- (31) Da keine neuen Informationen über die FA-Einfuhren in die Gemeinschaft vorliegen, werden die vorläufigen Feststellungen unter den Randnummern 49 bis 63 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

##### 3. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (32) Die vier chinesischen ausführenden Hersteller behaupteten, der WZG sei nicht geschädigt worden, da die Mehrzahl der von der Kommission ermittelten Schadensindikatoren (vor allem die Verkaufsmenge, die Verkaufspreise, die Lagerbestände, der Cashflow und die Investitionen) nicht mit den veröffentlichten geprüften Rechnungsunterlagen von IFC und/oder TFC übereinstimmten. Sie machten geltend, dass einige Indikatoren wie die Rentabilität, die Lagerbestände und der Cashflow den geprüften Büchern von IFC und/oder TFC zufolge sich entweder positiv entwickelten oder konstant blieben.

- (33) Hierzu ist zu bemerken, dass in den veröffentlichten geprüften Rechnungsunterlagen von IFC und TFC auch andere Tätigkeiten als die Herstellung der betroffenen Ware erfasst sind. Außerdem betreffen die veröffentlichten geprüften Rechnungsunterlagen von IFC und TFC den Zeitraum von Oktober 2001 bis September 2002, während der unter Randnummer 4 der vorläufigen Verordnung genannte UZ sich über den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 erstreckt. Zudem wurde festgestellt, wie unter den Randnummern 41 und 44 der vorläufigen Verordnung erwähnt, dass TFC Teil einer wirtschaftlichen Einheit ist, die aus TFC, IRC und CRC besteht. Folglich mussten im Interesse einer stichhaltigen Beurteilung bestimmter Schadensindikatoren auch einige Daten von CRC berücksichtigt werden. Außerdem sei daran erinnert, dass die unter den Randnummern 105 und 106 der vorläufigen Verordnung erwähnte Handelstätigkeit von IFC nicht unter die Untersuchung fällt, aber in den geprüften Büchern von IFC ausgewiesen ist. Auch die unter den Randnummern 101 bis 104 der vorläufigen Verordnung erwähnten Ausfuhrverkäufe von IFC sind in den geprüften Rechnungsunterlagen ausgewiesen; die Untersuchung betraf aber ausschließlich die wirtschaftliche Lage des WZG im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsmarkt.
- (34) Aus diesen Gründen können entgegen dem Vorschlag der chinesischen ausführenden Hersteller die Schadensindikatoren aus den veröffentlichten Rechnungsunterlagen von IFC und TFC nicht herangezogen werden. Es sei ferner daran erinnert, dass die Feststellungen der Kommission mit den Informationen im Einklang stehen, in die die betroffenen Parteien Einsicht nehmen konnten.
- (35) Daher wurden die Argumente der chinesischen ausführenden Hersteller zurückgewiesen, und die Feststellungen sowie die Schlussfolgerung unter den Randnummern 86 bis 91 der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.

#### F. SCHADENSURSACHE

- (36) Die vier chinesischen ausführenden Hersteller behaupteten, dass die Einfuhren aus China keine Schädigung verursacht hätten. Eine etwaige Schädigung sei nicht auf die Einfuhren aus China, sondern auf diejenigen aus Thailand zurückzuführen, die die wirtschaftliche Lage des WZG beeinflussten.
- (37) Die chinesischen ausführenden Hersteller übermittelten keine neuen Beweise für diese Behauptung. Es sei daran erinnert, dass die Kommission unter den Randnummern 107 bis 111 der vorläufigen Verordnung gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung die Gesamteinfuhren von FA in die Gemeinschaft aus anderen Drittländern als anderen bekannten Faktor neben den gedumpten Einfuhren analysierte. Diese Analyse erstreckte sich auch auf die Mengen und Preise der Einfuhren aus Thailand.

- (38) Auf die Einfuhren aus Thailand entfallen rund 96 % der FA-Einfuhren aus anderen Drittländern. Die FA-Einfuhren aus Thailand in die Gemeinschaft stiegen entsprechend den unter Randnummer 109 der vorläufigen Verordnung beschriebenen Entwicklungen. Zudem wurde festgestellt, dass die Preise der Einfuhren aus Thailand erheblich über denen der chinesischen ausführenden Hersteller lagen (mehr als 24 % im UZ) und sogar über denen des WZG (mehr als 6 % im UZ).
- (39) Daher wurden die Argumente der chinesischen ausführenden Hersteller zurückgewiesen, und die Feststellungen und Schlussfolgerungen unter den Randnummern 92 bis 113 der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.

#### G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (40) Die chinesischen ausführenden Hersteller und ein Verwenderverband behaupteten, die vorläufigen Maßnahmen wirkten sich stärker auf die Verwender und die Gusswarenindustrie aus als die Kommission festgestellt habe. Insbesondere wurde argumentiert, dass das Interesse der Verwender im Vordergrund stehen müsse, da die Beschäftigung im WZG im Vergleich zur Beschäftigung in der Gusswarenindustrie gering sei.
- (41) Zu der Behauptung der chinesischen ausführenden Hersteller ist zu bemerken, dass diese Hersteller keine neuen Beweise vorlegten, die für die Untersuchung des Gemeinschaftsinteresses relevant gewesen wären. Im Zusammenhang mit der Ermittlung des Gemeinschaftsinteresses haben die chinesischen ausführenden Hersteller ohnehin nicht den Status einer betroffenen Partei.
- (42) Die Behauptung des Verbandes wurde geprüft, obwohl der Verband nicht an der Untersuchung mitarbeitete und keine neuen Beweise zur Stützung seines Arguments unterbreitete. Diesbezüglich stattete die Kommission einen zusätzlichen Kontrollbesuch in den Betrieben eines deutschen Verwenders ab. Diese eingehendere Untersuchung bestätigte das unter Randnummer 126 der vorläufigen Verordnung dargelegte Ergebnis der Analyse im Rahmen der vorläufigen Sachaufklärung, dem zufolge sich die vorgeschlagenen Maßnahmen insgesamt nur geringfügig auf die Verwender auswirken werden.
- (43) Daher wurden die Argumente der chinesischen ausführenden Hersteller und des Verbandes zurückgewiesen, und die Feststellungen und Schlussfolgerungen unter den Randnummern 114 bis 133 der vorläufigen Verordnung werden bestätigt.

#### H. ENDGÜLTIGE MASSNAHMEN

- (44) In Anbetracht der Schlussfolgerungen zu Dumping, Schädigung, Schadensursache und Gemeinschaftsinteresse sollten endgültige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des WZG durch die gedumpten Einfuhren aus China zu verhindern.

### 1. Schadensbeseitigungsschwelle

- (45) Bekanntlich ergab die vorläufige Untersuchung, dass eine Gewinnspanne von 10 % des Gesamtumsatzes als angemessener Mindestgewinn angesehen werden könnte, von dem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne schädigendes Dumping vertretbarerweise ausgehen könnte. Diese Gewinnspanne würde es dem WZG ferner ermöglichen, die langfristig erforderlichen Investitionen zu tätigen.
- (46) Der WZG machte geltend, dass die unter Randnummer 136 der vorläufigen Verordnung angeführte Gewinnspanne von 10 % nicht den Gewinnen entsprach, von denen er ohne schädigendes Dumping vertretbarerweise ausgehen könnte, und beantragte ausgehend von seinen Geschäftsergebnissen in den Vorjahren die Zugrundelegung einer Gewinnspanne von mindestens 23,15 % des Umsatzes.
- (47) Zur Prüfung dieses Vorbringens erfolgte eine weitere eingehende Analyse aller verfügbaren Informationen über die Gewinnspanne, die als vom WZG ohne schädigendes Dumping vertretbarerweise zu erzielender angemessener Mindestgewinn angesehen werden konnte. Die in den Jahren vor dem UZ erzielten Gewinne wurden erneut analysiert. Diese Analyse ergab, dass die Gewinnspannen in den Vorjahren tatsächlich viel höher waren als 10 %. Deshalb wurde der Schluss gezogen, dass angesichts der Entwicklung der Rentabilität des WZG und der Präsenz gedumpfter Einfuhren auf dem Gemeinschaftsmarkt auf der Grundlage des Durchschnitts der tatsächlichen Gewinne in den drei Jahren vor dem UZ vertretbarerweise von einer Gewinnspanne von 15,17 % hätte ausgegangen werden können. Diese Vorgehensweise steht uneingeschränkt im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung und insbesondere dem Urteil in der Rechtssache EFMA gegen den Rat <sup>(1)</sup>.
- (48) Folglich wurde der Antrag des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf Zugrundelegung einer Gewinnspanne von 23,15 % zurückgewiesen. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen wurden die Berechnungen der Kommission auf der Grundlage der neu ermittelten Gewinnspanne angepasst.
- (49) Abgesehen von dieser Anpassung der Gewinnspanne wurde die Schadensbeseitigungsschwelle wie zuvor mit der unter Randnummer 137 der vorläufigen Verordnung erläuterten Methode ermittelt. Auf dieser Grundlage wurde ein nicht schädigender Preis bestimmt, der die Produktionskosten des WZG deckt und ohne gedumpte Einfuhren aus dem betroffenen Land einen angemessenen Gewinn ermöglicht. Die neuen Berechnungen ergaben Schadensspannen von 8,9 % bis 32,1 %.

### 2. Form und Höhe des endgültigen Zolls

- (50) Der endgültige Zoll sollte gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung in Höhe der Schadensspannen festgesetzt werden, da diese niedriger sind als die für alle ausführenden Hersteller festgestellten Dumpingspannen.
- (51) Der WZG beantragte, die endgültigen Maßnahmen entweder in Form eines spezifischen Zolls (fester Betrag in EUR/Tonne), der zusammen mit einem variablen Zoll

(in Höhe der Differenz zwischen dem Einfuhrpreis und einem vorab festgelegten Mindestpreis) anzuwenden ist, oder in Form eines variablen Zolls auf der Grundlage eines Mindesteinfuhrpreises einzuführen. Der WZG machte geltend, dass die Differenz zwischen den Zollbeträgen für die Ausführer so groß sei, dass möglicherweise ein zusätzliches Risiko von Umgehungen durch z. B. Ausgleichsvereinbarungen oder eine Übernahme bestehe.

- (52) Zur Prüfung dieser Behauptung wurden die verschiedenen Möglichkeiten für die Form der Maßnahmen eingehend analysiert. Da die Wirksamkeit der Maßnahmen sichergestellt werden muss, dürften weder die kombinierte Anwendung eines spezifischen Zolls (fester Betrag in EUR/Tonne) und eines variablen Zolls noch ein variabler Zoll an sich ausreichen, um die durch das Dumping verursachte Schädigung zu beseitigen. Auf die erste Möglichkeit wird nur in Ausnahmefällen zurückgegriffen, wenn die besonderen Umstände eines Falls wie z. B. eindeutige Anhaltspunkte für Preismanipulationen dies erforderlich machen, während die zweite Möglichkeit Probleme bei der Durchsetzung birgt. Wie in der vorläufigen Verordnung bestimmt, sollte der Zoll in Form eines festen Betrags in EUR/Tonne eingeführt werden, damit die Wirksamkeit der Maßnahmen gewährleistet ist und das bestehende Risiko eines Austauschs der betroffenen Ware gegen Waren derselben allgemeinen Warenkategorie (z. B. Furfural) minimiert wird, insbesondere weil in bestimmten vorausgegangenen Verfahren betreffend Furfural <sup>(2)</sup> Preismanipulationen beobachtet wurden.
- (53) Um das wegen der erheblichen Nichtmitarbeit (40 %) und der großen Differenz zwischen den einzelnen Zollbeträgen bestehende Risiko von Umgehungen noch weiter einzuschränken, wird jedoch davon ausgegangen, dass in diesem Fall Sonderbestimmungen erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Anwendung der Antidumpingzölle zu gewährleisten. Gemäß diesen Sonderbestimmungen ist den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorzulegen, die den Vorgaben im Anhang entspricht. Nur die Einfuhren, für die eine solche Handelsrechnung vorgelegt wird, können unter den für den betreffenden Hersteller geltenden TARIC-Zusatzcodes angemeldet werden. Auf die Einfuhren, für die keine solche Handelsrechnung vorgelegt wird, wird der für alle übrigen Ausführer geltende residuale Antidumpingzoll erhoben. Die betroffenen Unternehmen wurden ferner aufgefordert, der Kommission regelmäßig Bericht zu erstatten, um eine ordnungsgemäße Überwachung ihrer FA-Verkäufe in die Gemeinschaft sicherzustellen. Werden keine Berichte übermittelt oder ergeben die Berichte Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen nicht ausreichen, um die Auswirkungen des schädigenden Dumpings zu beseitigen, ist unter Umständen die Einleitung einer Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung erforderlich.
- (54) Die Ermittlung der Schadensschwelle auf der Grundlage des cif-Einfuhrpreises ergab Zölle von 84 EUR bis 250 EUR/Tonne.

<sup>(1)</sup> Urteil des Gerichts erster Instanz vom 28. Oktober 1999 in der Rechtssache T-210/95.

<sup>(2)</sup> ABl. L 328 vom 22.12.1999, S. 1.

- (55) Die Berichtigung der Dumping- und der Schadensspannen berührte die Anwendung der Regel des niedrigeren Zolls nicht. Daher wird die unter Randnummer 138 der vorläufigen Verordnung dargelegte Methode zur Ermittlung der Antidumpingzollsätze bestätigt. Die endgültigen Zölle betragen somit:

<i>Unternehmen</i>	<i>Ad valorem</i>	<i>Spezifischer Zoll</i>
Gaoping	18,3 %	160 EUR/Tonne
Huilong	17,9 %	156 EUR/Tonne
Linzi	8,9 %	84 EUR/Tonne
Zhucheng	10,3 %	97 EUR/Tonne
Alle übrigen Unternehmen	32,1 %	250 EUR/Tonne

#### I. ENDGÜLTIGE VEREINNAHMUNG DES VORLÄUFIGEN ZOLLS

- (56) Angesichts der Höhe der für die ausführenden Hersteller in China festgestellten Dumpingspannen und des Umfangs der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es als notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für den mit der vorläufigen Verordnung eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll endgültig zu vereinnahmen. Da die endgültigen Zölle die vorläufigen Zölle übersteigen, sollten nur die Sicherheitsleistungen in Höhe der vorläufigen Zölle endgültig vereinnahmt werden.
- (57) Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze (z. B. infolge einer Änderung des Firmennamens oder infolge der Errichtung neuer Produktions- oder Verkaufsstätten) sind unverzüglich bei der Kommission einzureichen, und zwar zusammen mit allen sachdienlichen Informationen, insbesondere über eine mit der Namensänderung oder den neuen Produktions- oder Verkaufsstätten in Verbindung stehende Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Bereich der Produktion und der Inlands- und Exportverkäufe. Sofern erforderlich wird sodann die Verordnung entsprechend geändert und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisiert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von FA des KN-Codes ex 2932 13 00 (TARIC-Code 2932 13 00 90) mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Für die Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China gelten folgende endgültigen Zollsätze:

Unternehmen	Zollsatz (EUR/Tonne)	TARIC-Zusatzcode
Gaoping Chemical Industry Co. Ltd	160	A442
Linzi Organic Chemical Inc.	84	A440
Zhucheng Huaxiang Chemical Co. Ltd	97	A441
Henan Huilong Chemical Industry Co. Ltd	156	A484
Alle übrigen Unternehmen	250	A999

- (3) Die Anwendung der für die vier in Absatz 2 genannten Unternehmen festgelegten individuellen Zölle ist davon abhängig, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird, die den Bestimmungen des Anhangs entspricht. Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.
- (4) Werden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2513/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>(1)</sup> bei der Ermittlung des Zollwerts verhältnismäßig aufgeteilt wird, so wird der anhand von Absatz 2 berechnete Antidumpingzoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.
- (5) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

#### Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumpingzölle gemäß der vorläufigen Verordnung auf die Einfuhren von FA des KN-Codes ex 2932 13 00 (TARIC-Code 2932 13 00 90) mit Ursprung in der Volksrepublik China werden wie folgt endgültig vereinnahmt:

Die die endgültigen Zollsätze übersteigenden Sicherheitsleistungen werden freigegeben. Übersteigen die endgültigen Zölle die vorläufigen Zölle, so werden nur die Sicherheitsleistungen in Höhe der vorläufigen Zölle vereinnahmt.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Oktober 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. MATTEOLI

---

#### ANHANG

Der in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung genannten gültigen Handelsrechnung muss eine von einem Bevollmächtigten des Unternehmens unterzeichnete Erklärung in der folgenden Form beigefügt werden:

1. Name und Funktion des Bevollmächtigten des Unternehmens, der die Handelsrechnung ausgestellt hat.
2. Die folgende Erklärung:

„Ich, der Unterzeichnete, bestätige hiermit, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten [Menge] Furfurylalkohol des KN-Codes ex 2932 13 00 (TARIC-Code 2932 13 00 90), die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft verkauft werden, von [Name und Anschrift des Unternehmens] in der Volksrepublik China hergestellt wurden. Ich erkläre, dass die Angaben in dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“
3. Datum und Unterschrift

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 (AbI. L 187 vom 26.7.2003, S. 16).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1906/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Oktober 2003**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 2003

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	67,9
	060	52,8
	096	52,0
	204	59,7
	999	58,1
0707 00 05	052	133,5
	999	133,5
0709 90 70	052	103,2
	204	73,9
	999	88,6
0805 50 10	052	84,7
	204	84,1
	388	58,4
	524	51,3
	528	82,0
	600	76,5
	999	72,8
0806 10 10	052	102,8
	400	198,0
	508	307,1
	999	202,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	100,2
	060	37,8
	064	43,0
	388	77,2
	400	53,2
	404	83,8
	508	31,9
	720	53,5
	800	165,1
	804	98,6
	999	74,4
0808 20 50	052	108,9
	060	53,7
	064	60,3
	720	43,9
	999	66,7

(<sup>1</sup>) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2003 DER KOMMISSION**

**vom 30. Oktober 2003**

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 79/2003 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission <sup>(5)</sup> bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2003 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 13 vom 18.1.2003, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 2003

Für die Kommission  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

**der Verordnung der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor**

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag <sup>(2)</sup> pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 <sup>(1)</sup>	5,78	0,40	—
1703 90 00 <sup>(1)</sup>	8,73	—	0

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1908/2003 DER KOMMISSION****vom 30. Oktober 2003****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen und Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 28 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Anhang I Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgelegt worden. Diese Erstattung ist im Übrigen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor <sup>(3)</sup> definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führen dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sieht keine Verlängerung der Regelung über den Lagerkostenausgleich nach dem 1. Juli 2001 vor. Dies sollte daher bei der Festlegung der Erstattungen berücksichtigt werden, die gewährt werden, wenn die Ausfuhr nach dem 30. September 2001 erfolgt.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

## ANHANG

## AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR WEISSZUCKER UND ROHZUCKER IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	S00	EUR/100 kg	45,72 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9910	S00	EUR/100 kg	45,72 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9100	S00	EUR/100 kg	45,72 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9910	S00	EUR/100 kg	45,72 <sup>(1)</sup>
1701 91 00 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4970
1701 99 10 9100	S00	EUR/100 kg	49,70
1701 99 10 9910	S00	EUR/100 kg	49,70
1701 99 10 9950	S00	EUR/100 kg	49,70
1701 99 90 9100	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4970

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999), sowie die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 %. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 % abweicht, wird der anwendbar Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 errechnet.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1909/2003 DER KOMMISSION  
vom 30. Oktober 2003**

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des  
Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor<sup>(3)</sup>, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie<sup>(4)</sup>, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.
- (4) Gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrags, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den

Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

- (5) Gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 kann die Gültigkeit des Grundbetrags auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannte Erzeugnisse beschränkt werden.
- (6) Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muss für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhr bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.
- (7) Die oben genannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Nach Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 können die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach Zielbestimmung unterschiedlich festzusetzen.
- (9) Der erhebliche und rasche Anstieg der präferenziellen Zuckereinfuhren aus den Ländern des Westbalkans seit Beginn 2001 sowie der Zuckerausfuhr der Gemeinschaft nach diesen Ländern scheint in hohem Maße künstlich zu sein.

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

- (10) Um jeglichen Missbrauch bei der Wiedereinfuhr von Zuckererzeugnissen, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wurde, in die Gemeinschaft zu vermeiden, empfiehlt es sich, für die Länder des Westbalkans keine Erstattung für die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (11) Aufgrund dieser Faktoren sind angemessene Erstattungsbeträge für die betreffenden Erzeugnisse festzusetzen.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben, festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

## AUSFUHRERSTATTUNGEN FÜR SIRUPE UND EINIGE ANDERE ERZEUGNISSE DES ZUCKERSEKTORS IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	49,70 <sup>(1)</sup>
1702 60 10 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	49,70 <sup>(1)</sup>
1702 60 80 9100	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	94,43 <sup>(2)</sup>
1702 60 95 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4970 <sup>(3)</sup>
1702 90 30 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	49,70 <sup>(1)</sup>
1702 90 60 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4970 <sup>(3)</sup>
1702 90 71 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4970 <sup>(3)</sup>
1702 90 99 9900	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4970 <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>
2106 90 30 9000	S00	EUR/100 kg Trockenstoff	49,70 <sup>(1)</sup>
2106 90 59 9000	S00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4970 <sup>(3)</sup>

NB Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 69 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind folgendermaßen festgelegt:

S00: Alle Bestimmungen (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Bestimmungen) mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999) sowie die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, außer bei Zucker, der den Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29) zugesetzt worden ist.

<sup>(1)</sup> Nur anwendbar auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

<sup>(2)</sup> Nur anwendbar auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

<sup>(3)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 % (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

<sup>(4)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 der Kommission beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1910/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Oktober 2003**

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Weißzucker bei Ausfuhr nach bestimmten  
Drittländern für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/  
2003 durchgeführte zwölfte Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 der Kommission vom 18. Juli 2003 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2003/04 <sup>(3)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers nach bestimmten Drittländern durchgeführt.

(2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

(3) Nach Prüfung der Angebote sind für die zwölfte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2003 durchgeführte zwölfte Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Erstattung bei Ausfuhr nach bestimmten Drittländern von höchstens 52,808 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 7.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1911/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Oktober 2003**

**zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 27 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang V dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003 <sup>(4)</sup>, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 aufgeführten Waren festgesetzt werden muss.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.
- (3) Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeiteten Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.
- (4) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.
- (5) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.
- (6) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1039/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Estland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Estland <sup>(5)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1086/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Slowenien und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Slowenien <sup>(6)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1087/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Lettland <sup>(7)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1088/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Litauen und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Litauen <sup>(8)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1089/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Slowakische Republik <sup>(9)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1090/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Tschechische Republik <sup>(10)</sup> werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik oder in die Tschechische Republik keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 19.

<sup>(8)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 38.

<sup>(9)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 56.

<sup>(10)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 73.

- (7) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Ungarn<sup>(1)</sup> werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (9) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (8) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1890/2003 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Malta und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Malta<sup>(2)</sup> werden mit Wirkung vom 1. November 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

Die Erstattungssätze für die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und in Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 aufgeführten Grunderzeugnisse die in Form von in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Waren ausgeführt werden, werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 2003

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. L 278 vom 29.10.2003, S. 1.

## ANHANG

**Bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 31. Oktober 2003 geltende Erstattungssätze**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze in EUR/100 kg <sup>(1)</sup>	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1701 99 10	Weißzucker	49,70	49,70

<sup>(1)</sup> Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse, die nach Estland, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik, nach Slowenien oder in die Tschechische Republik ausgeführt werden, sowie auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn. Mit Wirkung vom 1. November 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1912/2003 DER KOMMISSION  
vom 30. Oktober 2003**

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 740/2003<sup>(6)</sup>, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muss.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 muss der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im Voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne dass dadurch der Abschluss langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluss an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluss 87/482/EWG des Rates<sup>(7)</sup> genehmigt wurde, muss die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Nach Artikel 4 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 gilt für das verarbeitete Grunderzeugnis zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren ein verminderter Erstattungssatz, weil die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2001<sup>(9)</sup>, gewährte Produktionserstattung zu berücksichtigen ist.
- (7) Alkoholische Getränke werden als Erzeugnisse betrachtet, die weniger empfindlich auf den Preis des zu ihrer Herstellung verwendeten Getreides reagieren. Das Protokoll Nr. 19 zum Vertrag über den Beitritt Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs sieht allerdings vor, dass die notwendigen Maßnahmen festzulegen sind, um die Verwendung von Getreide aus der Gemeinschaft zur Herstellung alkoholischer Getränke auf Getreidebasis zu erleichtern. Infolgedessen sind die Erstattungssätze für in Form von alkoholischen Getränken aufgeführtes Getreide anzupassen.
- (8) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1039/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Estland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Estland<sup>(10)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1086/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Slowenien und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Slowenien<sup>(11)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1087/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Lettland und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Lettland<sup>(12)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1088/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Litauen und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Litauen<sup>(13)</sup>, der Verordnung (EG) Nr. 1089/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeug-

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

<sup>(5)</sup> ABl. L 117 vom 15.7.2000, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 106 vom 29.4.2003, S. 12.

<sup>(7)</sup> ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.

<sup>(8)</sup> ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

<sup>(9)</sup> ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 3.

<sup>(10)</sup> ABl. L 151 vom 19.6.2003, S. 1.

<sup>(11)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 1.

<sup>(12)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 19.

<sup>(13)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 38.

- nisse mit Ursprung in der Slowakischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Slowakische Republik <sup>(1)</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1090/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Tschechischen Republik und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die Tschechische Republik <sup>(2)</sup> werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Estland, Slowenien, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik oder in die Tschechische Republik keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (9) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Ungarn <sup>(3)</sup> werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003 für die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (10) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1890/2003 des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Malta und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Malta <sup>(4)</sup> werden mit Wirkung vom 1. November 2003 für nicht in Anhang I des Vertrags aufgeführte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta keine Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (11) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muss, dass die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muss sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (12) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die geltenden Erstattungssätze für die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Grunderzeugnisse die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bzw. im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 2003

*Für die Kommission*  
Erkki LIIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 56.

<sup>(2)</sup> ABl. L 163 vom 1.7.2003, S. 73.

<sup>(3)</sup> ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. L 278 vom 29.10.2003, S. 1.

## ANHANG

**Bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 31. Oktober 2003 geltende Erstattungssätze**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse <sup>(1)</sup>	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses <sup>(2)</sup>	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 <sup>(3)</sup> -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup> -- in allen anderen Fällen	— — — — —	— — — — —
1002 00 00	Roggen	—	—
1003 00 90	Gerste – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup> – in allen anderen Fällen	— —	— —
1004 00 00	Hafer	—	—
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 <sup>(3)</sup> -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup> -- in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 <sup>(5)</sup> : -- bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 <sup>(3)</sup> -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup> -- in allen anderen Fällen – bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup> – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 <sup>(3)</sup> -- bei Ausfuhr von Waren des Kapitels 2208 <sup>(4)</sup> – in allen anderen Fällen	1,194 — 2,100  0,669 — 1,575 — 2,100  1,194 — 2,100	1,194 — 2,100  0,669 — 1,575 — 2,100  1,194 — 2,100

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse <sup>(1)</sup>	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses <sup>(2)</sup>	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis:		
	– rundkörniger Reis	13,600	13,600
	– mittelkörniger Reis	13,600	13,600
	– langkörniger Reis	13,600	13,600
1006 40 00	Bruchreis	3,300	3,300
1007 00 90	Körner-Sorghum, anderes als Hybriden zur Aussaat	—	—

<sup>(1)</sup> Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (Abl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1).

<sup>(2)</sup> Mit Wirkung vom 1. Juli 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse, die nach Estland, Lettland, Litauen, in die Slowakische Republik, nach Slowenien oder in die Tschechische Republik ausgeführt werden, sowie auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 genannten Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Ungarn. Mit Wirkung vom 1. November 2003 sind diese Sätze nicht anwendbar auf nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse bei der Ausfuhr nach Malta.

<sup>(3)</sup> Die betreffende Ware fällt unter den KN-Code 3505 10 50.

<sup>(4)</sup> Waren, aufgenommen in Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2825/93.

<sup>(5)</sup> Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1913/2003 DER KOMMISSION  
vom 30. Oktober 2003**

**zur Eröffnung einer Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse  
nach dem Verfahren A3 (Tomaten, Orangen, Zitronen, Tafeltrauben, Äpfel)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 <sup>(4)</sup>, enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.
- (2) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 kann für die Ausfuhren der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen eine Ausfuhrerstattung gewährt werden, soweit dies für eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr erforderlich ist.
- (3) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 ist dafür zu sorgen, dass die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aus diesem Grund und wegen der jahreszeitlichen Schwankungen der Obst- und Gemüseausfuhren sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen, wobei die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen anzuwenden ist, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2003 <sup>(6)</sup>, erstellt wurde. Diese Erzeugnismengen sind unter Berücksichtigung der Verderblichkeit der betreffenden Erzeugnisse aufzuteilen.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den Vermarktungs- und Transportkosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.
- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt.
- (6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.
- (7) Zurzeit können Tomaten/Paradeiser <sup>(\*)</sup>, Orangen, Zitronen, Tafeltrauben und Äpfel der Kategorien Extra, I und II der gemeinschaftlichen Vermarktungsnormen in wirtschaftlich bedeutendem Umfang ausgeführt werden.
- (8) Im Hinblick auf eine bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft ist es angebracht, eine Ausschreibung vorzunehmen und den indikativen Erstattungsbetrag sowie die vorgesehenen Mengen für den betreffenden Zeitraum festzusetzen.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für frisches Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Es wird eine Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren A3 eröffnet. Die Erzeugnisse, der Zeitraum für die Einreichung der Angebote, die indikativen Erstattungssätze und die vorgesehenen Mengen sind im Anhang festgesetzt.
- (2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission <sup>(7)</sup> werden nicht auf die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten erstattungsfähigen Mengen angerechnet.
- (3) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 beträgt die Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Typ A3 zwei Monate.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. November 2003 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

<sup>(3)</sup> ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.

<sup>(5)</sup> ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 20 vom 24.1.2003, S. 3.

<sup>(\*)</sup> Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte von 1994.

<sup>(7)</sup> ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 2003

Für die Kommission  
Franz FISCHLER  
Mitglied der Kommission

ANHANG

**zur Eröffnung einer Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Obst und Gemüse nach dem Verfahren A3 (Tomaten, Orangen, Zitronen, Tafeltrauben, Äpfel)**

Zeitraum für die Einreichung der Angebote: 4. und 5. November 2003.

Erzeugniscode <sup>(1)</sup>	Bestimmung <sup>(2)</sup>	Indikativer Erstattungsbetrag (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)
0702 00 00 9100	F08	25	2 915
0805 10 10 9100 0805 10 30 9100 0805 10 50 9100	F00	20	54 147
0805 50 10 9100	F00	28	11 869
0806 10 10 9100	F00	19	3 299
0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	F04, F09	16	8 346

<sup>(1)</sup> Die Erzeugniscode sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

<sup>(2)</sup> Die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt. Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt. Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

F00: Alle Bestimmungen außer Estland.

F03: Alle Bestimmungen außer der Schweiz und Estland.

F04: Hongkong, Singapur, Malaysia, Sri Lanka, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Japan, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko, Costa Rica.

F08: Alle Bestimmungen außer der Slowakei, Lettland, Litauen, Bulgarien und Estland.

F09: Die folgenden Bestimmungen:

- Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro, Malta, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Sharjah, Ajman, Umm Al Qaiwain, Ras Al Khaimah und Fujairah), Kuwait, Jemen, Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien;

— Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika;

— Bestimmungen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1914/2003 DER KOMMISSION  
vom 30. Oktober 2003**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/2001 über Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates für die Überführung bestimmter Mengen bestimmter unter Anhang I des Vertrags fallender Grunderzeugnisse in das Verfahren der aktiven Veredelung ohne vorherige Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 3,

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1488/2001 wird wie folgt geändert:

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Übersteigt der veranschlagte Bedarf an Erstattungen die verfügbaren Finanzmittel, so werden die Mengen der einzelnen Grunderzeugnisse, die durch ihren achtstelligen Kode der Kombinierten Nomenklatur bezeichnet werden, gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 mithilfe der Bilanz festgesetzt.“

(1) Nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 können die in Artikel 117 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup>, festgelegten wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Mengen bestimmter Grunderzeugnisse zum aktiven Veredelungsverkehr für die Herstellung von Waren als erfüllt angesehen werden. Die Durchführungsbestimmungen für die Anwendung dieser Bestimmung, nach denen die zum aktiven Veredelungsverkehr zuzulassenden landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse festgesetzt und ihre Mengen geplant und überprüft werden können, werden nach den Bestimmungen des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 erlassen.

2. Artikel 22 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Übersteigt der veranschlagte Bedarf an Erstattungen die verfügbaren Finanzmittel, so wird die verfügbare Restmenge eines jeden Grunderzeugnisses unter Berücksichtigung der bereits mittels einer Lizenz genehmigten Mengen sowie der nicht verwendeten Mengen, die der Kommission nach Artikel 25 der vorliegenden Verordnung mitgeteilt wurden, gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 festgesetzt. Diese Menge wird spätestens am 31. Januar eines jeden Jahres ein zweites Mal und spätestens am 31. Mai eines jeden Jahres ein drittes Mal im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.“

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1488/2001 der Kommission <sup>(5)</sup> sollte geändert werden, um klarzustellen, dass zur Festsetzung der zum aktiven Veredelungsverkehr zuzulassenden landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse und zur Planung und Überprüfung ihrer Mengen das Verfahren des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 anzuwenden ist.

3. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 24*

**Dringliche Ausgabe von AV-Lizenzen**

Während des gesamten Haushaltsjahres kann für jedes durch seinen achtstelligen Kode der Kombinierten Nomenklatur bezeichnete Grunderzeugnis unter Berücksichtigung der bereits mittels einer Lizenz genehmigten Mengen sowie der nicht verwendeten Mengen, die der Kommission nach Artikel 25 der vorliegenden Verordnung mitgeteilt wurden, gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 eine verfügbare Restmenge als Dringlichkeitsmaßnahme festgesetzt werden. Diese Menge wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Artikel 23 Absätze 2 bis 5 findet Anwendung.“

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

*Artikel 2*

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

<sup>(5)</sup> ABl. L 196 vom 20.7.2001, S. 9.

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 2003

*Für die Kommission*  
Erkki LIIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1915/2003 DER KOMMISSION  
vom 30. Oktober 2003**

**zur Änderung der Anhänge VII, VIII und IX der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Handels und der Einfuhr von Schafen und Ziegen sowie der Maßnahmen, die nach Bestätigung einer transmissiblen spongiformen Enzephalopathie bei Rindern, Schafen und Ziegen getroffen werden**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 23,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 enthält Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) bei Rindern, Schafen und Ziegen. In Artikel 13 Absatz 1 und Anhang VII zu dieser Verordnung sind bestimmte Maßnahmen festgelegt, die nach Bestätigung des Auftretens einer TSE möglichst umgehend zu ergreifen sind. Es ist davon auszugehen, dass die Durchführung bestimmter Aspekte dieser Maßnahmen zu praktischen Schwierigkeiten führen wird.
- (2) Was Schafe und Ziegen anbelangt, sollten die Bestimmungen über die Ermittlung von Nachkommen nach Bestätigung eines TSE-Falls aufgrund praktischer Schwierigkeiten und des ungewissen Nutzens der Ermittlung von Nachkommen TSE-infizierter männlicher Tiere auf bei weiblichen Tieren bestätigte Fälle beschränkt werden.
- (3) Was Rinder anbelangt, werden nach Bestätigung eines Falls von boviner spongiformer Enzephalopathie (BSE) die Kohorten von BSE-infizierten Rindern getötet und vollständig vernichtet.
- (4) Das internationale Tierseuchenamt (OIE) hat auf seiner Generalversammlung vom Mai 2003 beschlossen, dass die Kohorten BSE-infizierter Rinder bis zum Ende ihrer Nutzung am Leben gelassen werden können, sofern sie nach dem Tod vollständig vernichtet werden.
- (5) Gemäß dem Tiergesundheitskodex des OIE besteht keine Notwendigkeit, die Verwendung von Rindersamen aufgrund von BSE zu beschränken. Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss (WLA) kam in seiner Stellungnahme vom 18. und 19. März 1999 über die mögliche vertikale Übertragung von BSE (aktualisiert am 16. Mai 2002) zu dem Schluss, dass es unwahrscheinlich ist, dass Rindersamen einen Risikofaktor für die BSE-Übertragung darstellt.

- (6) Außerdem stehen in Besamungsstationen gehaltene Bullen unter amtlicher Überwachung, wodurch sichergestellt werden kann, dass sie nach dem Tod vollständig vernichtet werden.
- (7) Die Bedingungen für die Aufhebung von Beschränkungen für TSE-infizierte Schafhaltungsbetriebe sollten gelockert werden, wenn sie in Kombination mit einer intensiven TSE-Überwachung vorgenommen wird. Die Bestimmungen über die Bestandsaufstockung mit Ziegen aus gemischten Haltungsbetrieben sollten entsprechend geändert werden.
- (8) Die Verbringung halbresistenter Muttertiere zwischen mit Beschränkungen belegten Haltungsbetrieben sollte zugelassen werden, damit regionale Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Ersatztieren für infizierte Bestände behoben werden.
- (9) Zur Erleichterung des Übergangs zu den neuen Bestimmungen sollte der Zeitraum, während dessen eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Vernichtung bestimmter Tiere bei Schafrassen oder in Haltungsbetrieben zugelassen werden sollte, in denen das ARR-Allel selten ist, von zwei auf drei Zuchtjahre erweitert werden.
- (10) Die Anhänge VIII und IX zur Verordnung (EG) Nr. 999/2001 enthalten die Bedingungen für Handel und Einfuhr von zur Zucht bestimmten Schafen und Ziegen. Diese Bedingungen sollten näher erläutert werden.
- (11) Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anhänge VII, VIII und IX zur Verordnung (EG) Nr. 999/2001 werden gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 173 vom 11.7.2003, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 2003

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

Die Anhänge VII, VIII und IX werden wie folgt geändert:

1. Anhang VII erhält folgende Fassung:

„ANHANG VII

**TILGUNG TRANSMISSIBLER SPONGIFORMER ENZEPHALOPATHIEN**

1. Bei den Ermittlungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) muss Folgendes identifiziert werden:
  - a) im Fall von Rindern:
    - alle übrigen Wiederkäuer im Haltungsbetrieb des Tieres, bei dem sich die Krankheit bestätigt hat;
    - sofern sich die Krankheit bei einem weiblichen Tier bestätigt hat, seine Nachkommen, die innerhalb von zwei Jahren vor oder nach dem klinischen Einsetzen der Krankheit geboren wurden;
    - alle Tiere der Kohorte, in der sich die Krankheit bestätigt hat;
    - der mögliche Ursprung der Krankheit;
    - sonstige Tiere im Haltungsbetrieb des Tieres, bei dem sich die Krankheit bestätigt hat, oder in anderen Haltungsbetrieben, die möglicherweise mit TSE-Erregern infiziert wurden oder die die gleichen Futtermittel aufgenommen haben oder mit derselben Kontaminationsquelle in Berührung gekommen sind;
    - die Verbringung potenziell verunreinigter Futtermittel, sonstigen Materials oder etwaiger anderer Infektionsquellen, über die der TSE-Erreger möglicherweise aus dem oder in den betreffenden Betrieb übertragen wurde;
  - b) im Fall von Schafen und Ziegen:
    - alle anderen Wiederkäuer als Ziegen und Schafe im Haltungsbetrieb des Tieres, bei dem sich die Krankheit bestätigt hat;
    - soweit sie ermittelt werden können, die Elterntiere, und im Fall von weiblichen Tieren alle Embryonen, Eizellen und die letzten Nachkommen des weiblichen Tieres, bei dem sich die Krankheit bestätigt hat;
    - zusätzlich zu den unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Tieren alle übrigen Schafe und Ziegen im Haltungsbetrieb des Tieres, bei dem sich die Krankheit bestätigt hat;
    - die etwaige Krankheitsursache und andere Betriebe, in denen Tiere, Embryonen oder Eizellen gehalten bzw. aufbewahrt werden, die möglicherweise mit dem TSE-Erreger infiziert sind oder die dasselbe Futter aufgenommen haben oder mit derselben Kontaminationsquelle in Berührung gekommen sind;
    - die Verbringung potenziell verunreinigter Futtermittel, sonstigen Materials oder etwaiger anderer Infektionsquellen, über die der TSE-Erreger möglicherweise aus dem oder in den betreffenden Betrieb übertragen wurde.
2. Die Maßnahmen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c) umfassen mindestens
  - a) im Fall eines bestätigten BSE-Befundes bei Rindern die Tötung und vollständige Beseitigung der Rinder, die bei den Ermittlungen nach Nummer 1 Buchstabe a) erster, zweiter und dritter Gedankenstrich identifiziert wurden; der Mitgliedstaat kann beschließen:
    - je nach epidemiologischer Lage und Rückverfolgbarkeit der Tiere in dem Haltungsbetrieb des Tieres, bei dem sich die Krankheit bestätigt hat, nicht alle Rinder gemäß Nummer 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich zu töten und zu vernichten;
    - die Tötung und Vernichtung von Tieren aus den Kohorten gemäß Nummer 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich bis zum Ende ihrer Nutzung hinauszuzögern, sofern es sich um Bullen handelt, die ununterbrochen in einer Besamungsstation gehalten werden und sofern gewährleistet werden kann, dass sie nach dem Tod vollständig vernichtet werden;
  - b) im Fall eines bestätigten TSE-Befundes bei Schafen oder Ziegen ab 1. Oktober 2003 entsprechend der Entscheidung der zuständigen Behörde:
    - i) entweder die Tötung und vollständige Beseitigung aller Tiere, Embryonen und Eizellen, die bei den Ermittlungen nach Nummer 1 Buchstabe b) zweiter und dritter Gedankenstrich identifiziert wurden; oder
    - ii) die Tötung und vollständige Beseitigung aller Tiere, Embryonen und Eizellen, die bei den Ermittlungen nach Nummer 1 Buchstabe b) zweiter und dritter Gedankenstrich identifiziert wurden, mit Ausnahme von
      - männlichen Zuchttieren des Genotyps ARR/ARR,
      - weiblichen Zuchttieren mit mindestens einem ARR-Allel und keinem VRQ-Allel und
      - Schafen mit mindestens einem ARR-Allel, die ausschließlich zur Schlachtung bestimmt sind;
    - iii) wenn das infizierte Tier von einem anderen Haltungsbetrieb aufgenommen wurde, kann ein Mitgliedstaat auf der Grundlage der Fallgeschichte beschließen, zusätzlich oder anstatt der Tilgungsmaßnahmen in dem Haltungsbetrieb, in dem die Infektion bestätigt wurde, solche Maßnahmen im Herkunftsbetrieb durchzuführen. Wird Weideland von mehr als einer Herde gemeinsam genutzt, können die Mitgliedstaaten beschließen, die Anwendung dieser Maßnahmen nach mit Gründen versehener Prüfung aller epidemiologischen Faktoren auf eine Herde zu beschränken;
  - c) im Fall eines bestätigten BSE-Befundes bei Schafen oder Ziegen die Tötung und vollständige Beseitigung aller Tiere, Embryonen und Eizellen, die bei den Ermittlungen nach Nummer 1 Buchstabe b) zweiter bis fünfter Gedankenstrich identifiziert wurden.

- 3.1. Nur folgende Tiere dürfen in die Betriebe aufgenommen werden, in denen Tiere gemäß Nummer 2 Buchstabe b) Ziffer i) oder ii) beseitigt wurden:
    - a) männliche Tiere des Genotyps ARR/ARR;
    - b) weibliche Tiere mit mindestens einem ARR-Allel und keinem VRQ-Allel;
    - c) Ziegen, sofern
      - keine anderen Zuchttiere als die unter den Buchstaben a) und b) genannten in dem Haltungsbetrieb vorhanden sind;
      - alle Stallungen auf dem Betriebsgelände nach der Bestandsvernichtung gründlich gereinigt und desinfiziert wurden;
      - der Haltungsbetrieb einer verstärkten TSE-Überwachung unterzogen wird, einschließlich der Untersuchung aller gekeulten und aller im Betrieb verendeten mehr als 18 Monate alten Ziegen.
  - 3.2. In dem/den Haltungsbetrieb(en), in dem/denen Tiere gemäß Nummer 2 Buchstabe b), Ziffer i) oder ii) vernichtet wurden, darf nur folgendes Zuchtmaterial von Schafen verwendet werden:
    - a) Samen von männlichen Tieren des Genotyps ARR/ARR;
    - b) Embryonen mit mindestens einem ARR-Allel und keinem VRQ-Allel.
  4. Abweichend von den unter Nummer 3.1 Buchstabe b) genannten Einschränkungen und während einer Übergangszeit bis spätestens 1. Januar 2006, in der es schwierig ist, Schafe eines bekannten Genotyps als Ersatz zu finden, können die Mitgliedstaaten beschließen, die Aufnahme von nicht trächtigen weiblichen Lämmern eines unbekanntem Genotyps in die unter Nummer 2 Buchstabe b) Ziffern i) und ii) genannten Haltungsbetriebe zuzulassen.
  5. Nach der Durchführung der unter Nummer 2 Buchstabe b) Ziffern i) und ii) genannten Maßnahmen in einem Haltungsbetrieb
    - a) unterliegt die Verbringung von Schafen des Typs ARR/ARR von dem Haltungsbetrieb keinen Beschränkungen;
    - b) dürfen Schafe mit nur einem ARR-Allel von dem Haltungsbetrieb nur direkt zur Schlachtung zum Verzehr oder zur Vernichtung verbracht werden; Muttertiere mit einem ARR-Allel und keinem VRQ-Allel können jedoch in andere Haltungsbetriebe verbracht werden, welche nach Durchführung der Maßnahmen gemäß Nummer 2 Buchstabe b) Ziffer ii) mit einer Einschränkung belegt wurden;
    - c) dürfen Schafe eines anderen Genotyps nur zur Vernichtung von dem Haltungsbetrieb verbracht werden.
  6. Die unter Nummer 3.1, 3.2 und 5 genannten Beschränkungen gelten für den Haltungsbetrieb noch weitere drei Jahre
    - a) ab dem Datum, ab dem alle Schafe im Haltungsbetrieb den ARR/ARR-Status erreicht haben; oder
    - b) ab dem letzten Datum, zu dem auf dem Betriebsgelände Schafe oder Ziegen gehalten wurden; oder
    - c) sofern Nummer 3.1 Buchstabe c) zutrifft, ab dem Datum, ab dem mit der verstärkten TSE-Überwachung begonnen wurde; oder
    - d) ab dem Datum, ab dem alle männlichen Zuchttiere im Haltungsbetrieb zum Genotyp ARR/ARR zählen und alle weiblichen Zuchttiere zumindest ein ARR-Allel und kein VRQ-Allel besitzen, sofern die TSE-Tests aller mehr als 18 Monate alten gekeulten und im Betrieb verendeten Schafe in diesem Zeitraum durchgeführt werden und negativ ausfallen.
  7. Ist die Häufigkeit des ARR-Allels in der Rasse oder im Haltungsbetrieb gering, oder wo es zur Vermeidung von Inzucht als notwendig erachtet wird, kann ein Mitgliedstaat beschließen,
    - a) die nach Nummer 2 Buchstabe b) Ziffern i) und ii) vorgeschriebene Vernichtung bis zu drei Zuchtjahre lang hinauszuschieben;
    - b) in den unter Nummer 2 Buchstabe b) Ziffern i) und ii) genannten Haltungsbetrieben die Aufnahme anderer als der unter Nummer 3 genannten Schafe unter der Bedingung zuzulassen, dass sie kein VRQ-Allel besitzen.
  8. Die Mitgliedstaaten, die die unter Nummer 4 und 7 genannten Ausnahmeregelungen anwenden, übermitteln der Kommission einen Bericht über die zugrunde liegenden Bedingungen und Kriterien für deren Gewährung.“
2. Anhang VIII Kapitel A Teil I Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
- „a) für Zuchtschafe und -ziegen gilt Folgendes:
    - i) Sie sind von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Jahren ununterbrochen in einem Betrieb/in Betrieben gehalten worden, der/die folgende Anforderungen mindestens drei Jahre lang erfüllt hat/haben:
      - er wird regelmäßig von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert;
      - die Tiere werden gekennzeichnet;
      - es wurde kein Fall von Traberkrankheit bestätigt;
      - im Haltungsbetrieb werden Kontrollen durch Probenahmen bei alten weiblichen Tieren durchgeführt, die zur Keulung bestimmt sind;
      - weibliche Tiere werden in den Haltungsbetrieb nur aufgenommen, sofern sie aus einem Haltungsbetrieb stammen, der die gleichen Anforderungen erfüllt; oder

- ii) ab 1. Oktober 2003: sie sind Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR gemäß Anhang I der Entscheidung 2002/1003/EG der Kommission (\*).

Wenn sie für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, für dessen gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon die Bestimmungen des Buchstabens b) oder c) gelten, müssen sie die in diesen Buchstaben vorgesehenen zusätzlichen allgemeinen oder speziellen Garantien erfüllen, die gemäß dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 2 festgelegt wurden.

(\*) ABl. L 349 vom 24.12.2002, S. 105.“

3. Anhang IX Kapitel E erhält folgende Fassung:

„KAPITEL E

#### **Einführen von Schafen und Ziegen**

Bei der Einfuhr von Schafen und Ziegen in die Gemeinschaft nach dem 1. Oktober 2003 ist eine Tiergesundheitsbescheinigung vorzulegen, in der Folgendes bestätigt wird:

- a) entweder sie sind von Geburt an ununterbrochen in Betrieben gehalten worden, in denen nie ein Fall von Traberkrankheit diagnostiziert wurde, und im Fall von Zuchtschafen und -ziegen: sie erfüllen die Anforderungen des Anhangs VIII Abschnitt I Kapitel A Buchstabe a) Ziffer i);
- b) oder sie sind Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR gemäß Anhang I der Entscheidung 2002/1003/EG der Kommission, die aus einem Haltungsbetrieb stammen, von dem in den sechs Monaten zuvor kein Fall von Traberkrankheit gemeldet wurde.

Sofern sie für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, für dessen gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon die Bestimmungen des Anhangs VIII Abschnitt I Kapitel A Buchstabe b) oder c) gelten, müssen sie die zusätzlichen allgemeinen oder speziellen Garantien erfüllen, die gemäß dem Verfahren des Artikels 24 Absatz 2 festgelegt wurden.“

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1916/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Oktober 2003**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 in Bezug auf die Auslösungsschwellen für die**  
**Zusatzzölle für Gurken, Artischocken, Clementinen, Mandarinen und Orangen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1555/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1740/2003 <sup>(4)</sup>, wird die Einfuhr der in ihrem Anhang aufgeführten Erzeugnisse überwacht. Diese Überwachung erfolgt nach den Modalitäten gemäß Artikel 308d der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 <sup>(6)</sup>, erfolgen.

- (2) Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft <sup>(7)</sup> und auf der Grundlage der letzten für 2000, 2001 und 2001 verfügbaren Angaben sind die Auslösungsschwellen für Gurken, Artischocken, Clementinen, Mandarinen und Orangen zu ändern.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 2003

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

<sup>(3)</sup> ABl. L 193 vom 3.8.1996, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 249 vom 1.10.2003, S. 43.

<sup>(5)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 16.

<sup>(7)</sup> ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

## ANHANG

## „ANHANG

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbezeichnungen nur als Hinweis. Der Anwendungsbereich der Zusatzzölle wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Verordnung bestimmt. Steht vor dem KN-Code ein ‚ex‘, so wird der Anwendungsbereich der Zusatzzölle gleichzeitig vom Anwendungsbereich des KN-Codes und dem Anwendungszeitraum des entsprechenden Anwendungszeitraums bestimmt.

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeitraum	Auslöschungsschwellen (in Tonnen)
78.0015	ex 0702 00 00	Tomaten/Paradeiser	— 1. Oktober bis 31. März	182 801
78.0020			— 1. April bis 30. September	25 438
78.0065	ex 0707 00 05	Gurken	— 1. Mai bis 31. Oktober	36 176
78.0075			— 1. November bis 30. April	13 824
78.0085	ex 0709 10 00	Artischocken	— 1. November bis 30. Juni	1 353
78.0100	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	— 1. Januar bis 31. Dezember	50 201
78.0110	ex 0805 10 10 ex 0805 10 30 ex 0805 10 50	Orangen	— 1. Dezember bis 31. Mai	403 222
78.0120	ex 0805 20 10	Clementinen	— 1. November bis Ende Februar	164 111
78.0130	ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	— 1. November bis Ende Februar	89 273
78.0155	ex 0805 50 10	Zitronen	— 1. Juni bis 31. Dezember	183 211
78.0160			— 1. Januar bis 31. Mai	63 096
78.0170	ex 0806 10 10	Tafeltrauben	— 21. Juli bis 20. November	62 108
78.0175	ex 0808 10 20 ex 0808 10 50 ex 0808 10 90	Äpfel	— 1. Januar bis 31. August	642 617
78.0180			— 1. September bis 31. Dezember	42 076
78.0220	ex 0808 20 50	Birnen	— 1. Januar bis 30. April	212 016
78.0235			— 1. Juli bis 31. Dezember	84 984
78.0250	ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen	— 1. Juni bis 31. Juli	24 312
78.0265	ex 0809 20 95	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln	— 21. Mai bis 10. August	62 483
78.0270	ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	— 11. Juni bis 30. September	113 101
78.0280	ex 0809 40 05	Pflaumen	— 11. Juni bis 30. September	18 236“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1917/2003 DER KOMMISSION  
vom 30. Oktober 2003**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1834/2003 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1918/98 der Kommission vom 9. September 1998 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/96 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Infolge eines Verwaltungsfehlers einer zuständigen nationalen Stelle bei der Mitteilung der Mengen gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 sollte die Verordnung (EG) Nr. 1834/2003 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors <sup>(3)</sup> hinsichtlich der zu erteilenden Einfuhrlizenzen geändert werden,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1834/2003 erhält hinsichtlich des Vereinigten Königreichs folgende Fassung:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 2003

„Vereinigtes Königreich:

- 400 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 590 Tonnen mit Ursprung in Namibia,
- 10 Tonnen mit Ursprung in Swasiland.“

*Artikel 2*

Das Vereinigte Königreich erteilt die Einfuhrlizenzen für folgende Erzeugnisse ausnahmsweise in den drei ersten Arbeitstagen nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Verordnung:

- 400 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 500 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

*Artikel 3*

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1834/2003 erhält folgende Fassung:

„Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1918/98 in den ersten zehn Tagen des Monats November 2003 für folgende Mengen beantragt werden, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Botsuana:	11 185,5 Tonnen,
Kenia:	142 Tonnen,
Madagaskar:	7 579 Tonnen,
Swasiland:	2 748 Tonnen,
Simbabwe:	9 100 Tonnen,
Namibia:	3 320 Tonnen.“

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2003 in Kraft.

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. L 250 vom 10.9.1998, S. 16.

<sup>(3)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 48.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1918/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Oktober 2003**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, ohne dass die Grenzen überschritten werden, die sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben.

(2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden:

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der sich aus den gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergebenden Beschränkungen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspekts der beabsichtigten Ausfuhren.

(3) Gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr

günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

(4) Gemäß Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

(5) Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sieht vor, dass die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

(6) Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1392/2003<sup>(4)</sup>, entspricht die Erstattung, die für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Milcherzeugnismenge Rechnung trägt und durch Multiplizieren des Grundbetrags mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen berechnet wird. Der zweite Teilbetrag trägt der zugesetzten Saccharose Rechnung und wird berechnet durch Multiplizieren des Gehalts des Gesamterzeugnisses an Saccharose mit dem Grundbetrag der Erstattung, die am Tag der Ausfuhr für die Erzeugnisse gilt, die genannt sind in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission<sup>(6)</sup>. Der letztere Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrohr hergestellt worden ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

<sup>(2)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 121.

<sup>(3)</sup> ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. L 197 vom 5.8.2003, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

- (7) Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 <sup>(2)</sup>, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.
- (8) Zur Berechnung der Erstattung für die Schmelzkäsesorten ist vorzusehen, dass, wenn Kasein und/oder Kaseinat zugefügt sind, die betreffende Menge unberücksichtigt bleibt.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (10) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Ausfuhrerstattungen für ausgeführte Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 91 vom 1.4.1984, S. 71.

<sup>(2)</sup> ABl. L 28 vom 1.2.1988, S. 1.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
0401 10 10 9000	970	EUR/100 kg	1,911	0402 91 39 9300	L07	EUR/100 kg	8,058
0401 10 90 9000	970	EUR/100 kg	1,911	0402 91 99 9000	L07	EUR/100 kg	37,96
0401 20 11 9100	970	EUR/100 kg	0,000	0402 99 11 9350	L07	EUR/kg	0,1734
0401 20 11 9500	970	EUR/100 kg	2,953	0402 99 19 9350	L07	EUR/kg	0,1734
0401 20 19 9100	970	EUR/100 kg	0,000	0402 99 31 9150	L07	EUR/kg	0,1816
0401 20 19 9500	970	EUR/100 kg	2,953	0402 99 31 9300	L07	EUR/kg	0,2271
0401 20 91 9000	970	EUR/100 kg	3,737	0402 99 31 9500	L07	EUR/kg	0,0000
0401 20 99 9000	970	EUR/100 kg	0,000	0402 99 39 9150	L07	EUR/kg	0,1816
0401 30 11 9400	970	EUR/100 kg	8,624	0403 90 11 9000	L07	EUR/100 kg	56,20
0401 30 11 9700	970	EUR/100 kg	12,95	0403 90 13 9200	L07	EUR/100 kg	56,20
0401 30 19 9700	970	EUR/100 kg	0,00	0403 90 13 9300	L07	EUR/100 kg	87,33
0401 30 31 9100	L06	EUR/100 kg	31,46	0403 90 13 9500	L07	EUR/100 kg	91,14
0401 30 31 9400	L06	EUR/100 kg	49,14	0403 90 13 9900	L07	EUR/100 kg	97,13
0401 30 31 9700	L06	EUR/100 kg	54,20	0403 90 19 9000	L07	EUR/100 kg	97,72
0401 30 39 9100	L06	EUR/100 kg	31,46	0403 90 33 9400	L07	EUR/kg	0,8733
0401 30 39 9400	L06	EUR/100 kg	49,14	0403 90 33 9900	L07	EUR/kg	0,9713
0401 30 39 9700	L06	EUR/100 kg	54,20	0403 90 51 9100	970	EUR/100 kg	1,911
0401 30 91 9100	L06	EUR/100 kg	61,77	0403 90 59 9170	970	EUR/100 kg	12,95
0401 30 91 9500	L06	EUR/100 kg	0,00	0403 90 59 9310	L07	EUR/100 kg	31,46
0401 30 99 9100	L06	EUR/100 kg	61,77	0403 90 59 9340	L07	EUR/100 kg	46,03
0401 30 99 9500	L06	EUR/100 kg	90,78	0403 90 59 9370	L07	EUR/100 kg	46,03
0402 10 11 9000	L07	EUR/100 kg	57,00	0403 90 59 9510	L07	EUR/100 kg	46,03
0402 10 19 9000	L07	EUR/100 kg	57,00	0404 90 21 9120	L07	EUR/100 kg	48,62
0402 10 91 9000	L07	EUR/kg	0,5700	0404 90 21 9160	L07	EUR/100 kg	57,00
0402 10 99 9000	L07	EUR/kg	0,5700	0404 90 23 9120	L07	EUR/100 kg	57,00
0402 21 11 9200	L07	EUR/100 kg	57,00	0404 90 23 9130	L07	EUR/100 kg	88,11
0402 21 11 9300	L07	EUR/100 kg	88,11	0404 90 23 9140	L07	EUR/100 kg	91,96
0402 21 11 9500	L07	EUR/100 kg	91,96	0404 90 23 9150	L07	EUR/100 kg	98,00
0402 21 11 9900	L07	EUR/100 kg	98,00	0404 90 29 9110	L07	EUR/100 kg	98,61
0402 21 17 9000	L07	EUR/100 kg	57,00	0404 90 29 9115	L07	EUR/100 kg	99,19
0402 21 19 9300	L07	EUR/100 kg	88,11	0404 90 29 9125	L07	EUR/100 kg	100,21
0402 21 19 9500	L07	EUR/100 kg	91,96	0404 90 29 9140	L07	EUR/100 kg	107,70
0402 21 19 9900	L07	EUR/100 kg	98,00	0404 90 81 9100	L07	EUR/kg	0,5700
0402 21 91 9100	L07	EUR/100 kg	98,61	0404 90 83 9110	L07	EUR/kg	0,5700
0402 21 91 9200	L07	EUR/100 kg	99,19	0404 90 83 9130	L07	EUR/kg	0,8811
0402 21 91 9350	L07	EUR/100 kg	100,21	0404 90 83 9150	L07	EUR/kg	0,9196
0402 21 91 9500	L07	EUR/100 kg	107,70	0404 90 83 9170	L07	EUR/kg	0,9800
0402 21 99 9100	L07	EUR/100 kg	98,61	0404 90 83 9936	L07	EUR/kg	0,1734
0402 21 99 9200	L07	EUR/100 kg	99,19	0405 10 11 9500	L05	EUR/100 kg	173,66
0402 21 99 9300	L07	EUR/100 kg	100,21	0405 10 11 9700	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 21 99 9400	L07	EUR/100 kg	105,76	0405 10 19 9500	L05	EUR/100 kg	173,66
0402 21 99 9500	L07	EUR/100 kg	107,70	0405 10 19 9700	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 21 99 9600	L07	EUR/100 kg	115,29	0405 10 30 9100	L05	EUR/100 kg	173,66
0402 21 99 9700	L07	EUR/100 kg	119,59	0405 10 30 9300	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 21 99 9900	L07	EUR/100 kg	124,57	0405 10 30 9700	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 29 15 9200	L07	EUR/kg	0,5700	0405 10 50 9300	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 29 15 9300	L07	EUR/kg	0,8811	0405 10 50 9500	L05	EUR/100 kg	173,66
0402 29 15 9500	L07	EUR/kg	0,9196	0405 10 50 9700	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 29 15 9900	L07	EUR/kg	0,9800	0405 10 90 9000	L05	EUR/100 kg	184,52
0402 29 19 9300	L07	EUR/kg	0,8811	0405 20 90 9500	L05	EUR/100 kg	162,82
0402 29 19 9500	L07	EUR/kg	0,9196	0405 20 90 9700	L05	EUR/100 kg	169,32
0402 29 19 9900	L07	EUR/kg	0,9800	0405 90 10 9000	L05	EUR/100 kg	222,55
0402 29 91 9000	L07	EUR/kg	0,9861	0405 90 90 9000	L05	EUR/100 kg	178,00
0402 29 99 9100	L07	EUR/kg	0,9861	0406 10 20 9100	A00	EUR/100 kg	—
0402 29 99 9500	L07	EUR/kg	1,0576	0406 10 20 9230	L03	EUR/100 kg	—
0402 91 11 9370	L07	EUR/100 kg	6,804		L04	EUR/100 kg	27,02
0402 91 19 9370	L07	EUR/100 kg	6,804		075	EUR/100 kg	28,71
0402 91 31 9300	L07	EUR/100 kg	8,058		400	EUR/100 kg	—
					A01	EUR/100 kg	33,77

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung		
0406 10 20 9290	L03	EUR/100 kg	—	0406 20 90 9919	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	25,14		L04	EUR/100 kg	66,03		
	075	EUR/100 kg	26,70		075	EUR/100 kg	70,18		
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	24,32		
0406 10 20 9300	A01	EUR/100 kg	31,42	0406 20 90 9990	A01	EUR/100 kg	82,56		
	L03	EUR/100 kg	—		A00	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	11,03		0406 30 31 9710	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	11,71			L04	EUR/100 kg	5,56	
	400	EUR/100 kg	—			075	EUR/100 kg	11,05	
0406 10 20 9610	A01	EUR/100 kg	13,78	0406 30 31 9730	400	EUR/100 kg	—		
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	13,00		
	L04	EUR/100 kg	36,65		0406 30 31 9730	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	38,94			L04	EUR/100 kg	8,14	
	400	EUR/100 kg	—			075	EUR/100 kg	16,22	
0406 10 20 9620	A01	EUR/100 kg	45,81	0406 30 31 9910	400	EUR/100 kg	—		
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	19,08		
	L04	EUR/100 kg	37,17		0406 30 31 9910	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	39,49			L04	EUR/100 kg	5,56	
	400	EUR/100 kg	—			075	EUR/100 kg	11,05	
0406 10 20 9630	A01	EUR/100 kg	46,46	0406 30 31 9930	400	EUR/100 kg	—		
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	13,00		
	L04	EUR/100 kg	41,50		0406 30 31 9930	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	44,08			L04	EUR/100 kg	8,14	
	400	EUR/100 kg	—			075	EUR/100 kg	16,22	
0406 10 20 9640	A01	EUR/100 kg	51,86	0406 30 31 9950	400	EUR/100 kg	—		
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	19,08		
	L04	EUR/100 kg	60,97		0406 30 31 9950	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	64,79			L04	EUR/100 kg	11,84	
	400	EUR/100 kg	—			075	EUR/100 kg	23,59	
0406 10 20 9650	A01	EUR/100 kg	76,22	0406 30 39 9500	400	EUR/100 kg	—		
	L03	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	27,75		
	L04	EUR/100 kg	50,81		0406 30 39 9500	L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	53,98			L04	EUR/100 kg	8,14	
	400	EUR/100 kg	—			075	EUR/100 kg	16,22	
0406 10 20 9660	A01	EUR/100 kg	63,51	0406 30 39 9700	400	EUR/100 kg	—		
	A00	EUR/100 kg	—		A01	EUR/100 kg	19,08		
	0406 10 20 9830	L03	EUR/100 kg		—	0406 30 39 9700	L03	EUR/100 kg	—
		L04	EUR/100 kg		18,85		L04	EUR/100 kg	11,84
		075	EUR/100 kg		20,03		075	EUR/100 kg	23,59
0406 10 20 9850	400	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9930	400	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	23,56		A01	EUR/100 kg	27,75		
	0406 10 20 9870	L03	EUR/100 kg		—	0406 30 39 9930	L03	EUR/100 kg	—
		L04	EUR/100 kg		22,85		L04	EUR/100 kg	11,84
		075	EUR/100 kg		24,28		075	EUR/100 kg	23,59
0406 10 20 9900	400	EUR/100 kg	—	0406 30 39 9950	400	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	28,57		A01	EUR/100 kg	27,75		
	0406 10 20 9910	L03	EUR/100 kg		—	0406 30 39 9950	L03	EUR/100 kg	—
		L04	EUR/100 kg		42,13		L04	EUR/100 kg	13,39
		075	EUR/100 kg		44,76		075	EUR/100 kg	26,67
0406 20 90 9100	400	EUR/100 kg	15,39	0406 30 90 9000	400	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	52,67		A01	EUR/100 kg	31,37		
	0406 20 90 9913	L03	EUR/100 kg		—	0406 30 90 9000	L03	EUR/100 kg	—
		L04	EUR/100 kg		42,13		L04	EUR/100 kg	14,04
		075	EUR/100 kg		44,76		075	EUR/100 kg	27,97
0406 20 90 9915	400	EUR/100 kg	15,39	0406 40 50 9000	400	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	52,67		A01	EUR/100 kg	32,91		
	0406 20 90 9917	L03	EUR/100 kg		—	0406 40 50 9000	L03	EUR/100 kg	—
		L04	EUR/100 kg		55,61		L04	EUR/100 kg	64,53
		075	EUR/100 kg		59,09		075	EUR/100 kg	68,57
0406 20 90 9917	400	EUR/100 kg	20,59	0406 40 90 9000	400	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	69,52		A01	EUR/100 kg	80,67		
	0406 20 90 9917	L03	EUR/100 kg		—	0406 40 90 9000	L03	EUR/100 kg	—
		L04	EUR/100 kg		59,10		L04	EUR/100 kg	66,27
		075	EUR/100 kg		62,80		075	EUR/100 kg	70,40
0406 20 90 9917	400	EUR/100 kg	21,80	0406 90 13 9000	400	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	73,87		A01	EUR/100 kg	82,83		
	0406 20 90 9917	L03	EUR/100 kg		—	0406 90 13 9000	L03	EUR/100 kg	—
		L04	EUR/100 kg		59,10		L04	EUR/100 kg	72,87
		075	EUR/100 kg		62,80		075	EUR/100 kg	88,65
0406 20 90 9917	400	EUR/100 kg	21,80	0406 90 13 9000	400	EUR/100 kg	29,31		
	A01	EUR/100 kg	73,87		A01	EUR/100 kg	104,30		

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	
0406 90 15 9100	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 63 9100	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	75,30		L04	EUR/100 kg	79,89	
	075	EUR/100 kg	91,61		075	EUR/100 kg	97,95	
	400	EUR/100 kg	30,21		400	EUR/100 kg	31,11	
	A01	EUR/100 kg	100,78		A01	EUR/100 kg	115,23	
0406 90 17 9100	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 63 9900	L03	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	75,30		L04	EUR/100 kg	76,80	
	075	EUR/100 kg	91,61		075	EUR/100 kg	94,61	
	400	EUR/100 kg	30,21		400	EUR/100 kg	23,80	
	A01	EUR/100 kg	107,78		A01	EUR/100 kg	111,30	
0406 90 21 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 69 9100	A00	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	73,79		0406 90 69 9910	L03	EUR/100 kg	—
	075	EUR/100 kg	89,56			L04	EUR/100 kg	76,80
	400	EUR/100 kg	21,67			075	EUR/100 kg	94,61
	A01	EUR/100 kg	105,36			400	EUR/100 kg	23,80
0406 90 23 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 73 9900		A01	EUR/100 kg	111,30
	L04	EUR/100 kg	64,80		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	79,17		L04	EUR/100 kg	66,89	
	400	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	81,45	
	A01	EUR/100 kg	93,15		400	EUR/100 kg	25,61	
0406 90 25 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 75 9900	A01	EUR/100 kg	95,83	
	L04	EUR/100 kg	64,36		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	78,32		L04	EUR/100 kg	67,34	
	400	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	82,34	
	A01	EUR/100 kg	92,14		400	EUR/100 kg	10,81	
0406 90 27 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 76 9300	A01	EUR/100 kg	96,86	
	L04	EUR/100 kg	58,30		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	70,93		L04	EUR/100 kg	60,72	
	400	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	73,89	
	A01	EUR/100 kg	83,45		400	EUR/100 kg	—	
0406 90 31 9119	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 76 9400	A01	EUR/100 kg	86,93	
	L04	EUR/100 kg	53,58		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	65,29		L04	EUR/100 kg	68,01	
	400	EUR/100 kg	12,43		075	EUR/100 kg	82,75	
	A01	EUR/100 kg	76,82		400	EUR/100 kg	11,25	
0406 90 33 9119	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 76 9500	A01	EUR/100 kg	97,36	
	L04	EUR/100 kg	53,58		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	65,29		L04	EUR/100 kg	64,70	
	400	EUR/100 kg	12,43		075	EUR/100 kg	78,05	
	A01	EUR/100 kg	76,82		400	EUR/100 kg	11,25	
0406 90 33 9919	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9100	A01	EUR/100 kg	91,83	
	L04	EUR/100 kg	48,96		L03	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	59,89		L08	EUR/100 kg	62,75	
	400	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	77,91	
	A01	EUR/100 kg	70,45		092	EUR/100 kg	—	
0406 90 33 9951	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9300	400	EUR/100 kg	—	
	L04	EUR/100 kg	49,46		0406 90 78 9500	A01	EUR/100 kg	91,66
	075	EUR/100 kg	59,93			L03	EUR/100 kg	—
	400	EUR/100 kg	—			L08	EUR/100 kg	66,53
	A01	EUR/100 kg	70,50			075	EUR/100 kg	80,74
0406 90 35 9190	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9500		092	EUR/100 kg	—
	L04	EUR/100 kg	75,80		400	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	92,63		A01	EUR/100 kg	94,99	
	400	EUR/100 kg	29,89		L03	EUR/100 kg	—	
	A01	EUR/100 kg	108,97		L08	EUR/100 kg	65,90	
0406 90 35 9990	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 78 9500	075	EUR/100 kg	79,51	
	L04	EUR/100 kg	75,80		092	EUR/100 kg	—	
	075	EUR/100 kg	92,63		400	EUR/100 kg	—	
	400	EUR/100 kg	19,54		A01	EUR/100 kg	93,54	
	A01	EUR/100 kg	108,97					
0406 90 37 9000	L03	EUR/100 kg	—					
	L04	EUR/100 kg	72,87					
	075	EUR/100 kg	88,65					
	400	EUR/100 kg	29,31					
	A01	EUR/100 kg	104,30					
0406 90 61 9000	L03	EUR/100 kg	—					
	L04	EUR/100 kg	80,30					
	075	EUR/100 kg	98,76					
	400	EUR/100 kg	27,82					
	A01	EUR/100 kg	116,19					

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung		
0406 90 79 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9400	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	53,80		L04	EUR/100 kg	59,06		
	075	EUR/100 kg	65,72		075	EUR/100 kg	73,39		
	400	EUR/100 kg	—		400	EUR/100 kg	16,76		
	A01	EUR/100 kg	77,32		A01	EUR/100 kg	86,34		
0406 90 81 9900	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9951	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	68,01		L04	EUR/100 kg	66,79		
	075	EUR/100 kg	82,75		075	EUR/100 kg	81,27		
	400	EUR/100 kg	23,15		400	EUR/100 kg	23,16		
	A01	EUR/100 kg	97,36		A01	EUR/100 kg	95,62		
0406 90 85 9930	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9971	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	73,45		L04	EUR/100 kg	66,79		
	075	EUR/100 kg	89,82		075	EUR/100 kg	81,27		
	400	EUR/100 kg	28,85		400	EUR/100 kg	18,79		
	A01	EUR/100 kg	105,68		A01	EUR/100 kg	95,62		
0406 90 85 9970	L03	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9972	L03	EUR/100 kg	—		
	L04	EUR/100 kg	67,34		L04	EUR/100 kg	28,46		
	075	EUR/100 kg	82,34		075	EUR/100 kg	34,77		
	400	EUR/100 kg	25,24		400	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	96,86		A01	EUR/100 kg	40,91		
0406 90 85 9999	A00	EUR/100 kg	—	0406 90 87 9973	L03	EUR/100 kg	—		
0406 90 86 9100	A00	EUR/100 kg	—		L04	EUR/100 kg	65,59		
0406 90 86 9200	L03	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	79,80		
	L04	EUR/100 kg	61,79		400	EUR/100 kg	13,19		
	075	EUR/100 kg	77,90		A01	EUR/100 kg	93,88		
	400	EUR/100 kg	15,15	0406 90 87 9974	L03	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	91,65		L04	EUR/100 kg	71,18		
0406 90 86 9300	L03	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	86,23		
	L04	EUR/100 kg	62,68		400	EUR/100 kg	13,19		
	075	EUR/100 kg	78,72		A01	EUR/100 kg	101,45		
	400	EUR/100 kg	16,61	0406 90 87 9975	L03	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	92,61		L04	EUR/100 kg	72,60		
0406 90 86 9400	L03	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	87,19		
	L04	EUR/100 kg	66,59		400	EUR/100 kg	17,48		
	075	EUR/100 kg	82,75		A01	EUR/100 kg	102,58		
	400	EUR/100 kg	18,79	0406 90 87 9979	L03	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	97,36		L04	EUR/100 kg	64,80		
0406 90 86 9900	L03	EUR/100 kg	—		075	EUR/100 kg	79,17		
	L04	EUR/100 kg	73,45		400	EUR/100 kg	13,19		
	075	EUR/100 kg	89,82		A01	EUR/100 kg	93,15		
	400	EUR/100 kg	22,00	0406 90 88 9100	A00	EUR/100 kg	—		
	A01	EUR/100 kg	105,68		0406 90 88 9300	L03	EUR/100 kg	—	
0406 90 87 9100	A00	EUR/100 kg	—			L04	EUR/100 kg	50,84	
	0406 90 87 9200	L03	EUR/100 kg			—	075	EUR/100 kg	63,62
		L04	EUR/100 kg			51,50	400	EUR/100 kg	16,61
		075	EUR/100 kg	64,89		A01	EUR/100 kg	74,85	
		400	EUR/100 kg	13,55					
A01		EUR/100 kg	76,35						
0406 90 87 9300	L03	EUR/100 kg	—						
	L04	EUR/100 kg	57,55						
	075	EUR/100 kg	72,30						
	400	EUR/100 kg	15,30						
	A01	EUR/100 kg	85,05						

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

L03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Malta, Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Kanada, Zypern, Australien und Neuseeland.

L04 Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien.

L05 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Polen, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei und den Vereinigten Staaten von Amerika.

L06 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Estland, Lettland, Litauen, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika.

L07 alle Bestimmungen mit Ausnahme von Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei und den Vereinigten Staaten von Amerika.

L08 Albanien, Slowenien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien.

Der Code „970“ umfasst die Ausfuhren gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11) sowie Ausfuhren aufgrund von Verträgen mit Streitkräften, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1919/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Oktober 2003**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmen, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und des Reises und Bruchreises und ihrer Preise in der Gemeinschaft und andererseits der Preise für Getreide, Reis, Bruchreis und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen. Nach denselben Artikeln ist auf den Getreide- und Reismärkten für eine ausgeglichene Lage und für eine natürliche Preis- und Handelsentwicklung zu sorgen. Ferner ist den wirtschaftlichen Aspekten der geplanten Ausfuhren sowie der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft zu vermeiden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1518/95 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2993/95<sup>(6)</sup>, über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen bestimmt in Artikel 4 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (4) Infolgedessen sind die für die einzelnen Erzeugnisse zu gewährenden Erstattungen zu staffeln, und zwar, je nach Erzeugnis, aufgrund des Gehaltes an Rohfasern, Asche,

Spelzen, Proteinen, Fetten oder Stärke, wobei dieser Gehalt jeweils besonders charakteristisch für die tatsächlich in dem Verarbeitungserzeugnis enthaltene Menge des Grunderzeugnisses ist.

- (5) Bei Maniokwurzeln, anderen Wurzeln und Knollen von tropischen Früchten sowie deren Mehlen machen wirtschaftliche Gesichtspunkte etwaiger Ausfuhren angesichts der Art und der Herkunft dieser Erzeugnisse zur Zeit eine Festsetzung von Ausfuhrerstattungen nicht erforderlich. Für einige Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide ist es aufgrund der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel gegenwärtig nicht notwendig, eine Ausfuhrerstattung festzusetzen.
- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muss einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bestimmte Maiserzeugnisse können so wärmebehandelt werden, dass für sie eine Erstattung gewährt werden könnte, die ihrer Qualität nicht gerecht wird. Für Erzeugnisse, die eine erste Gelbildung oder Gelierung aufweisen, sollte deshalb keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten und der Verordnung (EG) Nr. 1518/95 unterliegenden Erzeugnisse werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2003 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

<sup>(5)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 55.

<sup>(6)</sup> ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungszeugnisse

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungs- betrag
1102 20 10 9200 <sup>(1)</sup>	C11	EUR/t	29,40	1104 23 10 9300	C14	EUR/t	24,15
1102 20 10 9400 <sup>(1)</sup>	C11	EUR/t	25,20	1104 29 11 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 20 90 9200 <sup>(1)</sup>	C11	EUR/t	25,20	1104 29 51 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 10 9100	C17	EUR/t	0,00	1104 29 55 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 10 9900	C17	EUR/t	0,00	1104 30 10 9000	C13	EUR/t	0,00
1102 90 30 9100	C18	EUR/t	0,00	1104 30 90 9000	C14	EUR/t	5,25
1103 19 40 9100	C16	EUR/t	0,00	1107 10 11 9000	C21	EUR/t	0,00
1103 13 10 9100 <sup>(1)</sup>	C19	EUR/t	37,80	1107 10 91 9000	C21	EUR/t	0,00
1103 13 10 9300 <sup>(1)</sup>	C19	EUR/t	29,40	1108 11 00 9200	C10	EUR/t	0,00
1103 13 10 9500 <sup>(1)</sup>	C19	EUR/t	25,20	1108 11 00 9300	C10	EUR/t	0,00
1103 13 90 9100 <sup>(1)</sup>	C14	EUR/t	25,20	1108 12 00 9200	C10	EUR/t	33,60
1103 19 10 9000	C16	EUR/t	0,00	1108 12 00 9300	C10	EUR/t	33,60
1103 19 30 9100	C14	EUR/t	0,00	1108 13 00 9200	C10	EUR/t	33,60
1103 20 60 9000	C20	EUR/t	0,00	1108 13 00 9300	C10	EUR/t	33,60
1103 20 20 9000	C17	EUR/t	0,00	1108 19 10 9200	C10	EUR/t	50,16
1104 19 69 9100	C14	EUR/t	0,00	1108 19 10 9300	C10	EUR/t	50,16
1104 12 90 9100	C13	EUR/t	0,00	1109 00 00 9100	C10	EUR/t	0,00
1104 12 90 9300	C13	EUR/t	0,00	1702 30 51 9000 <sup>(2)</sup>	C10	EUR/t	32,92
1104 19 10 9000	C13	EUR/t	0,00	1702 30 59 9000 <sup>(2)</sup>	C10	EUR/t	25,20
1104 19 50 9110	C14	EUR/t	33,60	1702 30 91 9000	C10	EUR/t	32,92
1104 19 50 9130	C14	EUR/t	27,30	1702 30 99 9000	C10	EUR/t	25,20
1104 29 01 9100	C14	EUR/t	0,00	1702 40 90 9000	C10	EUR/t	25,20
1104 29 03 9100	C14	EUR/t	0,00	1702 90 50 9100	C10	EUR/t	32,92
1104 29 05 9100	C14	EUR/t	0,00	1702 90 50 9900	C10	EUR/t	25,20
1104 29 05 9300	C14	EUR/t	0,00	1702 90 75 9000	C10	EUR/t	34,49
1104 22 20 9100	C13	EUR/t	0,00	1702 90 79 9000	C10	EUR/t	23,94
1104 22 30 9100	C13	EUR/t	0,00	2106 90 55 9000	C10	EUR/t	25,20
1104 23 10 9100	C14	EUR/t	31,50				

<sup>(1)</sup> Für Erzeugnisse, die einer Wärmebehandlung bis zur ersten Gelbildung unterzogen wurden, wird keine Erstattung gewährt.

<sup>(2)</sup> Es gelten die Erstattungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates (ABl. L 281 vom 1.11.1975, S. 20)

NB Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6).

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C10 Alle Bestimmungen außer Estland.

C11 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Polen und Slowenien.

C12 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland und Polen.

C13 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn und Litauen.

C14 Alle Bestimmungen außer Estland und Ungarn.

C15 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen und Polen.

C16 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland und Litauen.

C17 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Polen und Slowenien.

C18 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen und Slowenien.

C19 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn und Slowenien.

C20 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen und Rumänien.

C21 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Litauen, Rumänien und Slowenien.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1920/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Oktober 2003**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, dass der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1517/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 hinsichtlich der Regelung der Ein- und Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis<sup>(3)</sup> bestimmt in Artikel 2 die besonderen Kriterien, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.
- (3) Bei dieser Berechnung muss auch der Gehalt an Getreideerzeugnissen berücksichtigt werden. Zur Erzielung einer Vereinfachung sollte die Erstattung deshalb für zwei Arten von Getreideerzeugnissen gewährt werden, nämlich für Mais, das in ausgeführten Mischfuttermitteln am meisten verwendete Getreide, und für anderes

Getreide. Unter anderem Getreide sind im Sinne dieser Verordnung in Frage kommende Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen zu verstehen. Die genannte Erstattung ist für die in dem betreffenden Mischfuttermittel enthaltene Menge Getreideerzeugnisse zu gewähren.

- (4) Der Erstattungsbetrag muss außerdem den Möglichkeiten und Bedingungen des Absatzes der betreffenden Erzeugnisse auf dem Weltmarkt, dem Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern, und dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhr Rechnung tragen.
- (5) Aufgrund der derzeitigen Marktlage für Getreide, insbesondere der Versorgungsaussichten, sind die Ausfuhrerstattungen abzuschaffen.
- (6) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für Mischfuttermittel, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannt sind und der Verordnung (EG) Nr. 1517/95 unterliegen, werden wie im Anhang der vorliegenden Verordnung angegeben gewährt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 51.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 30. Oktober 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreidemischfuttermittel**

Für eine Ausfuhrerstattung kommen Erzeugnisse der nachstehenden Produktcodes in Frage:

2309 10 11 9000, 2309 10 13 9000, 2309 10 31 9000,  
2309 10 33 9000, 2309 10 51 9000, 2309 10 53 9000,  
2309 90 31 9000, 2309 90 33 9000, 2309 90 41 9000,  
2309 90 43 9000, 2309 90 51 9000, 2309 90 53 9000

Getreideerzeugnis	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattung
Mais und Maiserzeugnisse der KN-Codes 0709 90 60, 0712 90 19, 1005, 1102 20, 1103 13, 1103 29 40, 1104 19 50, 1104 23 und 1904 10 10	C10	EUR/t	0,00
Getreideerzeugnisse außer Mais und Maiserzeugnissen	C10	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

C 10 Alle Bestimmungen außer Estland.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1921/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Oktober 2003**  
**zur Festsetzung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2001<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 sind die Bedingungen für die Gewährung der Produktionserstattung festgelegt worden. Die diesbezügliche Berechnungsgrundlage ist in Artikel 3 derselben Verordnung enthalten. Die so berechnete Erstattung muß einmal im

Monat festgesetzt werden und kann geändert werden, wenn sich der Mais- und/oder der Weizenpreis erheblich ändern.

- (2) Um den zu zahlenden Betrag genau zu bestimmen, sind die mit dieser Verordnung festzusetzenden Produktionserstattungen durch die im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 angegebenen Koeffizienten anzupassen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 genannte Erstattung je Tonne Mais-, Weizen-, Gerste-, Hafer-, Kartoffel-, Reis- oder Bruchreisstärke wird auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(4)</sup> ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

<sup>(5)</sup> ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.

<sup>(6)</sup> ABl. L 242 vom 12.9.2001, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1922/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Oktober 2003**  
**zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten**  
**Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission vom 28. Juli 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anzahl der Anträge auf im voraus festgesetzte Erstattungen für Kartoffelstärke und Maiserzeugnisse ist bedeutend und von spekulativem Charakter. Es sollten deshalb alle Anträge abgelehnt werden, die am 29. und 30. Oktober 2003 eingereicht wurden —

*Artikel 1*

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 wird die am 29. und 30. Oktober 2003 beantragte Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 1102 20 10, 1102 20 90, 1103 13 10, 1103 13 90, 1104 23 10, 1108 12 00, 1108 13 00, 1702 30 51, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 90 50 abgelehnt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 2003

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1923/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 30. Oktober 2003**  
**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung**  
**gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1431/2003<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 der Kommission vom 15. Oktober 2003 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden für das Wirtschaftsjahr 2003/04<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern, mit Ausnahme Bulgariens, Zyperns, Estlands, Ungarns, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, der Tschechischen Republik, Rumäniens, der Slowakei und Sloweniens, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eröffnet.

- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.
- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 24. bis zum 30. Oktober 2003 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1814/2003 eingereichten Angebote auf 24,95 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Oktober 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 2003

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 203 vom 12.8.2003, S. 16.

<sup>(5)</sup> ABl. L 265 vom 16.10.2003, S. 25.

**RICHTLINIE 2003/96/EG DES RATES****vom 27. Oktober 2003****zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Geltungsbereich der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle<sup>(1)</sup> und der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle<sup>(2)</sup> ist auf die Mineralölerzeugnisse beschränkt.
- (2) Das Fehlen von Gemeinschaftsbestimmungen über eine Mindestbesteuerung für elektrischen Strom und Energieerzeugnisse mit Ausnahme der Mineralöle kann dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes abträglich sein.
- (3) Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und die Erreichung der Ziele der anderen Gemeinschaftspolitiken erfordern die Festsetzung von gemeinschaftlichen Mindeststeuerbeträgen für die meisten Energieerzeugnisse einschließlich elektrischen Stroms, Erdgas und Kohle.
- (4) Erhebliche Abweichungen zwischen den von den einzelnen Mitgliedstaaten vorgeschriebenen nationalen Energiesteuerbeträgen könnten sich als abträglich für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erweisen.
- (5) Durch die Festsetzung angemessener gemeinschaftlicher Mindeststeuerbeträge lassen sich die derzeit bestehenden Unterschiede bei den nationalen Steuersätzen möglicherweise verringern.
- (6) Nach Artikel 6 des Vertrags müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der anderen Gemeinschaftspolitiken einbezogen werden.
- (7) Die Gemeinschaft hat als Unterzeichner des Rahmenabkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen das Protokoll von Kyoto ratifiziert. Die Besteuerung der Energieerzeugnisse — und, gegebenenfalls, des elektrischen Stroms — ist eines der Instrumente, die zur Verfügung stehen, um die Ziele des Protokolls von Kyoto zu erreichen.
- (8) Der Rat muss in regelmäßigen Abständen die Befreiungen, die Ermäßigungen und die Mindeststeuerbeträge unter Berücksichtigung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes, des realen Werts der Mindeststeuerbeträge, der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaft und der allgemeinen Ziele des Vertrags überprüfen.
- (9) Den Mitgliedstaaten sollte die nötige Flexibilität für die Festlegung und die Durchführung von auf den jeweiligen nationalen Kontext abgestimmten politischen Maßnahmen eingeräumt werden.
- (10) Die Mitgliedstaaten haben den Wunsch geäußert, Steuern unterschiedlicher Art auf Energieerzeugnisse und auf elektrischen Strom einzuführen oder beizubehalten. Im Hinblick darauf sollte bestimmt werden, dass die Mitgliedstaaten die Anforderung hinsichtlich der Mindeststeuerbeträge erfüllen, wenn die Gesamtheit der von ihnen als indirekte Steuern erhobenen Abgaben (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer) die gemeinschaftlichen Mindeststeuerbeträge nicht unterschreitet.
- (11) Es ist Sache des einzelnen Mitgliedstaats zu entscheiden, durch welche steuerlichen Maßnahmen er diesen gemeinschaftlichen Rahmen zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und von elektrischem Strom umsetzen will. Die Mitgliedstaaten können in diesem Zusammenhang auch beschließen, die Gesamtsteuerlast nicht zu erhöhen, falls sie der Ansicht sind, dass die Umsetzung dieses Grundsatzes der Aufkommensneutralität dazu beitragen könnte, ihre Steuersysteme zu restrukturieren und zu modernisieren, indem umweltfreundlichere Verhaltensweisen begünstigt werden und eine verstärkte Beachtung des Faktors Arbeitseinsatz gefördert wird.
- (12) Die Energiepreise sind Schlüsselemente der Energie-, Verkehrs- und Umweltpolitik der Gemeinschaft.
- (13) Die Preise der Energieerzeugnisse und des elektrischen Stroms werden unter anderem durch den Steueranteil bedingt.
- (14) Die Mindeststeuerbeträge sollten die Wettbewerbsposition der jeweiligen Energieerzeugnisse und des elektrischen Stroms widerspiegeln. In diesem Zusammenhang wäre es ratsam, diese Mindestbeträge soweit wie möglich nach dem Energieinhalt dieser Erzeugnisse zu berechnen. Es ist jedoch nicht angebracht, diese Methode auf Kraftstoffe anzuwenden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 12. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

<sup>(2)</sup> ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 19. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG.

- (15) Die Möglichkeit, gestaffelte nationale Steuersätze für ein und dasselbe Erzeugnis anzuwenden, sollte unter bestimmten Umständen oder beständigen Voraussetzungen zulässig sein, sofern die gemeinschaftlichen Mindeststeuerbeträge und die Binnenmarkt- und Wettbewerbsregeln eingehalten werden.
- (16) Da der innergemeinschaftliche Handel mit Wärme nur einen sehr begrenzten Umfang hat, sollte dieser gemeinschaftliche Rahmen nicht für die Endenergiebesteuerung von Wärme gelten.
- (17) Je nach Verwendung der Energieerzeugnisse und des elektrischen Stroms sind unterschiedliche gemeinschaftliche Mindeststeuerbeträge festzusetzen.
- (18) Die zu bestimmten industriellen und gewerblichen Zwecken sowie als Heizstoff verwendeten Energieerzeugnisse werden in der Regel niedriger besteuert als die als Kraftstoff verwendeten Energieerzeugnisse.
- (19) Für Dieselmotorkraftstoffe, die insbesondere von gemeinschaftsweit tätigen Güterkraftverkehrsunternehmen verwendet werden, ist die Möglichkeit einer besonderen steuerlichen Behandlung einschließlich von Maßnahmen, die die Einführung eines Systems von Straßennutzungsgebühren ermöglichen, vorzusehen, um die Wettbewerbsverzerrungen in Grenzen zu halten, denen die Wirtschaftsbeteiligten ausgesetzt sein könnten.
- (20) Die Mitgliedstaaten müssen gegebenenfalls zwischen gewerblich und nichtgewerblich genutztem Dieselmotorkraftstoff differenzieren können. Sie können diese Möglichkeit nutzen, um die Kluft zwischen nichtgewerblich als Kraftstoff besteuertem Gasöl und Benzin zu verringern.
- (21) In steuerlicher Hinsicht kann zwischen betrieblicher und nichtbetrieblicher Verwendung von Energieerzeugnissen und von Strom unterschieden werden.
- (22) Für Energieerzeugnisse sollten im Wesentlichen dann gemeinschaftliche Rahmenvorschriften gelten, wenn sie als Heizstoff oder Kraftstoff verwendet werden. Es entspricht daher der Art und Logik des Steuersystems, die Verwendung von Energieerzeugnissen zu zweierlei Zwecken und zu anderen Zwecken als als Kraft- oder Heizstoff sowie für mineralogische Verfahren vom Anwendungsbereich der Rahmenvorschriften auszunehmen. Elektrischer Strom, der in ähnlicher Weise verwendet wird, sollte ebenso behandelt werden.
- (23) Bestehende internationale Verpflichtungen sowie der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in der Gemeinschaft machen es ratsam, bestehende Steuerbefreiungen für Energieprodukte zur Verwendung in der Luft- und Schifffahrt — außer in der Luft- und Schifffahrt zu privaten Vergnügungszwecken — beizubehalten; die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, diese Steuerbefreiungen einzuschränken.
- (24) Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte weitere Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen anzuwenden, sofern dies nicht das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigt oder zu Wettbewerbsverzerrungen führt.
- (25) Insbesondere die Kraft-Wärme-Kopplung und — im Hinblick auf die Förderung des Einsatzes alternativer Energiequellen — erneuerbare Energieträger können Anspruch auf eine Vorzugsbehandlung haben.
- (26) Es ist angebracht, einen gemeinschaftlichen Rechtsrahmen zu schaffen, der den Mitgliedstaaten Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen zugunsten von Biokraftstoffen erlaubt, wodurch ein Beitrag zu einem reibungsloseren Funktionieren des Binnenmarktes geleistet und sowohl den Mitgliedstaaten als auch den Wirtschaftsbeteiligten angemessene Rechtssicherheit geboten würde. Die Auswirkungen ungleicher Wettbewerbsbedingungen sollten begrenzt werden, und die Erzeuger und Verteiler von Biokraftstoffen müssen weiterhin Anreize in Form von Senkungen der Gesteuerungskosten erhalten, unter anderem durch Anpassungen der Verbrauchsteuersätze seitens der Mitgliedstaaten entsprechend der Entwicklung der Rohstoffpreise.
- (27) Diese Richtlinie steht der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren<sup>(1)</sup> sowie der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke<sup>(2)</sup> nicht entgegen, wenn das zur Verwendung als Kraftstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraftstoffen bestimmte oder als solches zum Verkauf angebotene oder verwendete Erzeugnis Ethylalkohol gemäß der Definition in der Richtlinie 92/83/EWG ist.
- (28) Bestimmte Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen könnten sich vor allem wegen der unzureichenden Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene, wegen der Gefahr einer niedrigeren Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene oder aus sozialen oder umweltpolitischen Erwägungen als erforderlich erweisen.
- (29) Betriebe, die freiwillige Vereinbarungen eingehen, um den Umweltschutz und die Energieeffizienz wesentlich zu verstärken, verdienen Aufmerksamkeit. Unter diesen Betrieben verdienen energieintensive Betriebe eine Sonderbehandlung.
- (30) Übergangsfristen und Sondervereinbarungen können erforderlich sein, um den Mitgliedstaaten eine reibungslose Angleichung an die neuen Steuersätze zu ermöglichen und dadurch negative Nebenwirkungen einzuschränken.
- (31) Es muss ein Verfahren vorgesehen werden, das den Mitgliedstaaten in einem bestimmten Zeitraum die Einführung weiterer Ausnahmeregelungen oder ermäßigte Steuersätze gestattet. Solche Ausnahmeregelungen oder Ermäßigungen sollten regelmäßig überprüft werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/47/EG (AbL. L 193 vom 29.7.2000, S. 73).

<sup>(2)</sup> ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 21.

- (32) Es sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten der Kommission bestimmte nationale Maßnahmen melden. Diese Meldung entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Mitteilungspflicht bei bestimmten nationalen Maßnahmen im Sinne von Artikel 88 Absatz 3 des Vertrags. Diese Richtlinie greift dem Ergebnis etwaiger Verfahren über staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des Vertrags nicht vor.
- (33) Der Geltungsbereich der Richtlinie 92/12/EWG sollte erforderlichenfalls auf die in dieser Richtlinie erfassten Erzeugnisse und indirekten Steuern ausgeweitet werden.
- (34) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(1)</sup> erlassen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erheben nach Maßgabe dieser Richtlinie Steuern auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom.

#### Artikel 2

- (1) Als Energieerzeugnisse im Sinne dieser Richtlinie gelten die Erzeugnisse:
- der KN-Codes 1507 bis 1518, die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden;
  - der KN-Codes 2701, 2702 und 2704 bis 2715;
  - der KN-Codes 2901 bis 2902;
  - des KN-Codes 2905 11 00, die nicht von synthetischer Herkunft sind und die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden;
  - des KN-Codes 3403;
  - des KN-Codes 3811;
  - des KN-Codes 3817;
  - des KN-Codes 3824 90 99, die als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden.

(2) Diese Richtlinie gilt ferner für folgendes Erzeugnis:

Elektrischer Strom im Sinne des KN-Codes 2716.

(3) Zum Verbrauch als Heiz- oder Kraftstoff bestimmte oder als solche zum Verkauf angebotene bzw. verwendete andere Energieerzeugnisse als diejenigen, für die in dieser Richtlinie ein Steuerbetrag festgelegt wurde, werden je nach Verwendung zu dem für einen gleichwertigen Heiz- oder Kraftstoff erhobenen Steuersatz besteuert.

Neben den in Absatz 1 genannten steuerbaren Erzeugnissen sind alle zur Verwendung als Kraftstoff oder als Zusatz oder Verlängerungsmittel von Kraftstoffen bestimmten oder als

solche zum Verkauf angebotenen bzw. verwendeten Erzeugnisse zu dem für einen gleichwertigen Kraftstoff erhobenen Steuersatz zu besteuern.

Neben den in Absatz 1 genannten steuerbaren Erzeugnissen wird mit Ausnahme von Torf jeder andere Kohlenwasserstoff, der zum Verbrauch zu Heizzwecken bestimmt ist oder als solcher zum Verbrauch angeboten bzw. verwendet wird, zu dem für ein gleichwertiges Energieerzeugnis erhobenen Steuersatz besteuert.

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für:

- die Endenergiebesteuerung der Wärme und für die Besteuerung von Erzeugnissen der KN-Codes 4401 und 4402.
- für folgende Verwendungen von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom:

- für Energieerzeugnisse, die für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet werden;
- für Energieerzeugnisse mit zweierlei Verwendungszweck;

Ein Energieerzeugnis hat dann zweierlei Verwendungszweck, wenn es sowohl als Heizstoff als auch für andere Zwecke als als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird. Die Verwendung von Energieerzeugnissen bei der chemischen Reduktion, bei Elektrolysen und bei Prozessen in der Metallindustrie ist als zweierlei Verwendungszweck anzusehen.

- für elektrischen Strom, der hauptsächlich für die Zwecke der chemischen Reduktion, bei der Elektrolyse und bei Prozessen in der Metallindustrie verwendet wird;
- für elektrischen Strom, wenn er mehr als 50 % der Kosten für ein Erzeugnis ausmacht. Die Kosten eines Erzeugnisses errechnen sich durch die Addition der insgesamt erworbenen Waren und Dienstleistungen sowie der Personalkosten zuzüglich der Abschreibungen auf Ebene des Betriebs im Sinne von Artikel 11. Dabei werden die durchschnittlichen Kosten pro Einheit berechnet. Die „Kosten des elektrischen Stroms“ werden bestimmt durch den tatsächlich gezahlten Strompreis oder die Kosten für die Stromerzeugung, wenn der Strom im Betrieb gewonnen wird;
- für mineralogische Verfahren;

Als mineralogische Verfahren gelten Verfahren, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft <sup>(2)</sup> unter die NACE-Klasse DI 26 „Verarbeitung nicht-metallischer Mineralien“ fallen.

Für diese Energieerzeugnisse gilt jedoch Artikel 20.

(5) Die in dieser Richtlinie genannten Codes der kombinierten Nomenklatur beziehen sich auf die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2031/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif <sup>(3)</sup> geltende Fassung.

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 29/2002 der Kommission (ABl. L 6 vom 10.1.2002, S. 3).

<sup>(3)</sup> ABl. L 279 vom 23.10.2001, S. 1.

Einmal jährlich wird nach dem in Artikel 27 genannten Verfahren eine Entscheidung über die Aktualisierung der Codes der Kombinierten Nomenklatur für die in dieser Richtlinie genannten Erzeugnisse getroffen. Diese Entscheidung darf nicht dazu führen, dass die Mindeststeuersätze nach dieser Richtlinie geändert werden oder dass Energieerzeugnisse oder elektrischer Strom zu der Liste hinzugefügt oder daraus gestrichen werden.

#### Artikel 3

Die in der Richtlinie 92/12/EWG genannten Begriffe „Mineralöle“ und „Verbrauchssteuern“, soweit diese auf Mineralöle Anwendung finden, sind dahin gehend auszulegen, dass sie alle Energieerzeugnisse, den elektrischen Strom und alle nationalen indirekten Steuern nach Artikel 2 bzw. Artikel 4 Absatz 2 dieser Richtlinie umfassen.

#### Artikel 4

(1) Die Steuerbeträge, die die Mitgliedstaaten für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom nach Artikel 2 vorschreiben, dürfen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff „Steuerbetrag“ die Gesamtheit der als indirekte Steuern (mit Ausnahme der Mehrwertsteuer) erhobenen Abgaben, die zum Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr direkt oder indirekt anhand der Menge an Energieerzeugnissen und elektrischem Strom berechnet werden.

#### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können unter Steueraufsicht gestaffelte Steuersätze anwenden, soweit diese die in dieser Richtlinie vorgesehenen Mindeststeuerbeträge nicht unterschreiten und mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind, und zwar in den folgenden Fällen:

- Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen den gestaffelten Steuersätzen und der Qualität der Erzeugnisse;
- die gestaffelten Steuersätze richten sich nach dem Verbrauch an elektrischem Strom und sonstigen Energieerzeugnissen, die als Heizstoff verwendet werden;
- die Steuersätze gelten für den öffentlichen Personennahverkehr (einschließlich Taxis), die Müllabfuhr, die Streitkräfte und öffentliche Verwaltung, Menschen mit Behinderung oder Krankenwagen.
- es wird bei den in den Artikeln 9 und 10 genannten Energieerzeugnissen bzw. dem elektrischen Strom zwischen betrieblicher und nicht betrieblicher Verwendung unterschieden.

#### Artikel 6

Den Mitgliedstaaten steht es frei, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen zu gewähren, und zwar entweder:

- a) direkt
- b) über einen gestaffelten Steuersatz

oder

- c) indem sie die entrichteten Steuern vollständig oder teilweise erstatten.

#### Artikel 7

(1) Ab dem 1. Januar 2004 und ab dem 1. Januar 2010 gelten für Kraftstoffe die in Anhang I Tabelle A festgelegten Mindeststeuerbeträge.

Spätestens am 1. Januar 2012 beschließt der Rat einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments auf der Grundlage eines Berichts und eines Vorschlags der Kommission die Mindeststeuerbeträge für Gasöl für einen weiteren am 1. Januar 2013 beginnenden Zeitraum.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen zwischen gewerblich und nicht gewerblich genutztem Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird, differenzieren, vorausgesetzt, die gemeinschaftlichen Mindeststeuerbeträge werden eingehalten und der Steuersatz für gewerbliches Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird, wird nicht unter den am 1. Januar 2003 geltenden nationalen Steuerbetrag abgesenkt; dies gilt ungeachtet der in dieser Richtlinie für diese Nutzung festgelegten Ausnahmeregelungen.

(3) „Gewerblich genutztes Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird“, ist Gasöl, das zu folgenden Zwecken als Kraftstoff genutzt wird:

- a) Güterbeförderung für Rechnung anderer oder für eigene Rechnung mit einem Kraftfahrzeug oder Lastzug, die ausschließlich zur Beförderung von Gütern im Kraftverkehr bestimmt sind und ein zulässiges Gesamtgewicht von nicht weniger als 7,5 Tonnen aufweisen;
- b) regelmäßige oder gelegentliche Personenbeförderung mit einem Kraftfahrzeug der Kategorie M2 oder der Kategorie M3 gemäß der Definition in Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger <sup>(1)</sup>.

(4) Unbeschadet des Absatzes 2 können die Mitgliedstaaten, die ein System von Straßenbenutzungsabgaben für Kraftfahrzeuge oder Lastzüge einführen, die ausschließlich zur Beförderung von Gütern im Kraftverkehr bestimmt sind, auf das von diesen Fahrzeugen verwendete Gasöl einen ermäßigten Steuersatz anwenden, der unter dem am 1. Januar 2003 geltenden nationalen Steuerbetrag liegt, solange die Gesamtsteuerlast weitgehend gleich bleibt und sofern die gemeinschaftlichen Mindeststeuerbeträge eingehalten werden sowie der am 1. Januar 2003 für — als Kraftstoff verwendetes — Gasöl geltende nationale Steuerbetrag mindestens doppelt so hoch ist wie der am 1. Januar 2004 geltende Mindeststeuerbetrag.

#### Artikel 8

(1) Unbeschadet des Artikels 7 gelten ab dem 1. Januar 2004 für die Erzeugnisse, die als Kraftstoff im Sinne von Absatz 2 verwendet werden, die in Anhang I Tabelle B festgelegten Mindeststeuerbeträge.

<sup>(1)</sup> ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.

(2) Dieser Artikel gilt für die nachstehend genannten industriellen und gewerblichen Verwendungszwecke:

- a) Arbeiten in Landwirtschaft und Gartenbau, in der Fischzucht und in der Forstwirtschaft;
- b) ortsfeste Motoren;
- c) Betrieb von technischen Einrichtungen und Maschinen, die im Hoch- und Tiefbau und bei öffentlichen Bauarbeiten eingesetzt werden;
- d) Fahrzeuge, die bestimmungsgemäß abseits von öffentlichen Straßen eingesetzt werden oder über keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen verfügen.

#### Artikel 9

(1) Ab dem 1. Januar 2004 gelten für Heizstoffe die in Anhang I Tabelle C festgelegten Mindeststeuerbeträge.

(2) Die Mitgliedstaaten, die am 1. Januar 2003 ermächtigt sind, eine Kontrollgebühr auf Gasöl für Heizzwecke zu erheben, können auch weiterhin für dieses Produkt einen verringerten Satz von 10 EUR je 1 000 l erheben. Diese Ermächtigung wird am 1. Januar 2007 aufgehoben, sofern der Rat dies auf der Grundlage eines Berichts und eines Vorschlags der Kommission einstimmig beschließt, nachdem er festgestellt hat, dass der ermäßigte Satz zu niedrig ist, um Probleme im Zusammenhang mit Handelsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden.

#### Artikel 10

(1) Ab dem 1. Januar 2004 gelten für elektrischen Strom die in Anhang I Tabelle C festgelegten Mindeststeuerbeträge.

(2) Oberhalb der in Absatz 1 genannten Mindeststeuerbeträge können die Mitgliedstaaten festlegen, welche Besteuerungsgrundlage anzuwenden ist, sofern sie dabei die Richtlinie 92/12/EWG einhalten.

#### Artikel 11

(1) „Betriebliche Verwendung“ bezeichnet in dieser Richtlinie die Verwendung durch eine Betriebseinheit im Sinne von Absatz 2, die selbstständig und unabhängig von ihrem Ort Ware liefert oder Dienstleistungen erbringt, gleichgültig zu welchem Zweck und mit welchem Ergebnis diese wirtschaftlichen Tätigkeiten ausgeübt werden.

Diese wirtschaftlichen Tätigkeiten umfassen alle Tätigkeiten eines Erzeugers, Händlers oder Dienstleistenden einschließlich der Tätigkeiten der Urproduzenten und der Landwirte, sowie die Tätigkeiten der freien Berufe.

Staaten, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten nicht als Betriebseinheiten, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Leistungen erbringen, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Bei der Ausübung bzw. Erbringung solcher Tätigkeiten oder Leistungen gelten sie jedoch dann für diese Tätigkeiten oder Leistungen als Betriebe, wenn eine Behandlung als Nicht-Betriebe zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie ist davon auszugehen, dass eine Betriebseinheit keine kleinere Einrichtung ist als ein Teil eines Unternehmens oder eine juristische Person, die in organisatorischer Hinsicht einen selbstständigen Betrieb, d. h. eine aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit, darstellt.

(3) Bei einer gemischten Verwendung entspricht die Besteuerung dem jeweils verwendeten Anteil, wobei allerdings ein nur geringfügiger betrieblicher oder nichtbetrieblicher Anteil außer Acht gelassen werden kann.

(4) Die Mitgliedstaaten können den Anwendungsbereich des ermäßigten Steuerbetrags für betriebliche Verwendungen begrenzen.

#### Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten können ihre nationalen Steuersätze in anderen Währungseinheiten als in den Artikeln 7 bis 10 dieser Richtlinie vorgesehen ausdrücken, sofern die entsprechenden Steuersätze nach der Umrechnung in diese Währungseinheiten nicht die in dieser Richtlinie festgelegten Mindestbeträge unterschreiten.

(2) Für Energieerzeugnisse nach den Artikeln 7, 8 und 9, deren Steuerbeträge sich auf Volumen stützen, erfolgt die Volumemessung bei 15 °C.

#### Artikel 13

(1) Für die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, wird der Kurs für die Umrechnung des Euro zur Berechnung der Steuerbeträge in den Landeswährungen einmal pro Jahr festgelegt. Maßgeblich sind die am ersten Werktag im Oktober geltenden und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Kurse; sie finden ab 1. Januar des darauf folgenden Kalenderjahrs Anwendung.

(2) Erhöhen sich die in Landeswährung ausgedrückten Steuerbeträge durch die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Steuerbeträge um weniger als 5 % oder um weniger als 5 Euro, wobei der jeweils niedrigere Wert maßgeblich ist, so können die Mitgliedstaaten den Steuerbetrag beibehalten, der zum Zeitpunkt der in Absatz 1 vorgesehenen jährlichen Anpassung gilt.

#### Artikel 14

(1) Über die allgemeinen Vorschriften für die steuerbefreite Verwendung steuerpflichtiger Erzeugnisse gemäß der Richtlinie 92/12/EWG hinaus und unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften befreien die Mitgliedstaaten unter den Voraussetzungen, die sie zur Sicherstellung der korrekten und einfachen Anwendung solcher Befreiungen und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und -vermeidung oder Missbrauch festlegen, die nachstehenden Erzeugnisse von der Steuer:

- a) bei der Stromerzeugung verwendete Energieerzeugnisse bzw. verwendeter elektrischer Strom sowie elektrischer Strom, der zur Aufrechterhaltung der Fähigkeit, elektrischen Strom zu erzeugen, verwendet wird. Es steht den Mitgliedstaaten allerdings frei, diese Erzeugnisse aus umweltpolitischen Gründen zu besteuern, ohne die in der Richtlinie vorgesehenen Mindeststeuerbeträge einhalten zu müssen. In diesem Fall wird die Besteuerung dieser Erzeugnisse in Bezug auf die Einhaltung der Mindeststeuerbeträge für elektrischen Strom im Sinne von Artikel 10 nicht berücksichtigt;

- b) Lieferungen von Energieerzeugnissen zur Verwendung als Kraftstoff für die Luftfahrt mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Luftfahrt.

Im Sinne dieser Richtlinie ist unter der „privaten nichtgewerblichen Luftfahrt“ zu verstehen, dass das Luftfahrzeug von seinem Eigentümer oder der durch Anmietung oder aus sonstigen Gründen nutzungsberechtigten natürlichen oder juristischen Person für andere als kommerzielle Zwecke und insbesondere nicht für die entgeltliche Beförderung von Passagieren oder Waren oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen oder für behördliche Zwecke genutzt wird.

Die Mitgliedstaaten können die Steuerbefreiung auf Lieferungen von Flugturbinenkraftstoff (KN-Code 2710 19 21) beschränken;

- c) Lieferungen von Energieerzeugnissen zur Verwendung als Kraftstoff für die Schifffahrt in Meeresgewässern der Gemeinschaft (einschließlich des Fischfangs), mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt, und an Bord von Schiffen erzeugter elektrischer Strom.

Im Sinne dieser Richtlinie ist unter der „privaten nichtgewerblichen Schifffahrt“ zu verstehen, dass das Wasserfahrzeug von seinem Eigentümer oder der durch Anmietung oder aus sonstigen Gründen nutzungsberechtigten natürlichen oder juristischen Person für andere als kommerzielle Zwecke und insbesondere nicht für die entgeltliche Beförderung von Passagieren oder Waren oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen oder für behördliche Zwecke genutzt wird.

- (2) Die Mitgliedstaaten können diese in Absatz 1 Buchstaben b) und c) vorgesehenen Steuerbefreiungen auf internationale oder innergemeinschaftliche Transporte beschränken. In den Fällen, wo ein Mitgliedstaat ein bilaterales Abkommen mit einem anderen Mitgliedstaat geschlossen hat, kann von den in Absatz 1 Buchstaben b) und c) vorgesehenen Befreiungen abgesehen werden. In diesen Fällen können die Mitgliedstaaten einen Steuerbetrag vorschreiben, der die in dieser Richtlinie festgesetzten Mindestbeträge unterschreitet.

#### Artikel 15

- (1) Unbeschadet anderer Gemeinschaftsvorschriften können die Mitgliedstaaten unter Steueraufsicht uneingeschränkte oder eingeschränkte Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gewähren für

- a) steuerbare Erzeugnisse, die bei Pilotprojekten zur technologischen Entwicklung umweltverträglicherer Produkte oder in Bezug auf Kraftstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen unter Steueraufsicht verwendet werden;
- b) elektrischen Strom,
- der auf der Nutzung der Sonnenenergie, Windkraft, Wellen- oder Gezeitenenergie oder Erdwärme beruht;
  - der in Wasserkraftwerken gewonnen wird;
  - der aus Biomasse oder aus Biomasse hergestellten Erzeugnissen gewonnen wird;
  - der aus den Methanemissionen aufgegebener Kohlengruben erzeugt wird;

— der aus Brennstoffzellen erzeugt wird;

- c) Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die für die Kraft-Wärme-Kopplung verwendet werden;
- d) elektrischen Strom, der bei der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt wird, sofern die Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung umweltverträglich sind. Die Mitgliedstaaten können für den Begriff der „umweltverträglichen“ (oder hoch effizienten) Kraft-Wärme-Kopplung nationale Definitionen verwenden, bis der Rat auf der Grundlage eines Berichts und Vorschlags der Kommission einstimmig eine gemeinsame Definition annimmt;
- e) Energieerzeugnisse und elektrischen Strom zur Verwendung als Kraftstoff für den Personen- und Gütertransport im Eisenbahn-, im U-Bahn-, im Straßenbahn- und im Oberleitungsbusverkehr;
- f) Lieferungen von Energieerzeugnissen zur Verwendung als Kraftstoff für die Schifffahrt in Binnengewässern der Gemeinschaft (einschließlich des Fischfangs), mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt, und an Bord von Schiffen erzeugter elektrischer Strom;
- g) Erdgas in den Mitgliedstaaten, in denen der Erdgasanteil am Endenergieverbrauch im Jahr 2000 unter 15 % lag;

Die uneingeschränkten oder eingeschränkten Steuerbefreiungen oder Steuerbeträgermäßigungen dürfen höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie oder so lange gewährt werden, bis der nationale Erdgasanteil am Endenergieverbrauch 25 % beträgt, wenn dieser Wert eher erreicht wird. Sobald der nationale Erdgasanteil am Endenergieverbrauch jedoch 20 % erreicht, wenden die betreffenden Mitgliedstaaten nur noch einen positiven Steuerbetrag an, der jährlich ansteigt und am Ende der oben genannten Frist zumindest den Mindestsatz erreicht.

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland können die uneingeschränkten oder eingeschränkten Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen für Erdgas auf Nordirland gesondert anwenden.

- h) elektrischen Strom, Erdgas, Kohle und feste Heizstoffe, die von privaten Haushalten und/oder von vom betreffenden Mitgliedstaat als gemeinnützig anerkannten Organisationen verwendet werden. Bei solchen gemeinnützigen Organisationen können die Mitgliedstaaten die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung auf nichtbetriebliche Tätigkeiten beschränken. Bei gemischter Verwendung erfolgt eine anteilige Besteuerung für jeden Verwendungszweck, wobei allerdings eine nur geringfügige Verwendung außer Acht gelassen werden kann;
- i) Erdgas und Flüssiggas, die als Kraftstoff verwendet werden;
- j) Kraftstoffe, die bei der Fertigung, Entwicklung, Erprobung und Wartung von Luftfahrzeugen und Schiffen verwendet werden;
- k) Kraftstoffe, die bei Baggararbeiten an Wasserstraßen und in Häfen verwendet werden;
- l) Erzeugnisse des KN-Codes 2705, die zu Heizzwecken verwendet werden;

(2) Die Mitgliedstaaten können dem Stromerzeuger den Steuerbetrag, den der Verbraucher für elektrischen Strom zahlt, der aus Erzeugnissen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) gewonnen wird, auch teilweise oder ganz erstatten.

(3) Die Mitgliedstaaten können einen bis zu Null gehenden Steuerbetrag auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom anwenden, die für Arbeiten in Landwirtschaft und Gartenbau, in der Fischzucht und in der Forstwirtschaft verwendet werden.

Der Rat prüft auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission vor dem 1. Januar 2008, ob die Möglichkeit der Anwendung eines bis zu Null gehenden Steuerbetrags aufgehoben werden soll.

#### Artikel 16

(1) Unbeschadet des Absatzes 5 können die Mitgliedstaaten auf die in Artikel 2 bezeichneten steuerbaren Erzeugnisse unter Steueraufsicht eine Steuerbefreiung oder einen ermäßigten Steuersatz anwenden, wenn sie einen oder mehrere der nachstehend genannten Erzeugnisse enthalten bzw. wenn sie sich aus einem oder mehreren der nachstehend genannten Erzeugnisse zusammensetzen:

- Erzeugnisse der KN-Codes 1507 bis 1518;
- Erzeugnisse der KN-Codes 3824 90 55 und 3824 90 80 bis 3824 90 99 für ihre aus Biomasse gewonnenen Bestandteile;
- Erzeugnisse der KN-Codes 2207 20 00 und 2905 11 00, die nicht von synthetischer Herkunft sind;
- Erzeugnisse aus Biomasse, einschließlich Erzeugnisse der KN-Codes 4401 und 4402.

Die Mitgliedstaaten können auf die in Artikel 2 bezeichneten steuerbaren Erzeugnisse unter Steueraufsicht einen ermäßigten Steuersatz auch anwenden, wenn diese Erzeugnisse Wasser enthalten (KN-Codes 2201 und 2851 00 10).

Unter „Biomasse“ ist der biologisch abbaubare Anteil von Erzeugnissen, Abfällen und Rückständen der Landwirtschaft (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Industriezweige sowie der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen aus Industrie und Haushalten zu verstehen.

(2) Die sich aus der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes gemäß Absatz 1 ergebende Steuerbefreiung oder -ermäßigung darf nicht höher liegen als der Steuerbetrag, der für die Menge an den in Absatz 1 aufgeführten Erzeugnissen geschuldet würde, die in den Erzeugnissen enthalten sind, für die diese Ermäßigung in Anspruch genommen werden kann.

Die Mitgliedstaaten dürfen für Erzeugnisse, die die in Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse enthalten bzw. die sich aus einem oder mehreren dieser Erzeugnisse zusammensetzen, Steuerbeträge festlegen, die unter den in Artikel 4 festgelegten Mindestbeträgen liegen.

(3) Die von den Mitgliedstaaten angewandten Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen sind entsprechend der Entwicklung der Rohstoffpreise zu modulieren, damit sie nicht zu einer Überkompensation der Mehrkosten im Zusammenhang mit der Erzeugung der in Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse führen.

(4) Bis zum 31. Dezember 2003 dürfen die Mitgliedstaaten Erzeugnisse, die sich ausschließlich oder nahezu ausschließlich aus den in Absatz 1 aufgeführten Erzeugnissen zusammensetzen, von der Steuer befreien oder derartige Befreiungen weiter gelten lassen.

(5) Die Befreiung oder Ermäßigung für die in Absatz 1 aufgeführten Erzeugnisse kann im Rahmen eines mehrjährigen Programms in der Weise gewährt werden, dass eine Behörde einem Wirtschaftsbeteiligten eine entsprechende Genehmigung für mehr als ein Kalenderjahr erteilt. Eine solche Genehmigung für eine Befreiung oder Ermäßigung darf höchstens sechs aufeinander folgende Jahre gelten. Dieser Zeitraum kann verlängert werden.

Im Rahmen eines vor dem 31. Dezember 2012 genehmigten mehrjährigen Programms können die Mitgliedstaaten die Befreiung oder Ermäßigung gemäß Absatz 1 über den 31. Dezember 2012 hinaus bis zum Abschluss dieses Programms anwenden. Dieser Zeitraum kann nicht verlängert werden.

(6) Sollten die Mitgliedstaaten infolge gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften gehalten sein, rechtsverbindliche Verpflichtungen einzuhalten, wonach ein Mindestanteil der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse im jeweiligen Mitgliedstaat in Verkehr zu bringen ist, so finden die Absätze 1 bis 5 ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten rechtsverbindlich werden, keine Anwendung mehr.

(7) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. Dezember 2004 und danach alle zwölf Monate eine Aufstellung der Steuerermäßigungen oder -befreiungen gemäß diesem Artikel.

(8) Die Kommission berichtet dem Rat bis zum 31. Dezember 2009 über die steuer-, wirtschafts-, landwirtschafts-, energie-, industrie- und umweltrelevanten Aspekte der Ermäßigungen gemäß diesem Artikel.

#### Artikel 17

(1) Die Mitgliedstaaten können in den nachstehenden Fällen für den Verbrauch von Energieerzeugnissen, die zu Heizzwecken bzw. für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 2 Buchstaben b) und c) verwendet werden, und von elektrischem Strom Steuerermäßigungen anwenden, sofern die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Mindeststeuerbeträge im Durchschnitt für alle Betriebe eingehalten werden:

- a) Für energieintensive Betriebe.

Als „energieintensiver Betrieb“ gilt eine Betriebseinheit im Sinne von Artikel 11, bei der sich entweder die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 3,0 % des Produktionswertes belaufen oder die zu entrichtende nationale Energiesteuer mindestens 0,5 % des Mehrwertes beträgt. Im Rahmen dieser Definition können die Mitgliedstaaten enger gefasste Begriffe anwenden, einschließlich verkaufswert-, prozess- und sektorbezogener Definitionen.

Als „Energie- und Strombeschaffungskosten“ gelten die tatsächlichen Kosten für die Beschaffung der Energie oder für die Gewinnung der Energie im Betrieb. Hierzu zählen ausschließlich elektrischer Strom, Heizstoffe und Energieerzeugnisse, die zu Heizzwecken bzw. für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 2 Buchstaben b) und c) verwendet werden. Alle Steuern sind inbegriffen, ausgenommen abzugsfähige MWSt.

Als „Produktionswert“ gilt der Umsatz — einschließlich der unmittelbar an den Preis des Erzeugnisses geknüpften Subventionen — plus/minus Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen und zum Wiederverkauf erworbenen Waren und Dienstleistungen minus Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf.

Als „Mehrwert“ gilt der gemäß Mehrwertsteuerrecht steuerbare Gesamtumsatz einschließlich der Exportverkäufe abzüglich des gesamten mehrwertsteuerbaren Ankaufs einschließlich der Einfuhren.

Mitgliedstaaten, die derzeit einzelstaatliche Energiesteuersysteme anwenden, bei denen energieintensive Betriebe nach anderen Kriterien als nach dem Verhältnis zwischen Energiekosten und Produktionswert bzw. zwischen zu entrichtender nationaler Energiesteuer und Mehrwert definiert werden, wird für die Anpassung an die Definition gemäß Buchstabe a) Unterabsatz 1 eine höchstens bis 1. Januar 2007 dauernde Übergangsfrist eingeräumt.

b) Es bestehen Vereinbarungen mit Unternehmen oder Unternehmensverbänden oder es werden Regelungen über handelsfähige Zertifikate oder gleichwertige Regelungen umgesetzt, sofern damit Umweltschutzziele erreicht werden oder die Energieeffizienz erhöht wird.

(2) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten bei Energieerzeugnissen und elektrischem Strom nach Artikel 2, die von energieintensiven Betrieben im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels verwendet werden, einen bis zu Null gehenden Steuerbetrag anwenden.

(3) Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten bei Energieerzeugnissen und elektrischem Strom nach Artikel 2, die von Betriebseinheiten im Sinne des Artikels 11 verwendet werden, die keine energieintensiven Betriebe im Sinne des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels sind, einen niedrigeren Steuerbetrag anwenden, der bis zu 50 % unter den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestbeträgen liegt.

(4) Für Betriebe, auf die die Möglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3 Anwendung finden, gelten die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Vereinbarungen, Regelungen über handelsfähige Zertifikate oder gleichwertigen Regelungen. Die Vereinbarungen, Regelungen über handelsfähige Zertifikate oder gleichwertigen Regelungen müssen weit gehend in gleichem Maße zur Erreichung der Umweltziele oder zu besserer Energieeffizienz führen, wie dies bei Einhaltung der normalen gemeinschaftlichen Mindestsätze der Fall wäre.

## Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, in Abweichung von den Bestimmungen dieser Richtlinie die in Anhang II aufgeführten Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen beizubehalten.

Die Geltungsdauer dieser Ermächtigung läuft — vorbehaltlich einer vorherigen Überprüfung durch den Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission — am 31. Dezember 2006 oder an dem in Anhang II genannten Datum aus.

(2) Unbeschadet der in den Absätzen 3 bis 12 genannten Zeiträume wird, sofern dies nicht zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führt, den Mitgliedstaaten, denen die Anwendung der neuen Mindeststeuerbeträge Schwierigkeiten bereitet, eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2007 gewährt, insbesondere um die Preisstabilität nicht zu gefährden.

(3) Das Königreich Spanien darf von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2007 Gebrauch machen, um seinen nationalen Steuerbetrag für als Kraftstoff verwendetes Gasöl dem neuen Mindestbetrag von 302 EUR anzugleichen, sowie von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2012, um den Betrag von 330 EUR zu erreichen. Bis zum 31. Dezember 2009 kann es zudem einen speziellen ermäßigten Steuersatz auf die gewerbliche Nutzung von Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird, anwenden, sofern dies nicht zu einer Besteuerung unter 287 EUR je 1 000 Liter führt und die am 1. Januar 2003 geltenden nationalen Steuerbeträge sich nicht verringern. Zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 1. Januar 2012 kann es einen gestaffelten Steuersatz auf die gewerbliche Nutzung von Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird, anwenden, sofern dies nicht zu einer Besteuerung unter 302 EUR je 1 000 Liter führt und die am 1. Januar 2010 geltenden nationalen Steuerbeträge sich nicht verringern. Der spezielle ermäßigte Steuersatz auf die gewerbliche Nutzung von Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird, kann bis zum 1. Januar 2012 auch auf Taxis angewandt werden. Hinsichtlich Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a) kann es bis zum 1. Januar 2008 bei der Definition der „gewerblichen Zwecke“ ein zulässiges Gesamtgewicht von nicht weniger als 3,5 Tonnen anwenden.

(4) Die Republik Österreich darf von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2007 Gebrauch machen, um ihren nationalen Steuerbetrag für als Kraftstoff verwendetes Gasöl dem neuen Mindestbetrag von 302 EUR anzugleichen, sowie von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2012, um den Betrag von 330 EUR zu erreichen. Bis zum 31. Dezember 2009 kann sie zudem einen speziellen ermäßigten Steuersatz auf die gewerbliche Nutzung von Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird, anwenden, sofern dies nicht zu einer Besteuerung unter 287 EUR je 1 000 Liter führt und die am 1. Januar 2003 geltenden nationalen Steuerbeträge sich nicht verringern. Zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 1. Januar 2012 kann sie einen gestaffelten Steuersatz auf die gewerbliche Nutzung von Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird, anwenden, sofern dies nicht zu einer Besteuerung unter 302 EUR je 1 000 Liter führt und die am 1. Januar 2010 geltenden nationalen Steuerbeträge sich nicht verringern.

(5) Das Königreich Belgien darf von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2007 Gebrauch machen, um seinen nationalen Steuerbetrag für als Kraftstoff verwendetes Gasöl dem neuen Mindestbetrag von 302 EUR anzugleichen, sowie von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2012, um den Betrag von 330 EUR zu erreichen. Bis zum 31. Dezember 2009 kann es zudem einen speziellen ermäßigten Steuersatz auf die gewerbliche Nutzung von Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird, anwenden, sofern dies nicht zu einer Besteuerung unter 287 EUR je 1 000 Liter führt und die am 1. Januar 2003 geltenden nationalen Steuerbeträge sich nicht verringern. Zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 1. Januar 2012 kann es einen gestaffelten Steuersatz auf die gewerbliche Nutzung von Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird, anwenden, sofern dies nicht zu einer Besteuerung unter 302 EUR je 1 000 Liter führt und die am 1. Januar 2010 geltenden nationalen Steuerbeträge sich nicht verringern.

(6) Das Großherzogtum Luxemburg darf von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2009 Gebrauch machen, um seinen nationalen Steuerbetrag für als Kraftstoff verwendetes Gasöl dem neuen Mindestbetrag von 302 EUR anzugleichen, sowie von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2012, um den Betrag von 330 EUR zu erreichen. Bis zum 31. Dezember 2009 kann es zudem einen speziellen ermäßigten Steuersatz auf die gewerbliche Nutzung von Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird, anwenden, sofern dies nicht zu einer Besteuerung unter 272 EUR je 1 000 Liter führt und die am 1. Januar 2003 geltenden nationalen Steuerbeträge sich nicht verringern. Zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 1. Januar 2012 kann es einen gestaffelten Steuersatz auf die gewerbliche Nutzung von Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird, anwenden, sofern dies nicht zu einer Besteuerung unter 302 EUR je 1 000 Liter führt und die am 1. Januar 2010 geltenden nationalen Steuerbeträge sich nicht verringern.

(7) Die Portugiesische Republik kann für in den autonomen Regionen Azoren und Madeira verbrauchte Energieerzeugnisse und elektrischen Strom als Ausgleich für die Transportkosten, die aufgrund der Insellage dieser Regionen und der großen Entfernungen zwischen den einzelnen Inseln entstehen, Steuerbeträge festlegen, die unter den in dieser Richtlinie festgesetzten Mindeststeuerbeträgen liegen.

Die Portugiesische Republik darf von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2009 Gebrauch machen, um ihren nationalen Steuerbetrag für als Kraftstoff verwendetes Gasöl dem neuen Mindestbetrag von 302 EUR anzugleichen, sowie von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2012, um den Betrag von 330 EUR zu erreichen. Bis zum 31. Dezember 2009 kann sie zudem einen speziellen ermäßigten Steuersatz auf die gewerbliche Nutzung von Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird, anwenden, sofern dies nicht zu einer Besteuerung unter 272 EUR je 1 000 Liter führt und die am 1. Januar 2003 geltenden nationalen Steuerbeträge sich nicht verringern. Zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 1. Januar 2012 kann sie einen gestaffelten Steuersatz auf die gewerbliche Nutzung von Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird, anwenden, sofern dies nicht zu einer Besteuerung unter 302 EUR je 1 000 Liter führt und die am 1. Januar 2010 geltenden nationalen Steuerbeträge sich nicht verringern. Der gestaffelte Steuersatz auf die

gewerbliche Nutzung von Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird, kann bis zum 1. Januar 2012 auch auf Taxis angewandt werden. Bis zum 1. Januar 2008 kann sie bei der Definition der „gewerblichen Zwecke“ gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a) ein zulässiges Gesamtgewicht von nicht weniger als 3,5 Tonnen anwenden.

Die Portugiesische Republik kann bis zum 1. Januar 2010 bei den Steuerbeträgen für elektrischen Strom uneingeschränkte oder eingeschränkte Steuerbefreiungen gewähren.

(8) Die Griechische Republik kann für als Kraftstoff verwendetes Gasöl und für Benzin, das in den Verwaltungsbezirken Lesbos, Chios, Samos, Dodekanes und Kykladen sowie auf den Ägäis-Inseln Thasos, Nördliche Sporaden, Samothrake und Skiros verbraucht wird, Steuerbeträge festlegen, die bis zu 22 EUR je 1 000 Liter unter den in dieser Richtlinie festgesetzten Mindestsätzen liegen.

Die Griechische Republik darf von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2010 Gebrauch machen, um ihr derzeitiges System der Inputbesteuerung von elektrischem Strom in ein System der Endenergiebesteuerung umzuwandeln und den neuen Mindeststeuerbetrag für Benzin zu erreichen.

Die Griechische Republik darf von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2010 Gebrauch machen, um ihren nationalen Steuerbetrag für als Kraftstoff verwendetes Gasöl dem neuen Mindeststeuerbetrag von 302 EUR anzugleichen, sowie von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2012, um den Betrag von 330 EUR zu erreichen. Bis zum 31. Dezember 2009 kann sie zudem einen gestaffelten Steuersatz auf die gewerbliche Nutzung von Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird, anwenden, sofern dies nicht zu einer Besteuerung unter 264 EUR je 1 000 Liter führt und die am 1. Januar 2003 geltenden nationalen Steuerbeträge sich nicht verringern. Zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 1. Januar 2012 kann sie einen gestaffelten Steuersatz auf die gewerbliche Nutzung von Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird, anwenden, sofern dies nicht zu einer Besteuerung unter 302 EUR je 1 000 Liter führt und die am 1. Januar 2010 geltenden nationalen Steuerbeträge sich nicht verringern. Der gestaffelte Steuersatz auf die gewerbliche Nutzung von Gasöl, das als Kraftstoff verwendet wird, kann bis zum 1. Januar 2012 auch auf Taxis angewandt werden. Hinsichtlich Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a) kann sie bis zum 1. Januar 2008 bei der Definition der „gewerblichen Zwecke“ ein zulässiges Gesamtgewicht von nicht weniger als 3,5 Tonnen anwenden.

(9) Irland kann bis 1. Januar 2008 bei den Steuerbeträgen für elektrischen Strom uneingeschränkte oder eingeschränkte Befreiungen oder Ermäßigungen gewähren.

(10) Die Französische Republik kann bis zum 1. Januar 2009 uneingeschränkte oder eingeschränkte Steuerbefreiungen oder Steuersatzermäßigungen für Energieerzeugnisse und elektrischen Strom gewähren, die vom Staat, den Regionen, Gemeinden und sonstigen Einrichtungen des öffentlichen Rechts verwendet werden, soweit diese die Tätigkeiten ausüben oder die Leistungen erbringen, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.

Die Französische Republik darf von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2009 Gebrauch machen, um ihr derzeitiges System der Besteuerung von elektrischem Strom an die Vorschriften dieser Richtlinie anzupassen. Während dieses Zeitraums wird der Gesamtdurchschnittsbetrag der derzeitigen lokalen Besteuerung von elektrischem Strom bei der Beurteilung der Frage berücksichtigt, ob die Mindestsätze nach dieser Richtlinie eingehalten werden.

(11) Die Italienische Republik kann bis zum 1. Januar 2008 bei der Definition der „gewerblichen Zwecke“ gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a) ein zulässiges Gesamtgewicht von nicht weniger als 3,5 Tonnen anwenden.

(12) Die Bundesrepublik Deutschland kann bis zum 1. Januar 2008 bei der Definition der „gewerblichen Zwecke“ gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a) ein zulässiges Gesamtgewicht von nicht weniger als 12 Tonnen anwenden.

(13) Das Königreich der Niederlande kann bis zum 1. Januar 2008 bei der Definition der „gewerblichen Zwecke“ gemäß Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a) ein zulässiges Gesamtgewicht von nicht weniger als 12 Tonnen anwenden.

(14) Während der festgelegten Übergangszeiten verringern die Mitgliedstaaten schrittweise die bei ihnen jeweils bestehenden Abstände zu den neuen Mindeststeuerbeträgen. Beträgt die Differenz zwischen dem nationalen Steuerbetrag und dem Mindeststeuerbetrag jedoch nicht mehr als 3 % dieses Mindeststeuerbetrags, so kann der betreffende Mitgliedstaat bis zum Ende des Zeitraums warten, bevor er seinen nationalen Betrag anpasst.

#### Artikel 19

(1) Zusätzlich zu den Bestimmungen der vorstehenden Artikel, insbesondere der Artikel 5, 15 und 17, kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, auf Grund besonderer politischer Erwägungen weitere Befreiungen oder Ermäßigungen einzuführen.

Mitgliedstaaten, die eine solche Maßnahme einzuführen beabsichtigen, setzen die Kommission hiervon in Kenntnis und übermitteln ihr alle einschlägigen und erforderlichen Informationen.

Die Kommission prüft den Antrag unter anderem im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes, die Wahrung des lautereren Wettbewerbs sowie die Gesundheits-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrspolitik der Gemeinschaft.

Innerhalb von drei Monaten nach Eingang aller einschlägigen und erforderlichen Informationen legt die Kommission entweder einen Vorschlag für die Ermächtigung einer derartigen Maßnahme durch den Rat vor oder aber sie teilt dem Rat die Gründe dafür mit, warum sie die Ermächtigung einer derartigen Maßnahme nicht vorgeschlagen hat.

(2) Die Ermächtigungen im Sinne von Absatz 1 können für eine Höchstdauer von sechs Jahren gewährt werden; eine Verlängerung gemäß dem Verfahren des Absatzes 1 ist möglich.

(3) Gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass die in Absatz 1 genannten Befreiungen oder Ermäßigungen insbesondere unter dem Aspekt des lautereren Wettbewerbs oder des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts oder aufgrund der Gesundheits-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrspolitik der Gemeinschaft nicht länger aufrechterhalten werden können, so unterbreitet sie dem Rat geeignete Vorschläge. Der Rat beschließt über diese Vorschläge einstimmig.

#### Artikel 20

(1) Die Kontroll- und Beförderungsbestimmungen der Richtlinie 92/12/EWG gelten ausschließlich für die nachstehend aufgeführten Energieerzeugnisse:

- a) Erzeugnisse der KN-Codes 1507 bis 1518, die als Kraftstoff oder zu Heizzwecken verwendet werden;
- b) Erzeugnisse der KN-Codes 2707 10, 2707 20, 2707 30 und 2707 50;
- c) Erzeugnisse der KN-Codes 2710 11 bis 2710 19 69. Für Erzeugnisse der KN-Codes 2710 11 21, 2710 11 25 und 2710 19 29 gelten die Bestimmungen über die Kontrolle und die Beförderung nur, soweit sie als lose Ware befördert werden;
- d) Erzeugnisse des KN-Codes 2711 (mit Ausnahme von 2711 11, 2711 21 und 2711 29);
- e) Erzeugnisse des KN-Codes 2901 10;
- f) Erzeugnisse der KN-Codes 2902 20, 2902 30, 2902 41, 2902 42, 2902 43 und 2902 44;
- g) Erzeugnisse des KN-Codes 2905 11 00, die nicht von synthetischer Herkunft sind und die als Kraftstoff oder zu Heizzwecken verwendet werden.
- h) Erzeugnisse des KN-Codes 3824 90 99, die als Kraftstoff oder zu Heizzwecken verwendet werden.

(2) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass andere als die in Absatz 1 genannten Energieerzeugnisse zum Verbrauch als Heizstoff oder Kraftstoff bestimmt sind oder als solche zum Verkauf angeboten bzw. verwendet werden oder anderweitig Anlass zu Steuerhinterziehung, -vermeidung oder Missbrauch geben, so setzt er die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Diese Bestimmung gilt auch für elektrischen Strom. Die Kommission leitet die Mitteilung innerhalb eines Monats nach ihrem Erhalt an die anderen Mitgliedstaaten weiter. Ob für die betreffenden Erzeugnisse die Bestimmungen der Richtlinie 92/12/EWG über die Kontrolle und Beförderung angewendet werden, wird nach dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Verfahren entschieden.

(3) Im Rahmen bilateraler Vereinbarungen können die Mitgliedstaaten für alle oder einige der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse, soweit sie nicht unter die Artikel 7, 8 und 9 dieser Richtlinie fallen, die in der Richtlinie 92/12/EWG vorgesehenen Kontrollmaßnahmen ganz oder teilweise aussetzen. Diese Vereinbarungen gelten nur für Mitgliedstaaten, die die betreffenden Vereinbarungen unterzeichnet haben. Alle bilateralen Vereinbarungen dieser Art sind der Kommission mitzuteilen, die ihrerseits die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis setzt.

### Artikel 21

(1) Über die allgemeinen Vorschriften zur Definition des Steuertatbestands und die Vorschriften für die Entrichtung der Steuer gemäß der Richtlinie 92/12/EWG hinaus entsteht die Steuer auf Energieerzeugnisse ferner bei Eintritt eines Steuertatbestands gemäß Artikel 2 Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie schließt der in Artikel 4 Buchstabe c) und in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG genannte Begriff „Herstellung“ gegebenenfalls die „Förderung“ ein.

(3) Der Verbrauch von Energieerzeugnissen innerhalb des Betriebsgeländes eines Betriebes, der Energieerzeugnisse herstellt, gilt nicht als einen Steueranspruch begründender Steuerentstehungstatbestand, sofern es sich bei dem Verbrauch um Energieerzeugnisse handelt, die innerhalb des Betriebsgeländes dieses Betriebes hergestellt worden sind. Die Mitgliedstaaten können auch den Verbrauch von elektrischem Strom und von anderen Energieerzeugnissen, die nicht innerhalb des Betriebsgeländes eines solchen Betriebes hergestellt worden sind, sowie den Verbrauch von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom innerhalb des Betriebsgeländes eines Betriebes, der Kraftstoffe für die Erzeugung von elektrischem Strom herstellt, als nicht einen Steueranspruch begründenden Steuerentstehungstatbestand ansehen. Erfolgt der Verbrauch jedoch zu Zwecken, die nicht mit der Herstellung von Energieerzeugnissen im Zusammenhang stehen, und zwar insbesondere zum Antrieb von Fahrzeugen, so gilt dies als einen Steueranspruch begründender Steuerentstehungstatbestand.

(4) Die Mitgliedstaaten können ferner vorsehen, dass die Steuer auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom entsteht, wenn festgestellt wird, dass eine Voraussetzung für den Endverbrauch, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Gewährung eines ermäßigten Steuersatzes oder einer Steuerbefreiung vorgesehen ist, nicht oder nicht mehr erfüllt wird.

(5) In Anwendung der Artikel 5 und 6 der Richtlinie 92/12/EWG werden für elektrischen Strom und Erdgas Steuern erhoben; diese entstehen zum Zeitpunkt der Lieferung durch den Verteiler oder Weiterverteiler. Erfolgt die Lieferung zum Verbrauch in einem Mitgliedstaat, in dem der Verteiler oder Weiterverteiler nicht niedergelassen ist, so ist die Steuer des Lieferungsmitgliedstaats von einem Unternehmen zu entrichten, das in diesem Staat registriert sein muss. Die Steuer wird in allen Fällen nach den Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats erhoben und eingezogen.

Unbeschadet von Unterabsatz 1 haben die Mitgliedstaaten für den Fall, dass es keine Verbindung zwischen ihren Gasfernleitungen und denen anderer Mitgliedstaaten gibt, das Recht, den Steuerentstehungstatbestand festzulegen.

Eine Einheit, die elektrischen Strom zur eigenen Verwendung erzeugt, gilt als Verteiler. Unbeschadet des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe a) können die Mitgliedstaaten kleine Stromerzeuger von der Steuer befreien, sofern sie die zur Erzeugung dieses Stroms verwendeten Energieerzeugnisse besteuern.

In Anwendung der Artikel 5 und 6 der Richtlinie 92/12/EWG werden für Steinkohle, Koks und Braunkohle Steuern erhoben; diese entstehen zum Zeitpunkt der Lieferung durch Unternehmen, die zu diesem Zweck bei den zuständigen Behörden registriert sein müssen. Die genannten Behörden können es dem Erzeuger, dem Händler, dem Einführer oder einem Steuer-

vertreter gestatten, anstelle des registrierten Unternehmens dessen steuerliche Verpflichtungen zu übernehmen. Die Steuer wird nach den Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats erhoben und eingezogen.

(6) Die Mitgliedstaaten brauchen folgende Vorgänge nicht als „Erzeugung von Energieerzeugnissen“ zu behandeln:

- a) Vorgänge, bei denen als Nebenprodukte kleinere Mengen an Energieerzeugnissen anfallen;
- b) Vorgänge, durch die der Verwender eines Energieerzeugnisses dessen Wiederverwendung in seinem eigenen Unternehmen ermöglicht, sofern der Betrag der für dieses Erzeugnis bereits entrichteten Steuer nicht geringer ist als der Steuerbetrag, der zu entrichten wäre, wenn das wieder verwendete Energieerzeugnis erneut der Besteuerung unterliegen würde;
- c) das bloße Mischen von Energieerzeugnissen untereinander oder mit anderen Stoffen außerhalb eines Herstellungsbetriebes oder eines Zolllagers, sofern
  - i) die Steuer für die einzelnen Bestandteile zuvor entrichtet worden ist und
  - ii) der entrichtete Betrag nicht niedriger ist als der Steuerbetrag, mit dem das Gemisch belastet würde.

Die in Ziffer i) genannte Bedingung gilt nicht, wenn für das Gemisch bei einer bestimmten Verwendung Steuerbefreiung gewährt wird.

### Artikel 22

Bei einer Änderung der Steuersätze kann für Lagerbestände von bereits zum Verbrauch abgegebenen Energieerzeugnissen die Steuer erhöht oder gesenkt werden.

### Artikel 23

Es steht den Mitgliedstaaten frei, bereits entrichtete Steuerbeträge auf verunreinigte oder zufällig vermischte Energieerzeugnisse, die zur Wiederaufbereitung in ein Steuerlager überführt worden sind, zu erstatten.

### Artikel 24

(1) In den steuerrechtlich freien Verkehr eines Mitgliedstaats überführte Energieerzeugnisse, die in den Hauptbehältern von Nutzfahrzeugen enthalten und als Kraftstoff für diese Fahrzeuge bestimmt sind bzw. in Spezialcontainern mitgeführt werden und dem Betrieb der Anlagen, mit denen diese Container ausgestattet sind, während der Beförderung dienen, sind in den anderen Mitgliedstaaten von der Verbrauchsteuer befreit.

(2) Für die Anwendung dieses Artikels gelten als

„Hauptbehälter“

- die vom Hersteller für alle Kraftfahrzeuge desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für den Antrieb der Kraftfahrzeuge und gegebenenfalls für den Betrieb der Kühlanlage oder sonstigen Anlagen während der Beförderung ermöglichen. Als Hauptbehälter gelten auch Gasbehälter in Kraftfahrzeugen, die unmittelbar mit Gas betrieben werden können, sowie die Behälter für sonstige Einrichtungen, mit denen die Fahrzeuge gegebenenfalls ausgerüstet sind;

— die vom Hersteller in alle Container desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für den Betrieb der Kühlanlage oder sonstiger Anlagen von Spezialcontainern während der Beförderung ermöglichen.

„Spezialcontainer“ alle Behälter mit Vorrichtungen, die speziell für Systeme der Kühlung, Sauerstoffzufuhr oder Wärmeisolierung oder für andere Systeme geeignet sind.

#### Artikel 25

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Steuerbeträge mit, die sie für die in Artikel 2 genannten Erzeugnisse zum 1. Januar eines jeden Jahres sowie nach jeder Änderung der nationalen Rechtsvorschriften vorschreiben.

(2) Sind die von den Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Steuerbeträge in anderen als den in Artikel 7 bis 10 für jedes Erzeugnis festgesetzten Maßeinheiten ausgedrückt, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission ferner die entsprechenden Steuerbeträge nach der Umrechnung in diese Maßeinheiten mit.

#### Artikel 26

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die gemäß Artikel 5, Artikel 14 Absatz 2 sowie Artikel 15 und 17 getroffenen Maßnahmen mit.

(2) Die im Sinne dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen wie Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen oder Steuersatzdifferenzierungen sowie Erstattungen können staatliche Beihilfen darstellen und sind in dem Fall der Kommission nach Maßgabe von Artikel 88 Absatz 3 des Vertrags mitzuteilen.

Die der Kommission auf der Grundlage dieser Richtlinie übermittelten Informationen entbinden die Mitgliedstaaten nicht von der Mitteilungspflicht im Sinne von Artikel 88 Absatz 3 des Vertrags.

(3) Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission über die nach Maßgabe von Artikel 5 ergriffenen Maßnahmen entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Mitteilungspflicht nach der Richtlinie 83/189/EWG.

#### Artikel 27

(1) Die Kommission wird von dem gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG eingesetzten Verbrauchsteuerausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 28

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2003 nachzukommen; sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 2004 an mit Ausnahme der Bestimmungen nach Artikel 16 und Artikel 18 Absatz 1, die die Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2003 anwenden können.

(3) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 29

Der Rat überprüft in regelmäßigen Abständen auf der Grundlage eines Berichts der Kommission, dem diese gegebenenfalls einen Vorschlag beifügt, die in dieser Richtlinie festgelegten Befreiungen, Ermäßigungen und Mindeststeuerbeträge und erlässt nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die erforderlichen Maßnahmen. Im Bericht der Kommission und in den Erwägungen des Rates ist dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts, dem realen Wert der Mindeststeuerbeträge sowie den allgemeinen Zielen des Vertrags Rechnung zu tragen.

#### Artikel 30

Unbeschadet des Artikels 28 Absatz 2 werden die Richtlinien 92/81/EWG und 92/82/EWG ab dem 31. Dezember 2003 aufgehoben.

#### Artikel 31

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

#### Artikel 32

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Oktober 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. MATTEOLI

## ANHANG I

Tabelle A — Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe

	1. Januar 2004	1. Januar 2010
Verbleites Benzin (in EUR je 1 000 l) KN-Codes 2710 11 31, 2710 11 51 und 2710 11 59	421	421
Unverbleites Benzin (in EUR je 1 000 l) KN-Codes 2710 11 31, 2710 11 41, 2710 11 45 und 2710 11 49	359	359
Gasöl (in EUR je 1 000 l) KN-Codes 2710 19 41 bis 2710 19 49	302	330
Kerosin (in EUR je 1 000 l) KN-Codes 2710 19 21 und 2710 19 25	302	330
Flüssiggas (in EUR je 1 000 kg) KN-Codes 2711 12 11 bis 2711 19 00	125	125
Erdgas (in EUR je Gigajoule/Bruttoheizwert) KN-Code 2711 11 00 und 2711 21 00	2,6	2,6

Tabelle B — Mindeststeuerbeträge für Kraftstoffe, die für die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Zwecke verwendet werden

Gasöl (in EUR je 1 000 l) KN-Codes 2710 19 41 bis 2710 19 49	21
Kerosin (in EUR je 1 000 l) KN-Codes 2710 19 21 und 2710 19 25	21
Flüssiggas (in EUR je 1 000 kg) KN-Codes 2711 12 11 bis 2711 19 00	41
Erdgas (in EUR je Gigajoule/Bruttoheizwert) KN-Code 2711 11 00 und 2711 21 00	0,3

Tabelle C — Mindeststeuerbeträge für Heizstoffe und elektrischen Strom

	Betriebliche Verwendung	Nichtbetriebliche Verwendung
Gasöl (in EUR je 1 000 l) KN-Codes 2710 19 41 bis 2710 19 49	21	21
Schweres Heizöl (in EUR je 1 000 kg) KN-Codes 2710 19 61 bis 2710 19 69	15	15
Kerosin (in EUR je 1 000 l) KN-Codes 2710 19 21 und 2710 19 25	0	0
Flüssiggas (in EUR je 1 000 kg) KN-Codes 2711 12 11 bis 2711 19 00	0	0
Erdgas (in EUR je Gigajoule/Bruttoheizwert) KN-Codes 2711 11 00 und 2711 21 00	0,15	0,3
Kohle und Koks (in EUR je Gigajoule/Bruttoheizwert) KN-Codes 2701, 2702 und 2704	0,15	0,3
Elektrischer Strom (in EUR je MWh) KN-Code 2716	0,5	1,0

## ANHANG II

**Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1:**

## 1. BELGIEN:

- für Flüssiggas (LPG), Erdgas und Methan;
- für Fahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden;
- für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie;
- für die Verwendung in der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt;
- Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes auf schweres Heizöl zur Förderung der Verwendung umweltfreundlicherer Brennstoffe; diese Ermäßigung ist an den Schwefelgehalt geknüpft, und der ermäßigte Satz darf 6,5 EUR/t keinesfalls unterschreiten;
- für Altöl, das — aufbereitet oder nicht — als Heizstoff wiederverwendet wird und dessen Wiederverwendung steuerpflichtig ist;
- Anwendung eines gestaffelten Verbrauchsteuersatzes auf unverbleites Benzin mit niedrigem Schwefelgehalt (50 ppm) und niedrigem Aromatengehalt (35 %);
- Anwendung eines gestaffelten Verbrauchsteuersatzes auf Dieselmotorkraftstoff mit niedrigem Schwefelgehalt (50 ppm).

## 2. DÄNEMARK:

- Vom 1. Februar 2002 bis 31. Januar 2008 Staffelung des Verbrauchsteuersatzes auf schweres und leichtes Heizöl, das von energieintensiven Betrieben zur Erzeugung von Wärme und Warmwasser verwendet wird. Die Staffelung der Verbrauchsteuer darf sich höchstens auf 0,0095 EUR/kg schwerem Heizöl und 0,008 EUR/Liter leichtem Heizöl belaufen. Die Reduzierungen der Verbrauchsteuer müssen den Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere den in ihr genannten Mindestsätzen, entsprechen;
- Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes für Dieselmotorkraftstoff zur Förderung der Verwendung umweltfreundlicherer Brennstoffe, unter der Voraussetzung, dass die Anreize an die einschlägigen technischen Merkmale wie spezifisches Gewicht, Schwefelgehalt, Destillationspunkt, Cetan-Zahl und -Index geknüpft sind und diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen;
- Anwendung gestaffelter Verbrauchsteuersätze für Benzin, je nachdem ob es sich um eine Abgabe in Tankstellen mit einem System zur Rückführung von Kraftstoffdämpfen oder die Abgabe in anderen Tankstellen handelt, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen entsprechen;
- Anwendung gestaffelter Verbrauchsteuersätze für Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Steuermindestsätzen des Artikels 7 entsprechen;
- für Fahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden;
- Anwendung gestaffelter Verbrauchsteuersätze für Gasöl, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Steuermindestsätzen des Artikels 7 entsprechen;
- teilweise Steuerrückzahlung an die gewerbliche Wirtschaft, unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Steuern den Gemeinschaftsvorschriften entsprechen und der Betrag der gezahlten, aber nicht erstatteten Steuer zu keiner Zeit die im Gemeinschaftsrecht für Abgaben und Kontrollgebühren auf Mineralöl vorgesehenen Sätze unterschreitet;
- für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie;
- Anwendung eines um maximal 0,03 DKK je Liter ermäßigten Verbrauchsteuersatzes für Benzin, das an Tankstellen abgegeben wird, die striktere Ausrüstungs- und Betriebsnormen erfüllen, mit denen verhindert werden soll, dass Methyl-tertiär-butylether durch Leckage in das Grundwasser gelangt, unter der Voraussetzung, dass diese gestaffelten Verbrauchsteuersätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen entsprechen.

## 3. DEUTSCHLAND:

- Vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2005 Staffelung des Verbrauchsteuersatzes auf Brenn- bzw. Kraftstoffe mit einem maximalen Schwefelgehalt von 10 ppm;
- Verwendung von als Abfallgas anfallenden gasförmigen Kohlenwasserstoffen als Heizstoff;

- einen gestaffelten Verbrauchsteuersatz auf Mineralöle, die als Kraftstoff im öffentlichen Personennahverkehr verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen der Richtlinie 92/82/EWG beachtet werden;
- Entnahme von Mineralölproben für Analysen, Produktionstests oder andere wissenschaftliche Zwecke;
- gestaffelte Verbrauchsteuersätze auf Heizstoffe, die von Unternehmen des produzierenden Gewerbes verbraucht werden, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen;
- für Altöl, das — aufbereitet oder nicht — als Heizstoff wiederverwendet wird und dessen Wiederverwendung steuerpflichtig ist.

#### 4. GRIECHENLAND:

- für die Nutzung durch die griechische Armee;
- Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Kraftstoff für den Betrieb von Dienstfahrzeugen des Amtes des Ministerpräsidenten und der nationalen Polizei benutzt werden;
- für Fahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden;
- Anwendung von je nach Umweltklasse gestaffelten Verbrauchsteuersätzen für unverbleites Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Steuermindestsätzen des Artikels 7 entsprechen;
- für Flüssiggas und Methan für industrielle Zwecke.

#### 5. SPANIEN:

- für Flüssiggas, welches in Fahrzeugen, die im öffentlichen Personennahverkehr verwendet werden, als Kraftstoff eingesetzt wird;
- für Flüssiggas, welches als Kraftstoff in Taxis eingesetzt wird;
- Anwendung von je nach Umweltklasse gestaffelten Verbrauchsteuersätzen für unverbleites Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Steuermindestsätzen des Artikels 7 entsprechen;
- für Altöl, das — aufbereitet oder nicht — als Heizstoff wiederverwendet wird und dessen Wiederverwendung steuerpflichtig ist.

#### 6. FRANKREICH:

- bis zum 1. Januar 2005 Anwendung gestaffelter Steuersätze auf Dieseldieselkraftstoff, der für gewerblich genutzte Fahrzeuge verwendet wird, sofern diese ab dem 1. März 2003 nicht unter 380 EUR/1 000 Liter liegen;
- für bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung von Regionen, die einen Bevölkerungsverlust erleiden;
- für den Verbrauch auf der Insel Korsika, sofern die ermäßigten Sätze zu keiner Zeit die im Gemeinschaftsrecht für Abgaben auf Mineralöle vorgesehenen Mindestsätze unterschreiten;
- Anwendung eines gestaffelten Verbrauchsteuersatzes für einen neuen Brennstoff aus einer durch Tenside stabilisierten Wasser-/Frostschutzmittel-/Diesel-Emulsion, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen entspricht;
- Anwendung eines gestaffelten Verbrauchsteuersatzes für hochoktaniges, unverbleites Benzin, das zur Verbesserung der Verbrennungseigenschaften einen Zusatzstoff auf der Grundlage von Pottasche (oder einen anderen Zusatz gleicher Wirkung) enthält;
- im Rahmen eines jährlichen Kontingents für Kraftstoff in Taxis;
- im Rahmen eines jährlichen Kontingents für eine Verbrauchsteuerbefreiung für Gas, welches als Kraftstoff im öffentlichen Personenverkehr verwendet wird;
- Verbrauchsteuerbefreiung für Gas, das als Kraftstoff für Müllsammelfahrzeuge mit Gasantrieb verwendet wird;
- Ermäßigung des Steuersatzes auf schweres Heizöl zur Förderung der Verwendung umweltfreundlicherer Brennstoffe; diese Ermäßigung ist an den Schwefelgehalt geknüpft, und der Steuersatz auf schweres Heizöl muss dem gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Mindestsatz für schweres Heizöl entsprechen;
- Steuerbefreiung für schweres Heizöl, das als Brennstoff für die Tonerdegewinnung in der Region Gardanne verwendet wird;
- für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie;
- für die Verteilung von Treibstoff in korsischen Häfen an private nichtgewerbliche Wasserfahrzeuge;

- für Altöl, das — aufbereitet oder nicht — als Heizstoff wiederverwendet wird und dessen Wiederverwendung steuerpflichtig ist.
- bis zum 31. Dezember 2005 für Fahrzeuge, die im öffentlichen Personenverkehr eingesetzt werden;
- für die Erteilung von Zulassungen, die es gestatten, die Verbrauchsteuer auf als Kraftstoff verwendete Mischungen aus Benzin und Ethylalkoholderivaten, deren Alkoholanteil pflanzlichen Ursprungs ist, sowie auf als Kraftstoff verwendete Mischungen aus Gasöl und Pflanzenöl-Methylester zu staffeln. Um eine Ermäßigung der Verbrauchsteuer auf Mischungen in Anspruch nehmen zu können, die Pflanzenöl-Methylester und Ethylalkoholderivate enthalten und die als Kraftstoff im Sinne dieser Richtlinie verwendet werden, benötigen die betreffenden Einrichtungen zur Erzeugung von Biokraftstoffen eine entsprechende Zulassung, die die französischen Behörden ihnen bis spätestens 31. Dezember 2003 erteilen müssen. Diese Zulassungen gelten für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren, gerechnet ab dem Datum ihrer Erteilung. Die durch die Zulassung gestattete Steuerermäßigung kann über den 31. Dezember 2003 hinaus bis zum Ablauf der Zulassung angewendet werden. Die im Rahmen dieser Zulassungen gewährten Verbrauchsteuerermäßigungen betragen bei Pflanzenöl-Methylestern höchstens 35,06 EUR/hl bzw. 396,64 EUR/t und bei Ethylalkoholderivaten höchstens 50,23 EUR/hl bzw. 297,35 EUR/t, wenn diese in den genannten Mischungen verwendet werden. Die Verbrauchsteuerermäßigungen müssen an die Entwicklung der Rohstoffpreise angepasst werden, um zu gewährleisten, dass diese Steuerermäßigungen nicht zu einer Überkompensation der Mehrkosten für die Erzeugung der Biokraftstoffe führen. Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. November 1997. Ihre Geltungsdauer endet am 31. Dezember 2003;
- für die Erteilung von Zulassungen, die es gestatten, die Verbrauchsteuer auf Mischungen aus leichtem Heizöl und Pflanzenöl-Methylester zu staffeln. Um eine Ermäßigung der Verbrauchsteuer auf Mischungen in Anspruch nehmen zu können, die Pflanzenöl-Methylester enthalten und die als Brennstoff im Sinne dieser Richtlinie verwendet werden, benötigen die betreffenden Einrichtungen zur Erzeugung von Biokraftstoffen eine entsprechende Zulassung, die die französischen Behörden ihnen bis spätestens 31. Dezember 2003 erteilen müssen. Diese Zulassungen gelten für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren, gerechnet ab dem Datum ihrer Erteilung. Die durch die Zulassung gestattete Steuerermäßigung kann über den 31. Dezember 2003 hinaus bis zum Ablauf der Zulassung angewendet werden; eine Verlängerungsmöglichkeit besteht nicht. Die Verbrauchsteuerermäßigung beträgt bei Pflanzenöl-Methylestern, die in den genannten Mischungen verwendet werden, höchstens 35,06 EUR/hl bzw. 396,64 EUR/t. Die Verbrauchsteuerermäßigungen müssen an die Entwicklung der Rohstoffpreise angepasst werden, um zu gewährleisten, dass diese Steuerermäßigungen nicht zu einer Überkompensation der Mehrkosten für die Erzeugung der Biokraftstoffe führen. Diese Entscheidung gilt mit Wirkung vom 1. November 1997. Ihre Geltungsdauer endet am 31. Dezember 2003;

#### 7. IRLAND:

- für Flüssiggas, Erdgas und Methan als Kraftstoff;
- in Kraftfahrzeugen von Behinderten;
- für Fahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden;
- Anwendung von je nach Umweltklasse gestaffelten Verbrauchsteuersätzen für unverbleites Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Steuermindestsätzen des Artikels 7 entsprechen;
- gestaffelter Verbrauchsteuersatz für Gasöl mit niedrigem Schwefelgehalt;
- für die Tonerdegewinnung im Shannon-Gebiet;
- für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie;
- für die Verwendung in der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt;
- für Altöl, das — aufbereitet oder nicht — als Heizstoff wiederverwendet wird und dessen Wiederverwendung steuerpflichtig ist.

#### 8. ITALIEN:

- bis zum 30. Juni 2004 Staffelung der Verbrauchsteuersätze auf als Kraftstoff verwendete Mischungen mit einem Biodieselanteil von 5 % bzw. 25 %. Die Verbrauchsteuerermäßigung darf den Verbrauchsteuerbetrag, der für den Anteil an Biokraftstoffen geschuldet würde, der in den begünstigten Erzeugnissen enthalten ist, nicht überschreiten. Die Verbrauchsteuerermäßigungen müssen an die Entwicklung der Rohstoffpreise angepasst werden, damit diese Steuerermäßigungen nicht zu einer Überkompensation der Mehrkosten für die Erzeugung der Biokraftstoffe führen;
- bis zum 1. Januar 2005 Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes auf Kraftstoffe, die von Straßenverkehrsunternehmen verwendet werden, sofern dieser ab 1. Januar 2004 nicht unter 370 EUR/1 000 Liter liegt;
- für die Verwendung von als Abfallgas anfallenden gasförmigen Kohlenwasserstoffen als Brennstoff;
- Anwendung eines ermäßigten Verbrauchsteuersatzes für eine Wasser-/Diesel-Emulsion und Wasser-/schweres Heizöl-Emulsion vom 1. Oktober 2000 bis 31. Dezember 2005, unter der Voraussetzung, dass der ermäßigte Steuersatz den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Verbrauchsteuermindestsätzen entspricht;

- für Methan als Kraftstoff für Kraftfahrzeuge;
- für die Nutzung durch die nationalen Streitkräfte;
- für Krankenwagen;
- für Fahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden;
- für den Kraftstoff, der in Taxis verwendet wird;
- in einigen geografisch besonders benachteiligten Gebieten ermäßigte Verbrauchsteuersätze für Heizöl und Flüssiggas, das für Heizzwecke verwendet und über Leitungen in diesen Gebieten verteilt wird, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen entsprechen;
- für den Verbrauch in der Region Aostatal und der Provinz Görz;
- Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes für in der Region Friaul-Julisch-Venetien verbrauchtes Benzin, unter der Voraussetzung, dass dieser Satz den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen entspricht;
- Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes auf für in den Provinzen Udine und Triest verbrauchte Mineralöle, unter der Voraussetzung, dass dieser Satz den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht;
- Verbrauchsteuerbefreiung für Mineralöle, die bei der Herstellung von Tonerde auf Sardinien als Brennstoff eingesetzt werden;
- Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes für Heizöl, das für die Dampfgewinnung verwendet wird, und für Gasöl, das zur Trocknung und „Aktivierung“ von Molekularsieben in der Provinz Kalabrien verwendet wird, unter der Voraussetzung, dass dieser Satz den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht;
- für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie;
- für Altöl, das — aufbereitet oder nicht — als Heizstoff wieder verwendet wird und dessen Wiederverwendung steuerpflichtig ist.

#### 9. LUXEMBURG:

- für Flüssiggas, Erdgas und Methan;
- für Fahrzeuge, die im öffentlichen Personenverkehr eingesetzt werden;
- Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes auf schweres Heizöl zur Förderung der Verwendung umweltfreundlicherer Brennstoffe; diese Ermäßigung ist an den Schwefelgehalt geknüpft, und der ermäßigte Satz darf 6,5 EUR/t keinesfalls unterschreiten;
- für Altöl, das — aufbereitet oder nicht — als Heizstoff wieder verwendet wird und dessen Wiederverwendung steuerpflichtig ist.

#### 10. NIEDERLANDE:

- für Flüssiggas, Erdgas und Methan;
- Entnahme von Mineralölproben für Analysen, Produktionstests oder andere wissenschaftliche Zwecke;
- für die Nutzung durch die nationalen Streitkräfte;
- Anwendung gestaffelter Verbrauchsteuersätze auf Flüssiggas, welches als Kraftstoff im öffentlichen Personenverkehr verwendet wird;
- gestaffelter Verbrauchsteuersatz für Flüssiggas, das als Kraftstoff für Müllfahrzeuge, Kanalsauger und Kehrfahrzeuge verwendet wird.
- gestaffelter Verbrauchsteuersatz für Gasöl mit niedrigem Schwefelgehalt (50 ppm) bis zum 31. Dezember 2004;
- gestaffelter Verbrauchsteuersatz für Benzin mit niedrigem Schwefelgehalt (50 ppm) bis zum 31. Dezember 2004.

## 11. ÖSTERREICH:

- für Erdgas und Methan;
- für Flüssiggas, das als Kraftstoff im öffentlichen Personennahverkehr verwendet wird;
- für Altöl, das — aufbereitet oder nicht — als Heizstoff wieder verwendet wird und dessen Wiederverwendung steuerpflichtig ist.

## 12. PORTUGAL:

- Anwendung von je nach Umweltklasse gestaffelten Verbrauchsteuersätzen für unverbleites Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Steuermindestsätzen des Artikels 7 entsprechen;
- Verbrauchsteuerbefreiung auf Flüssiggas, Erdgas und Methan, welches als Kraftstoff im öffentlichen Personennahverkehr verwendet wird;
- Verbrauchsteuerermäßigung für Heizöl, das in der autonomen Region Madeira verbraucht wird, wobei diese Ermäßigung die Mehrkosten für die Beförderung in die Region nicht übersteigen darf;
- Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes auf schweres Heizöl zur Förderung der Verwendung umweltfreundlicherer Brennstoffe; eine derartige Ermäßigung ist speziell an den Schwefelgehalt geknüpft, und der für schweres Heizöl erhobene Satz muss dem nach dem Gemeinschaftsrecht geltenden Mindestsatz für schweres Heizöl entsprechen;
- für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie;
- für Altöl, das — aufbereitet oder nicht — als Heizstoff wieder verwendet wird und dessen Wiederverwendung steuerpflichtig ist.

## 13. FINNLAND:

- für Erdgas, das als Kraftstoff verwendet wird;
- Verbrauchsteuerbefreiung für Methan und Flüssiggas für alle Verwendungszwecke;
- Ermäßigung der Verbrauchsteuersätze auf Dieselmotorkraftstoff und zu Heizungszwecken verwendetes Gasöl, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Steuermindestsätzen der Artikel 7, 8 und 9 entsprechen;
- Ermäßigung der Verbrauchsteuersätze auf reformuliertes unverbleites und verbleites Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Steuermindestsätzen des Artikels 7 entsprechen;
- für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie;
- für die Verwendung in der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt;
- für Altöl, das — aufbereitet oder nicht — als Heizstoff wieder verwendet wird und dessen Wiederverwendung steuerpflichtig ist.

## 14. SCHWEDEN:

- Verbrauchsteuerermäßigung für Dieselmotorkraftstoff entsprechend umwelttechnischen Klassifizierungen;
- Anwendung von je nach Umweltklasse gestaffelten Verbrauchsteuersätzen für unverbleites Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Verbrauchsteuermindestsätzen entsprechen;
- bis 30. Juni 2008 Anwendung eines gestaffelten Energiesteuersatzes auf Alkylatbenzin für Zweitaktmotoren, solange die gesamte zur Anwendung kommende Verbrauchsteuer die in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt;

- Verbrauchsteuerbefreiung für biologisch gewonnenes Methan und andere Abfallgase;
- Ermäßigung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle, die für gewerbliche Zwecke verbraucht werden, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen;
- Ermäßigung der Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle, die für gewerbliche Zwecke verbraucht werden, in Form eines niedrigeren Satzes als des Regelsatzes und eines ermäßigten Satzes für energieintensive Unternehmen, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und keine Wettbewerbsverzerrungen hervorrufen;
- für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie.

15. VEREINIGTES KÖNIGREICH:

- bis 31. März 2007 Anwendung gestaffelter Verbrauchsteuersätze auf Kraftstoff im Straßenverkehr, der Biodiesel enthält, und auf reinen als Kraftstoff im Straßenverkehr verwendeten Biodiesel. Die gemeinschaftlichen Mindestsätze sind einzuhalten und es darf keine Überkompensierung der zusätzlichen Kosten geben, die bei der Herstellung von Biokraftstoffen anfallen;
  - für Flüssiggas, Erdgas und Methan, die als Kraftstoff verwendet werden;
  - Verbrauchsteuerermäßigung für Dieselmotorkraftstoff zur Förderung der Verwendung umweltfreundlicherer Kraftstoffe;
  - Anwendung von je nach Umweltklasse gestaffelten Verbrauchsteuersätzen für unverbleites Benzin, unter der Voraussetzung, dass diese Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Steuermindestsätzen des Artikels 7 entsprechen;
  - für Fahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden;
  - Staffelung der Verbrauchsteuer auf Emulsionen aus Wasser und Dieselöl, unter der Voraussetzung, dass die Sätze den Anforderungen dieser Richtlinie und insbesondere den Verbrauchsteuer-Mindestsätzen entsprechen;
  - für die Luftfahrt mit den Ausnahmen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b) dieser Richtlinie;
  - für die Verwendung in der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt;
  - für Altöl, das — aufbereitet oder nicht — als Heizstoff wieder verwendet wird und dessen Wiederverwendung steuerpflichtig ist.
-

**RICHTLINIE 2003/95/EG DER KOMMISSION****vom 27. Oktober 2003****zur Änderung der Richtlinie 96/77/EG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a),

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses „Lebensmittel“,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 1995 über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/5/EG<sup>(4)</sup>, führt diejenigen Stoffe auf, die als andere Zusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel in Lebensmitteln verwendet werden dürfen.
- (2) Die Richtlinie 96/77/EG<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/82/EG<sup>(6)</sup>, enthält die Reinheitskriterien für die in der Richtlinie 95/2/EG aufgeführten Zusatzstoffe.
- (3) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Lebensmittel“ kommt in seiner Stellungnahme vom 6. Mai 2002 zu dem Schluss, dass die Anwesenheit von Ethylenoxid unter die Nachweisgrenze gesenkt werden sollte. Das entsprechende Kriterium der in der Richtlinie 96/77/EG aufgeführten bestehenden Reinheitskriterien muss daher angepasst werden.
- (4) Es ist notwendig, die bestehenden Reinheitskriterien für E 251 Natriumnitrat und E 459 Beta-Cyclodextrin an den technischen Fortschritt anzupassen.
- (5) Die im Codex Alimentarius aufgeführten, vom Gemeinsamen FAO/WHO-Sachverständigenausschuss für Lebensmittelzusatzstoffe (JECFA) festgelegten Spezifikationen und Analysemethoden für Zusatzstoffe sind zu berücksichtigen.
- (6) Die Richtlinie 96/77/EG sollte daher entsprechend geändert werden.

- (7) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang zur Richtlinie 96/77/EG wird gemäß dem Anhang zur vorliegenden Richtlinie geändert.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. November 2004 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 3*

Vor dem 1. November 2004 in den Verkehr gebrachte oder etikettierte Erzeugnisse, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, dürfen noch verkauft werden, bis die Lagerbestände aufgebraucht sind.

*Artikel 4*Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.*Artikel 5*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Oktober 2003

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 27.<sup>(2)</sup> ABl. L 237 vom 10.9.1994, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 61 vom 18.3.1995, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. L 55 vom 24.2.2001, S. 59.<sup>(5)</sup> ABl. L 339 vom 30.12.1996, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. L 292 vom 28.10.2002, S. 1.

## ANHANG

Der Anhang zu Richtlinie 96/77/EG wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut zu E 251 Natriumnitrat erhält folgende Fassung:

## „E 251 NATRIUMNITRAT

## 1. FESTES NATRIUMNITRAT

<b>Synonyme</b>	Chilesalpeter Natronsalpeter
<b>Definition</b>	
<i>Chemische Bezeichnung</i>	Natriumnitrat
<i>Einecs</i>	231-554-3
<i>Chemische Formel</i>	NaNO <sub>3</sub>
<i>Molekulargewicht</i>	85,00
<i>Gehalt</i>	Mindestens 99 % nach dem Trocknen
<i>Beschreibung</i>	Weißes, kristallines, leicht hygroskopisches Pulver
<b>Merkmale</b>	
A. Positive Prüfungen auf Nitrat und auf Natrium	
B. pH einer 5%igen-Lösung:	5,5 bis 8,3
<b>Reinheit</b>	
Trocknungsverlust	Höchstens 2 % nach vierstündigem Trocknen bei 105 °C
Nitrite	Höchstens 30 mg/kg, ausgedrückt als NaNO <sub>2</sub>
Arsen	Höchstens 3 mg/kg
Blei	Höchstens 5 mg/kg
Quecksilber	Höchstens 1 mg/kg

## E 251 NATRIUMNITRAT

## 2. FLÜSSIGES NATRIUMNITRAT

<b>Definition</b>	Flüssiges Natriumnitrat ist eine wässrige Natriumnitratlösung als direktes Ergebnis der chemischen Reaktion zwischen Natriumhydroxid und Salpetersäure in stoechiometrischen Mengen, ohne nachfolgende Kristallisation. Standardisierte Formen, die aus diesen Spezifikationen entsprechendem flüssigen Natriumnitrat hergestellt werden, dürfen Salpetersäure in übermäßigen Mengen enthalten, wenn deutlich angegeben oder etikettiert.
<i>Chemische Bezeichnung</i>	Natriumnitrat
<i>Einecs</i>	231-554-3
<i>Chemische Formel</i>	NaNO <sub>3</sub>
<i>Molekulargewicht</i>	85,00
<i>Gehalt</i>	33,5 % bis 40,0 % NaNO <sub>3</sub>
<i>Beschreibung</i>	Klare farblose Flüssigkeit
<b>Merkmale</b>	
A. Positive Prüfungen auf Nitrat und auf Natrium	
B. pH:	mindestens 1,5 und höchstens 3,5
<b>Reinheit</b>	
Freie Salpetersäure	Höchstens 0,01 %
Nitrite	Höchstens 10 mg/kg, ausgedrückt als NaNO <sub>2</sub>
Arsen	Höchstens 1 mg/kg
Blei	Höchstens 1 mg/kg
Quecksilber	Höchstens 0,3 mg/kg
Diese Spezifikation gilt für eine 35%ige wässrige Lösung.	

2. Der Wortlaut zu E 431 Polyoxyethylen-(40)-Stearat, E 432 Polyoxyethylen-Sorbitanmonolaurat (Polysorbat 20), E 433 Polyoxyethylen-Sorbitanmonooleat (Polysorbat 80), E 434 Polyoxyethylen-Sorbitanmonopalmitat (Polysorbat 40), E 435 Polyoxyethylen-Sorbitanmonostearat (Polysorbat 60) und E 436 Polyoxyethylen-Sorbitantristearat (Polysorbat 65) erhält folgende Fassung:

#### „E 431 POLYOXYETHYLEN-(40)-STEARAT

<b>Synonyme</b>	Polyoxyl-(40)-Stearat Polyoxyethylen-(40)-Monostearat
<b>Definition</b>	Gemisch der Mono- und Diester der genießbaren handelsüblichen Stearinsäure und verschiedener Polyoxyethylendiolen (mit einer durchschnittlichen Polymerlänge von etwa 40 Oxyethyleinheiten) sowie freiem Polyol
<i>Gehalt</i>	Mindestens 97,5 %, bezogen auf die Trockenmasse
<i>Beschreibung</i>	Bei 25 °C cremefarbene Flocken oder wachsartiger Feststoff, schwacher Geruch
<b>Merkmale</b>	
A. Löslichkeit	Löslich in Wasser, Ethanol, Methanol und Ethylacetat, unlöslich in Mineralöl
B. Erstarrungstemperatur	39 °C bis 44 °C
C. Infrarot-Absorptionsspektrum	Charakteristisch für einen Partialfettsäureester eines polyoxyethylierten Polyols
<b>Reinheit</b>	
Wasser	Höchstens 3 % (Karl-Fischer-Verfahren)
Säurewert	Höchstens 1
Verseifungszahl	Mindestens 25 und höchstens 35
Hydroxylzahl	Mindestens 27 und höchstens 40
1,4-Dioxan	Höchstens 5 mg/kg
Ethylenoxid	Höchstens 0,2 mg/kg
(Mono- und Di-) Ethylenglykole	Höchstens 0,25 %
Arsen	Höchstens 3 mg/kg
Blei	Höchstens 5 mg/kg
Quecksilber	Höchstens 1 mg/kg
Cadmium	Höchstens 1 mg/kg

#### E 432 POLYOXYETHYLEN-SORBITANMONOLAURAT (POLYSORBAT 20)

<b>Synonyme</b>	Polysorbat 20 Polyoxyethylen-(20)-Sorbitanmonolaurat
<b>Definition</b>	Gemisch der Partialester von Sorbit und seinen Mono- und Dianhydriden und genießbarer, handelsüblicher Laurinsäure, kondensiert mit etwa 20 Mol Ethylenoxid je Mol Sorbit und dessen Anhydride
<i>Gehalt</i>	Mindestens 70 % Oxyethylengruppen, entsprechend mindestens 97,3 % Polyoxyethylen-(20)-Sorbitanmonolaurat, bezogen auf die Trockenmasse
<i>Beschreibung</i>	Bei 25 °C zitronen- bis bernsteinfarbene ölige Flüssigkeit, schwacher charakteristischer Geruch
<b>Merkmale</b>	
A. Löslichkeit	Löslich in Wasser, Ethanol, Methanol, Ethylacetat und Dioxan. Unlöslich in Mineralöl und Petrolether.
B. Infrarot-Absorptionsspektrum	Charakteristisch für einen Partialfettsäureester eines polyoxyethylierten Polyols

**Reinheit**

Wasser	Höchstens 3 % (Karl-Fischer-Verfahren)
Säurewert	Höchstens 2
Verseifungszahl	Mindestens 40 und höchstens 50
Hydroxylzahl	Mindestens 96 und höchstens 108
1,4-Dioxan	Höchstens 5 mg/kg
Ethylenoxid	Höchstens 0,2 mg/kg
(Mono- und Di-) Ethylenglykole	Höchstens 0,25 %
Arsen	Höchstens 3 mg/kg
Blei	Höchstens 5 mg/kg
Quecksilber	Höchstens 1 mg/kg
Cadmium	Höchstens 1 mg/kg

**E 433 POLYOXYETHYLEN-SORBITANMONOOLEAT (POLYSORBAT 80)****Synonyme**

Polysorbat 80

Polyoxyethylen-(20)-Sorbitanmonooleat

**Definition**

Gemisch der Partialester von Sorbit und seinen Mono- und Dianhydriden und genießbarer, handelsüblicher Ölsäure, kondensiert mit etwa 20 Mol Ethylenoxid je Mol Sobit und dessen Anhydride

*Gehalt*

Mindestens 65 % Oxyethylengruppen, entsprechend mindestens 96,5 % Polyoxyethylen-(20)-Sorbitanmonooleat, bezogen auf die Trockenmasse

*Beschreibung*

Bei 25 °C zitronen- bis bernsteinfarbene ölige Flüssigkeit, schwacher charakteristischer Geruch

**Merkmale**

- A. Löslichkeit  
 Löslich in Wasser, Ethanol, Methanol, Ethylacetat und Toluol. Unlöslich in Mineralöl und Petrolether
- B. Infrarot-Absorptionsspektrum  
 Charakteristisch für einen Partialfettsäureester eines polyoxyethylierten Polyols

**Reinheit**

Wasser	Höchstens 3 % (Karl-Fischer-Verfahren)
Säurewert	Höchstens 2
Verseifungszahl	Mindestens 45 und höchstens 55
Hydroxylzahl	Mindestens 65 und höchstens 80
1,4-Dioxan	Höchstens 5 mg/kg
Ethylenoxid	Höchstens 0,2 mg/kg
(Mono- und Di-) Ethylenglykole	Höchstens 0,25 %
Arsen	Höchstens 3 mg/kg
Blei	Höchstens 5 mg/kg
Quecksilber	Höchstens 1 mg/kg
Cadmium	Höchstens 1 mg/kg

**E 434 POLYOXYETHYLEN-SORBITANMONOPALMITAT (POLYSORBAT 40)**

<b>Synonyme</b>	Polysorbat 40 Polyoxyethylen-(20)-Sorbitanmonopalmitat
<b>Definition</b>	Gemisch der Partialester von Sorbit und seinen Mono- und Dianhydriden und genießbarer, handelsüblicher Palmitinsäure, kondensiert mit etwa 20 Mol Ethylenoxid je Mol Sorbit und dessen Anhydride
<i>Gehalt</i>	Mindestens 66 % Oxyethylengruppen, entsprechend mindestens 97 % Polyoxyethylen-(20)-Sorbitanmonopalmitat, bezogen auf die Trockenmasse
<i>Beschreibung</i>	Bei 25 °C zitronen- bis orangefarbene ölige oder gelartige Flüssigkeit, schwacher charakteristischer Geruch
<b>Merkmale</b>	
A. Löslichkeit	Löslich in Wasser, Ethanol, Methanol, Ethylacetat und Aceton. Unlöslich in Mineralöl
B. Infrarot-Absorptionsspektrum	Charakteristisch für einen Partialfettsäureester eines polyoxyethylierten Polyols
<b>Reinheit</b>	
Wasser	Höchstens 3 % (Karl- Fischer-Verfahren)
Säurewert	Höchstens 2
Verseifungszahl	Mindestens 41 und höchstens 52
Hydroxylzahl	Mindestens 90 und höchstens 107
1,4-Dioxan	Höchstens 5 mg/kg
Ethylenoxid	Höchstens 0,2 mg/kg
(Mono- und Di-) Ethylenglycole	Höchstens 0,25 %
Arsen	Höchstens 3 mg/kg
Blei	Höchstens 5 mg/kg
Quecksilber	Höchstens 1 mg/kg
Cadmium	Höchstens 1 mg/kg

**E 435 POLYOXYETHYLEN-SORBITANMONOSTEARAT (POLYSORBAT 60)**

<b>Synonyme</b>	Polysorbat 60 Polyoxyethylen-(20)-Sorbitanmonostearat
<b>Definition</b>	Gemisch der Partialester von Sorbit und seinen Mono- und Dianhydriden und genießbarer, handelsüblicher Stearinsäure, kondensiert mit etwa 20 Mole Ethylenoxid je Mol Sorbit und dessen Anhydride
<i>Gehalt</i>	Mindestens 65 % Oxyethylengruppen, entsprechend mindestens 97 % Polyoxyethylen-(20)-Sorbitanmonostearat, bezogen auf die Trockenmasse
<i>Beschreibung</i>	Bei 25 °C zitronen- bis orangefarbene ölige oder gelartige Flüssigkeit, schwacher charakteristischer Geruch
<b>Merkmale</b>	
A. Löslichkeit	Löslich in Wasser, Ethylacetat und Toluol. Unlöslich in Mineralöl und pflanzlichen Ölen
B. Infrarot- Absorptionsspektrum	Charakteristisch für einen Partialfettsäureester eines polyoxyethylierten Polyols

**Reinheit**

Wasser	Höchstens 3 % (Karl-Fischer-Verfahren)
Säurewert	Höchstens 2
Verseifungszahl	Mindestens 45 und höchstens 55
Hydroxylzahl	Mindestens 81 und höchstens 96
1,4-Dioxan	Höchstens 5 mg/kg
Ethylenoxid	Höchstens 0,2 mg/kg
(Mono- und Di-) Ethylenglykole	Höchstens 0,25 %
Arsen	Höchstens 3 mg/kg
Blei	Höchstens 5 mg/kg
Quecksilber	Höchstens 1 mg/kg
Cadmium	Höchstens 1 mg/kg

**E 436 POLYOXYETHYLEN-SORBITANTRISTEARAT (POLYSORBAT 65)****Synonyme**

Polysorbat 65

Polyoxyethylen-(20)-Sorbitantristearat

**Definition**

Gemisch der Partialester von Sorbit und seinen Mono- und Dianhydriden und genießbarer, handelsüblicher Stearinsäure, kondensiert mit etwa 20 Mol Ethylenoxid je Mol Sorbit und dessen Anhydride

*Gehalt*

Mindestens 46 % Oxyethylengruppen, entsprechend  
mindestens 96 % Polyoxyethylen-(20)-Sorbitantristearat,  
bezogen auf die Trockenmasse

*Beschreibung*

Bei 25 °C gelbbrauner, wachsartiger Feststoff, schwacher charakteristischer Geruch

**Merkmale**

- A. Löslichkeit Dispergierbar in Wasser. Löslich in Mineralöl, pflanzlichen Ölen, Petrolether, Aceton, Ether, Dioxan, Ethanol und Methanol
- B. Erstarrungstemperatur 29-33 °C
- C. Infrarot-Absorptionsspektrum Charakteristisch für einen Partialfettsäureester eines polyoxyethylierten Polyols

**Reinheit**

Wasser	Höchstens 3 % (Karl-Fischer-Verfahren)
Säurewert	Höchstens 2
Verseifungszahl	Mindestens 88 und höchstens 98
Hydroxylzahl	Mindestens 40 und höchstens 60
1,4-Dioxan	Höchstens 5 mg/kg
Ethylenoxid	Höchstens 0,2 mg/kg
(Mono- und Di-) Ethylenglykole	Höchstens 0,25 %
Arsen	Höchstens 3 mg/kg
Blei	Höchstens 5 mg/kg
Quecksilber	Höchstens 1 mg/kg
Cadmium	Höchstens 1 mg/kg

3. Der Wortlaut zu E 459 Beta-Cyclodextrin erhält folgende Fassung:

**„E 459 BETA-ZYKLODEXTRIN**

**Definition**

*Chemische Bezeichnung*

*Einecs*

*Chemische Formel*

*Molekulargewicht*

*Gehalt*

*Beschreibung*

Beta-Cyclodextrin ist ein nichtreduzierendes cyclisches Saccharid, bestehend aus sieben  $\alpha$ -1,4-verknüpften D-Glucopyranosyleinheiten. Das Produkt wird hergestellt durch Einwirkung des Enzyms Cycloglykosyltransferase (CGTase), gewonnen aus *Bacillus circulans*, *Paenibacillus macerans* bzw. rekombinant *Bacillus licheniformis* strain SJ1608 auf teilweise hydrolysierte Stärke

Cycloheptaamylose

231-493-2

$(C_6H_{10}O_5)_7$

1 135

Mindestens 98,0 %  $(C_6H_{10}O_5)_7$ , bezogen auf die Trockenmasse

Praktisch geruchloser weißer oder fast weißer kristalliner Feststoff

**Merkmale**

A. Löslichkeit

Wenig löslich in Wasser; leicht löslich in heißem Wasser; gering löslich in Ethanol

B. Spezifische Drehung

$[\alpha]$  25D: +160 ° bis +164 ° (1%ige Lösung)

**Reinheit**

Wasser

Höchstens 14 % (Karl-Fischer-Verfahren)

Andere Cyclodextrine

Höchstens 2 % bezogen auf die Trockenmasse

Lösungsmittelrest (Toluol und Trichlorethylen)

Höchstens 1 mg/kg je Lösungsmittel

Sulfatasche

Höchstens 0,1 %

Arsen

Höchstens 1 mg/kg

Blei

Höchstens 1 mg/kg“

4. Der Wortlaut zu Polyethylenglykol 6000 erhält folgende Fassung:

**„POLYETHYLENGLYKOL 6000**

**Synonyme**

PEG 6000

Macrogol 6000

**Definition**

Polyethylenglykol 6000 ist ein Gemisch aus Polymeren der allgemeinen Formel  $H - (OCH_2 - CH_2) - OH$  entsprechend einer mittleren relativen Molekularmasse von rund 6 000

*Chemische Formel*

$(C_2H_4O)_n H_2O$  (n = Zahl der einem Molekulargewicht von 6 000 entsprechenden Ethylenoxideinheiten, etwa 140)

*Molekulargewicht*

5 600-7 000

*Gehalt*

Mindestens 90,0 %, höchstens 110,0 %

*Beschreibung*

Weißer oder nahezu weißer Feststoff von wachsartigem oder paraffinähnlichem Aussehen

**Merkmale**

A. Löslichkeit

Gut löslich in Wasser und in Methylenchlorid. Praktisch unlöslich in Alkohol, in Ether und in Fett- und Mineralölen

B. Schmelzpunkt

55 °C bis 61 °C

**Reinheit**

Viskosität

0,220 bis 0,275  $kgm^{-1}s^{-1}$  bei 20 °C

Hydroxylzahl

16 bis 22

Sulfatasche

Höchstens 0,2 %

Ethylenoxid

Höchstens 0,2 mg/kg

Arsen

Höchstens 3 mg/kg

Blei

Höchstens 5 mg/kg“

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 2003

zur Genehmigung bestimmter Verfahren zur Hemmung der Entwicklung pathogener Mikroorganismen in Muscheln und Meeresschnecken

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3984)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/774/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Kapitel IV Abschnitt IV Nummer 2 des Anhangs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 93/25/EWG der Kommission vom 11. Dezember 1992 zur Genehmigung bestimmter Verfahren zur Hemmung der Entwicklung pathogener Mikroorganismen in Muscheln und Meeresschnecken<sup>(3)</sup> ist in wesentlichen Punkten geändert worden<sup>(4)</sup>. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Entscheidung zu kodifizieren.
- (2) Muscheln und Meeresschnecken, die in den in Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b) und c) des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003, genannten Gebieten geerntet werden, sind für den Verbraucher potenziell gesundheitsgefährdend, wenn sie nicht einer geeigneten Behandlung unterzogen werden.
- (3) Spanien, das Vereinigte Königreich und die Niederlande haben Behandlungsverfahren vorgelegt, die die Entwicklung pathogener Keime in Muscheln und Meeresschnecken hemmen sollen.

(4) Da die Genussstauglichkeit der Erzeugnisse durch diese Verfahren hinreichend gewährleistet wird, erübrigt sich eine vorherige Reinigung bzw. Umsetzung der Tiere.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I dieser Entscheidung aufgeführten Verfahren zur Hemmung der Entwicklung pathogener Mikroorganismen in Muscheln und Meeresschnecken, die in den in Kapitel I Nummer 1 Buchstaben b) und c) des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG genannten Gebieten geerntet und vor ihrer Vermarktung weder umgesetzt noch gereinigt worden sind, werden hiermit genehmigt.

Artikel 2

Die Entscheidung 93/25/EWG wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Entscheidung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Entscheidung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 16 vom 25.1.1993, S. 22.

<sup>(4)</sup> Siehe Anhang II der vorliegenden Entscheidung.

<sup>(5)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 1.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. Oktober 2003

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG I***Verfahren****A. Sterilisierung**

Muscheln und Meeresschnecken können in hermetisch verschlossenen Behältnissen, die den Anforderungen gemäß Kapitel IV Abschnitt IV Nummer 4 der Richtlinie 91/493/EWG genügen, sterilisiert werden.

**B. Hitzebehandlungen**

Muscheln und Meeresschnecken mit Schalen bzw. Gehäuse, die nicht tiefgefroren sind, können nach einem der folgenden Verfahren behandelt werden:

1. Eintauchen in kochendes Wasser, bis die Kerntemperatur des Fleisches mindestens 90 °C beträgt und Haltung dieser Mindestkerntemperatur während mindestens 90 Sekunden;
2. Garen während 3 bis 5 Minuten in einem geschlossenen Behältnis bei einer Temperatur von 120 bis 160 °C und bei einem Druck von 2 bis 5 kg/cm<sup>2</sup> mit anschließender Entfernung der Schale und Einfrieren des Fleisches auf eine Kerntemperatur von -20 °C;
3. Garen unter Druckdampf in einem geschlossenen Behältnis, wobei zumindest die in Nummer 1 genannten Zeit- und Kerntemperaturvorgaben eingehalten werden und nach einem im Rahmen des Selbstkontrollprogramms validierten Verfahren eine ausgewogene Hitzeverteilung im geschlossenen Behältnis gewährleistet wird.

---

*ANHANG II***Aufgehobene Entscheidung und ihre Änderung**

Entscheidung 93/25/EWG der Kommission (Abl. L 16 vom 25.1.1993, S. 22)

Entscheidung 97/275/EG der Kommission (Abl. L 108 vom 25.4.1997, S. 52)

---

## ANHANG III

**Entsprechungstabelle**

Entscheidung 93/25/EWG	Vorliegende Entscheidung
Artikel 1	Artikel 1
—	Artikel 2
Artikel 2	Artikel 3
Anhang	Anhang I
—	Anhang II
—	Anhang III

# EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## LEITLINIE DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 23. Oktober 2003

gemäß Artikel 31.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank für die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgeführten Transaktionen mit ihren Arbeitsguthaben in Fremdwährungen

(EZB/2003/12)

(2003/775/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 31.2, 31.3 und 43.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die von den teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgeführten Transaktionen mit ihren Arbeitsguthaben in Fremdwährungen bedürfen oberhalb eines bestimmten im Rahmen des Artikels 31.3 der Satzung festzulegenden Betrags der Zustimmung der Europäischen Zentralbank (EZB), damit Übereinstimmung mit der Wechselkurs- und Währungspolitik der Gemeinschaft gewährleistet ist.
- (2) Gemäß Artikel 31.3 der Satzung erlässt der EZB-Rat Richtlinien mit dem Ziel, derartige Geschäfte zu erleichtern.
- (3) Diese Leitlinie erfasst Transaktionen, die von den nationalen Zentralbanken für Rechnung der teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgeführt werden und nicht in den Bilanzen der nationalen Zentralbanken ausgewiesen werden. Hingegen werden Transaktionen, die von den nationalen Zentralbanken im eigenen Namen und auf eigenes Risiko ausgeführt werden, von der Leitlinie gemäß Artikel 31.3 der Satzung über die Geschäfte der nationalen Zentralbanken erfasst —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

#### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Leitlinie sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- „nationale Zentralbanken“: die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten;
- „Transaktionen“: die in Artikel 23 zweiter und dritter Gedankenstrich der Satzung genannten, am Markt ausgeführten Transaktionen, welche die Veräußerung von nicht auf Euro lautenden Vermögenswerten gegen Euro oder beliebige sonstige, nicht auf Euro lautende Vermögenswerte durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten zum Gegenstand haben, wobei die von den nationalen Zentralbanken für Rechnung der teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgeführten Transaktionen, die nicht in den Bilanzen der nationalen Zentralbanken ausgewiesen werden, eingeschlossen sind;
- „Arbeitsguthaben in Fremdwährungen“: Bestände an Vermögenswerten, die auf beliebige Rechnungseinheiten oder Währungen mit Ausnahme des Euro lauten und entweder unmittelbar von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften der teilnehmenden Mitgliedstaaten oder deren Vertreter gehalten werden;
- „nicht auf Euro lautende Vermögenswerte“: Wertpapiere und alle sonstigen Vermögenswerte in jeglicher Ausgestaltung, die auf jede beliebige Währung bzw. Rechnungseinheit eines Landes außerhalb des Euroraums lauten;
- „außerhalb der Devisenmärkte“ („off-market“): Fremdwährungsgeschäfte, bei denen keine der beiden Vertragsparteien am Interbankendevisenmarkt teilnimmt. Dieser Interbankenmarkt besteht ausschließlich aus kommerziellen Finanzinstituten. Zentralbanken, internationale Organisationen, kommerzielle nicht-finanzielle Organisationen, teilnehmende Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission gelten nicht als Teilnehmer am Interbankenmarkt.
- „teilnehmende Mitgliedstaaten“: die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingeführt haben;

*Artikel 2***Anwendungsbereich**

Diese Leitlinie gilt für die Modalitäten der von allen öffentlich-rechtlichen Körperschaften der teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgeführten Transaktionen mit ihren Arbeitsguthaben in Fremdwährungen. Die für Vorabmeldungen und für nachträgliche Meldungen der Zentralregierungen festgelegten Verfahren unterscheiden sich von den für öffentlich-rechtliche Körperschaften festgelegten Verfahren.

*Artikel 3***Schwellenbeträge für Vorabmitteilungen**

(1) Bis zu den in Anhang I festgelegten Schwellenbeträgen können die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der teilnehmenden Mitgliedstaaten an einem Handelstag Transaktionen mit ihren Arbeitsguthaben in Fremdwährungen ohne Vorabmitteilung an die EZB ausführen. Oberhalb dieser Schwellenbeträge dürfen an einem Handelstag verschiedene Arten solcher Transaktionen nicht ohne Vorabmitteilung an die EZB ausgeführt werden.

(2) Die folgenden Fremdwährungstransaktionen brauchen nicht vorab mitgeteilt zu werden:

- Transaktionen, die auf beiden Seiten auf Fremdwährungen lautende Vermögenswerte in derselben Währung zum Gegenstand haben (zum Beispiel Ersetzung einer Schatzanweisung in US-Dollar durch einen Schatzwechsel in US-Dollar),
- Devisen-Swapgeschäfte,
- Transaktionen mit den nationalen Zentralbanken.

*Artikel 4***Organisatorische Angelegenheiten**

(1) Die teilnehmenden Mitgliedstaaten treffen geeignete Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass die von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften aller teilnehmenden Mitgliedstaaten oberhalb der in Anhang I festgelegten Schwellenbeträge ausgeführten Transaktionen mit Arbeitsguthaben in Fremdwährungen, einschließlich der von den nationalen Zentralbanken für Rechnung der teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgeführten Transaktionen, der EZB nach den in dieser Leitlinie festgelegten Verfahren mitgeteilt werden.

(2) Die Zentralregierungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten liefern der EZB monatlich Schätzwerte für alle ausgeführten Transaktionen mit Arbeitsguthaben in Fremdwährungen, einschließlich der von den nationalen Zentralbanken für Rechnung der teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgeführten Transaktionen. Für die Meldung derartiger Schätzwerte ist das in Anhang II festgelegte Standardformat zu verwenden.

(3) Alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften liefern der EZB Schätzwerte für alle künftig ausgeführten Transaktionen mit Arbeitsguthaben in Fremdwährungen, einschließlich der von den nationalen Zentralbanken für Rechnung der teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgeführten Transaktionen, welche die von der EZB in Anhang III festgelegten Schwellenbeträge überschreiten.

(4) Die Verantwortung für die in den Artikeln 4 und 6 festgelegten Berichtsanforderungen liegt bei den teilnehmenden Mitgliedstaaten, die alle relevanten Daten einholen und diese der EZB über ihre jeweilige nationale Zentralbank liefern.

*Artikel 5***Verfahren der Vorabmitteilung und Zustimmung der EZB zur Art der Ausführung von Transaktionen**

(1) Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der teilnehmenden Mitgliedstaaten, einschließlich der für Rechnung der Mitgliedstaaten handelnden nationalen Zentralbanken, teilen der EZB alle Transaktionen mit ihren Arbeitsguthaben in Fremdwährungen, welche die in Artikel 3 festgelegten Schwellenbeträge überschreiten, möglichst frühzeitig mit. Diese Mitteilungen müssen der EZB am Handelstag bis 11.30 Uhr EZB-Zeit zugehen. Für derartige Mitteilungen ist das in Anhang IV festgelegte Standardformat zu verwenden, das der EZB über die jeweilige nationale Zentralbank der teilnehmenden Mitgliedstaaten geliefert wird.

(2) Die EZB antwortet so schnell wie möglich auf die gemäß Absatz 1 erfolgten Vorabmitteilungen, in jedem Fall jedoch spätestens bis 13.00 Uhr EZB-Zeit am beabsichtigten Handelstag. Ist bis zu diesem Zeitpunkt keine Antwort der EZB zugegangen, gilt die Transaktion gemäß den von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft des teilnehmenden Mitgliedstaates festgelegten Bedingungen als genehmigt.

(3) Geht der EZB eine Mitteilung nach 11.30 Uhr EZB-Zeit zu, findet das in Absatz 5 beschriebene Anhörungsverfahren Anwendung.

(4) Die EZB behandelt Vorabmitteilungen mit dem Ziel, die von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften der teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgeführten Transaktionen so weit wie möglich zu erleichtern. Die EZB lässt sich bei derartigen Transaktionen angesichts deren Auswirkungen auf die Liquidität des Bankensystems im Euroraum von der Überlegung leiten, Übereinstimmung mit der Währungs- und Wechselkurspolitik der Gemeinschaft zu gewährleisten. Im Lichte dieser Überlegung entscheidet die EZB, ob eine Transaktion in der von dem teilnehmenden Mitgliedstaat beabsichtigten Frist sowie Art und Weise ausgeführt werden kann.

(5) Im Fall außergewöhnlicher Umstände, die entweder auf strategische Erwägungen, ungünstige Marktbedingungen oder eine verspätete Mitteilung seitens der teilnehmenden Mitgliedstaaten zurückzuführen sind, kann die EZB eine Änderung des Zeitplans bzw. der Art und Weise der Durchführung einer Transaktion empfehlen. Unter solchen Umständen leitet die EZB ein Anhörungsverfahren mit den beteiligten Parteien, insbesondere mit der betreffenden nationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft und der nationalen Zentralbank des betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaats ein. Die EZB kann verlangen, dass die Transaktion außerhalb der Devisenmärkte über das ESZB ausgeführt wird, und zwar entweder mit der betreffenden nationalen Zentralbank oder der EZB. Darüber hinaus kann die EZB auch die Aufteilung des Gesamtbetrags einer solchen Transaktion in zwei oder mehr Transaktionen verlangen. Die EZB kann auch verlangen, dass, wie vorstehend beschrieben, eine Transaktion sowohl außerhalb der Devisenmärkte über das ESZB als auch in zwei oder mehr Transaktionen aufgeteilt ausgeführt wird.

(6) Im Fall besonders außergewöhnlicher Umstände kann die EZB verlangen, dass eine Transaktion aufgeschoben wird, wobei die Dauer des Aufschubs dieser Transaktion so kurz wie möglich sein soll. Keinesfalls darf der Aufschub auf unbestimmte Zeit erfolgen oder die Erfüllung fällig werdender Verbindlichkeiten verhindern.

#### Artikel 6

##### **Meldung von Arbeitsguthaben**

(1) Um der EZB einen angemessenen Überblick über die Höhe der Arbeitsguthaben in Fremdwährungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu verschaffen, melden die teilnehmenden Mitgliedstaaten jeden Monat nachträglich ihre Arbeitsguthaben in Fremdwährungen.

(2) Für die nachträglichen Meldungen über Arbeitsguthaben in Fremdwährungen an die EZB ist von den Zentralregierungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten das gemäß Anhang V festgelegte Standardformat zu verwenden.

(3) Alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften der teilnehmenden Mitgliedstaaten melden ihre Arbeitsguthaben in Fremdwährungen, die den von der EZB gemäß Anhang VI festgelegten Schwellenbetrag überschreiten.

#### Artikel 7

##### **Vertraulichkeit**

Alle Informationen und Daten, die im Zusammenhang mit den in dieser Leitlinie festgelegten Verfahren ausgetauscht werden, sind vertraulich zu behandeln.

#### Artikel 8

##### **Aufhebung der Leitlinie EZB/2001/9**

Die Leitlinie EZB/2001/9 wird aufgehoben.

#### Artikel 9

##### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Leitlinie ist an die teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

(2) Diese Leitlinie tritt am 1. November 2003 in Kraft.

(3) Diese Leitlinie wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 23. Oktober 2003.

*Im Auftrag des EZB-Rates*

*Der Präsident*

Willem F. DUISENBERG

## ANHANG I

**Schwellenbeträge für Vorabmitteilungen an die EZB gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Fremdwährungstransaktionen der Mitgliedstaaten**

Art der Transaktion		Anwendbarer Schwellenbetrag (auf einen Handelstag bezogen)
Outright-Käufe oder -Verkäufe, per Kasse und Termin, von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten	Gegen Euro	— 500 Mio EUR (Bruttobetrag aller Transaktionen)
	Gegen sonstige auf Fremdwährungen lautende Vermögenswerte ("cross-currency" Transaktionen)	— Gegenwert von 500 Mio EUR (Bruttobetrag aller Transaktionen je Währungspaar)

Der Bruttobetrag aller Transaktionen ist der Gesamtbetrag der Käufe und der Gesamtbetrag der Verkäufe von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten an einem Handelstag.

Diese Schwellenbeträge gelten auch für Transaktionen, die von den nationalen Zentralbanken für Rechnung der teilnehmenden Mitgliedstaaten ohne Ausweis in ihren Bilanzen ausgeführt werden.

## ANHANG II

**Standardformat für Vorabmeldungen gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 geschätzter künftiger Fremdwährungstransaktionen durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten**

Die Zentralregierungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten liefern der EZB monatlich Schätzwerte ihrer künftigen Fremdwährungstransaktionen. Diese Schätzwerte umfassen alle von den Zentralregierungen ausgeführten Transaktionen. Alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften melden Schätzwerte für ihre künftigen Fremdwährungstransaktionen, welche die gemäß Anhang III festgelegten Schwellenbeträge überschreiten. In den Meldungen der geschätzten künftigen Fremdwährungstransaktionen der teilnehmenden Mitgliedstaaten sind nachstehende Daten anzugeben:

*Aufschlüsselung:* Nach Währungspaaren.

*Meldefrequenz:* Monatlich.

*Meldefrist:* 18.00 Uhr EZB-Zeit am letzten Geschäftstag des Vormonats.

*Auslegung:* Gesamtbetrag der Käufe und Gesamtbetrag der Verkäufe im Rahmen von Transaktionen gegen Euro oder Fremdwährungen („cross-currency“). Die zu kaufende Währung ist in der ersten Spalte bzw. im ersten Feld, die zu verkaufende Währung in der zweiten Spalte bzw. im zweiten Feld anzugeben. Bei umfangreichen Transaktionen sind der Handels- und Abrechnungstag genau anzugeben.

*Bewertung:* Um den Gegenwert in Euro des unbestimmten Betrages zu bestimmen, sind die am Berichtstag um 14.15 Uhr geltenden Referenzkurse zu verwenden.

*Rundung:* Auf den Gegenwert der nächsthöheren bzw. -niedrigeren Million Euro.

Der Berichtszeitraum für diese Meldungen beträgt einen Kalendermonat. Die Schwellenbeträge beziehen sich auf einen bestimmten Handelstag, d. h. dass vor dem letzten Geschäftstag des Vormonats eine Vorabmeldung zu übermitteln ist, falls an einem oder mehreren Tagen des folgenden Monats mit einer Überschreitung der Schwellenbeträge gerechnet wird. In dieser Vorabmeldung sind der Handelstag bzw. die Handelstage aufzuführen, an dem bzw. an denen mit einer Überschreitung der Schwellenbeträge gerechnet wird.

## ANHANG III

**Schwellenbeträge für Vorabmeldungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 durch öffentlich-rechtliche Körperschaften der teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Zentralregierungen**

Öffentlich-rechtliche Körperschaften der teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Zentralregierungen liefern der EZB monatliche Schätzwerte ihrer künftigen Transaktionen mit Arbeitsguthaben in Fremdwährungen oberhalb der folgenden Schwellenbeträge:

Art der Transaktion		Anwendbarer Schwellenbetrag (auf einen Handelstag bezogen)
Outright-Käufe oder -Verkäufe, per Kasse und Termin, von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten	Gegen Euro	— 100 Mio. EUR (Bruttobetrag aller Transaktionen)
	Gegen sonstige auf Fremdwährungen lautende Vermögenswerte („cross-currency“-Transaktionen)	— Gegenwert von 500 Mio. EUR (Bruttobetrag aller Transaktionen je Währungspaar)

Der Bruttobetrag aller Transaktionen ist der Gesamtbetrag der Käufe und der Gesamtbetrag der Verkäufe von auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten an einem Handelstag.

## ANHANG IV

**Anfragen der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Rahmen von Vorabmitteilungen <sup>(1)</sup> sowie Antworten der EZB gemäß Artikel 5 Absatz 1**

Vorabmitteilungen müssen nachstehende Informationen enthalten:

- teilnehmender Mitgliedstaat, der die Transaktionen mitteilt,
- öffentlich-rechtliche Körperschaft, die für die Transaktion verantwortlich ist,
- Datum und Uhrzeit der Mitteilung,
- Handelstag,
- Abrechnungstag,
- Umfang der Transaktionen (in Millionen Euro oder im Gegenwert von Millionen Euro),
- beteiligte Währungen (ISO-Codes),
- Geschäftskategorie,
- fällig werdende vertragliche Verbindlichkeit (ja/nein).

Die Antwort der EZB auf die Vorabmitteilungen enthält darüber hinaus nachstehende Daten:

- Datum, Uhrzeit und Inhalt der Antwort der EZB.

*Anmerkung:* Teilnehmende Mitgliedstaaten werden ersucht, ihre Mitteilungen an die EZB über ihre jeweilige nationale Zentralbank zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> Es ist zu berücksichtigen, dass lediglich diejenigen Transaktionen einer Vorabmitteilung bedürfen, die von Mitgliedstaaten am Markt, d. h. nicht mit ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank als Geschäftspartner ausgeführt werden. Die von Mitgliedstaaten mit ihrer jeweiligen nationalen Zentralbank als Geschäftspartner ausgeführten Transaktionen richten sich nach den Verfahren der vorherigen Zustimmung und Meldung, welche auf Geschäfte der nationalen Zentralbanken Anwendung finden.

## ANHANG V

**Standardformat für nachträgliche Meldungen an die EZB gemäß Artikel 6 Absatz 2 der von den teilnehmenden Mitgliedstaaten gehaltenen Arbeitsguthaben in Fremdwährungen**

Die Zentralregierungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten sind verpflichtet, ihre bestehenden Arbeitsguthaben in Fremdwährungen monatlich zu melden. Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften müssen lediglich melden, ob entweder ihre monatlichen Durchschnittsbestände oder ihre Bestände zum Monatsende den in Anhang VI festgelegten Schwellenbetrag überschreiten.

*Aufschlüsselung:* Alle Arbeitsguthaben in Fremdwährungen, keine Aufschlüsselung nach Währungen. Monatlicher Durchschnittsbetrag, monatlicher Höchstbetrag, monatlicher Endbetrag und monatlicher Niedrigstbetrag.

*Meldefrequenz:* Monatlich.

*Meldefrist:* 18.00 Uhr EZB-Zeit am fünften Geschäftstag nach dem Berichtszeitraum.

*Auslegung:* Außerhalb des ESZB gehaltene Fremdwährungs-Gesamtbestände der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Zudem sind Terminpositionen in die Daten aufzunehmen (d. h., Terminpositionen sind zu den laufenden Beständen zu addieren, wobei je Position nur eine Zahl zu melden ist). Darüber hinaus sind Kassatransaktionen, die zwar abgeschlossen, jedoch noch nicht abgerechnet worden sind, in die Daten einzubeziehen (d. h., die Daten sind zum Handelstag zu erheben).

*Bewertung:* Zur Umrechnung der von den teilnehmenden Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen in Euro (d. h., falls die teilnehmenden Mitgliedstaaten die von ihnen gehaltenen Fremdwährungsbestände melden) sind von den nationalen Zentralbanken die um 14.15 Uhr geltenden Referenzkurse heranzuziehen. Wertpapiere sind zu Marktkursen zu bewerten, doch aus praktischen Gründen ist keine einheitliche Bezugsquelle für die Kurse erforderlich. Da der größte Teil der Arbeitsguthaben wahrscheinlich in Form von Einlagen gehalten wird, dürften sich geringfügig unterschiedliche Marktquellen zur Bewertung von Wertpapieren nur sehr beschränkt auswirken.

*Rundung:* Auf den Gegenwert der nächsthöheren bzw. -niedrigeren Million Euro.

Es wird darauf hingewiesen, dass sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften lediglich melden müssen, ob entweder ihre monatlichen Durchschnittsbestände oder ihre Bestände zum Monatsende den für die Meldung maßgeblichen Schwellenbetrag überschreiten. Wird dieser Schwellenbetrag überschritten, müssen sie dasselbe Datenformat wie die Zentralregierungen verwenden (d. h. den monatlichen Durchschnittsbetrag, monatlichen Höchstbetrag, monatlichen Endbetrag und den monatlichen Niedrigstbetrag).

Die in diesem Anhang festgelegte Verpflichtung zur nachträglichen Meldung gilt für alle Fremdwährungstransaktionen, die von den nationalen Zentralbanken für Rechnung öffentlich-rechtlicher Körperschaften der teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgeführt werden.

## ANHANG VI

**Schwellenbetrag für nachträgliche Meldungen gemäß Artikel 6 Absatz 3 durch öffentlich-rechtliche Körperschaften der teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Zentralregierungen**

Öffentlich-rechtliche Körperschaften der teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Zentralregierungen melden der EZB ihre Arbeitsguthaben in Fremdwährungen oberhalb der folgenden Schwellenbeträge:

Art des Vermögenswerts	Anwendbarer Schwellenbetrag (auf einen Handelstag bezogen)
Bestände an auf Fremdwährungen lautenden Vermögenswerten (Gesamtbestand aller Währungen im Gegenwert von Millionen Euro): nur der höhere der beiden folgenden Beträge ist zu melden: — monatlicher Durchschnittsbetrag, — monatlicher Endbetrag	— Gegenwert von 50 Mio. EUR

**ENTSCHEIDUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**

**vom 23. Oktober 2003**

**zur Änderung der Entscheidung EZB/2002/12 vom 19. Dezember 2002 über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2003**

**(EZB/2003/13)**

(2003/776/EG)

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit dem 1. Januar 1999 hat die Europäische Zentralbank (EZB) das ausschließliche Recht, den Umfang der Ausgabe von Euro-Münzen durch die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben (nachfolgend als „teilnehmende Mitgliedstaaten“ bezeichnet), zu genehmigen.
- (2) Auf der Grundlage von Schätzungen der Nachfrageentwicklung für Euro-Münzen im Jahr 2003, die die teilnehmenden Mitgliedstaaten der EZB vorgelegt hatten, hat die EZB den Gesamtumfang der Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen und von nicht für den Umlauf bestimmten Euro-Sammlermünzen im Jahr 2003 in der Entscheidung EZB/2002/12 vom 19. Dezember 2002 über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2003 <sup>(1)</sup> genehmigt.
- (3) Aufgrund einer nicht stabilen Nachfrage nach Euro-Münzen nach der Bargeldumstellung im Jahr 2002 und unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklungen reichte in einigen teilnehmenden Mitgliedstaaten der geschätzte Umfang der Ausgabe von Euro-Münzen, auf dem die Entscheidung EZB/2002/12 beruhte, nicht aus. Deshalb benötigen diese teilnehmenden Mitgliedstaaten nun die Genehmigung der EZB für die Ausgabe zusätzlicher Euro-Münzen im Jahr 2003.
- (4) Am 3. September 2003 ersuchte das französische Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und Industrie die EZB um Genehmigung, den Umfang der Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen durch Frankreich im Jahr 2003 um 600 Millionen EUR zu vergrößern.
- (5) Am 11. September 2003 ersuchte die Central Bank and Financial Services Authority of Ireland als Vertreterin des irischen Ministeriums der Finanzen die EZB um Genehmigung, den Umfang der Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen durch Irland im Jahr 2003 um 40 Millionen EUR zu vergrößern.
- (6) Am 23. September 2003 ersuchte das italienische Ministerium für Wirtschaft und Finanzen die EZB um Genehmigung, den Umfang der Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen durch Italien im Jahr 2003 um 40 Millionen EUR zu vergrößern.

(7) Am 17. September 2003 ersuchte die Oesterreichische Nationalbank die EZB um Genehmigung, den Umfang der Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen durch Österreich im Jahr 2003 um 40 Millionen EUR zu vergrößern.

(8) Die EZB genehmigt die vorgenannten Ersuchen um Vergrößerung des Umfangs der Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen durch Frankreich, Irland, Italien und Österreich im Jahr 2003. Deshalb muss die Tabelle in Artikel 1 der Entscheidung EZB/2002/12 ersetzt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung EZB/2002/12 wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Artikel 1 erhält folgende Fassung:

	„(in Mio EUR)“
	Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Münzen und Ausgabe von (nicht für den Umlauf bestimmten) Sammlermünzen im Jahr 2003
Belgien	246,9
Deutschland	1 475,0
Griechenland	116,4
Spanien	939,0
Frankreich	667,5
Irland	140,6
Italien	155,6
Luxemburg	150,0
Niederlande	85,0
Österreich	156,0
Portugal	278,0
Finnland	300,0“

<sup>(1)</sup> ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 144.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht

Geschehen zu Frankfurt am Main am 23. Oktober 2003.

*Der Präsident der EZB*

Willem F. DUISENBERG

---